

Einkünfte aus Kapitalvermögen (Basis)

Folienteil	2
EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN - BASIS	2
Überblick.....	2
PRIVATVERMÖGEN - INLAND	3
AUFWENDUNGEN DÜRFEN NICHT ABGEZOGEN WERDEN.....	4
ZINSEN AUF SPARBUCH - INLAND.....	7
EXKURS: ERKLÄRUNGSFORMULARE	13
ZINSEN AUS FORDERUNGSWERTPAPIEREN - INLAND	14
VERKAUF VON FORDERUNGSWERTPAPIEREN (ANLEIHEN).....	17
DIVIDENDEN (INLAND).....	21
VERKAUF VON AKTIEN UND GMBH- ANTEILEN (INLAND).....	23
KURSGEWINNE / KURSVERLUSTE	26
VERLUSTVERRECHNUNG.....	30
STEUERREPORTINGVERORDNUNG	36
PRIVATVERMÖGEN - AUSLAND.....	37
GEMEINSAMES MELDESTANDARD GESETZ (GMSG).....	38
ZINSEN AUF DEPOT IM AUSLAND.....	43
DIVIDENDEN AUF DEPOT IM AUSLAND.....	44
AKTIENVERKÄUFE - AUSLAND	46
Ausländisches Vermögen auf inländischem Depot	47
ZINSEN AUS AUSLÄNDISCHEN FORDERUNGSWERTPAPIEREN AUF DEPOT IN ÖSTERREICH.....	47
VERKAUF VON AUSLÄNDISCHEN FORDERUNGSWERTPAPIEREN AUF INLÄNDISCHEM DEPOT	48
DIVIDENDEN AUSLÄNDISCHER AKTIEN AUF DEPOT IN ÖSTERREICH.....	50
VERKAUF VON AUSLÄNDISCHEN AKTIEN AUF DEPOT IN ÖSTERREICH	57
EXKURS STEUERRÜCKERSTATTUNG.....	58
BETRIEBSVERMÖGEN	60
Gewinnfreibetrag	64
STEUERLICHE BEHANDLUNG VON KRYPTOWÄHRUNGEN	67
Auslands-KESSt VO 2012, Fassung vom 18.03.2018	81
DBA-Entlastungsverordnung, Fassung vom 18.03.2018.....	83
E1	86
E1a	95
E1kv	100
E3	104
Steuerreportingverordnung	108
Steuerreporting - Anlage1	111

EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN - BASIS

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS
1

1

Überblick

THEMEN	Inland	Ausland	Ausl. WP auf Depot im Inland
Zinsen (Sparbuch)	X	X	
Zinsen aus Forderungswertpapieren	X	X	X
Dividenden	X	X	X
Verkauf von Aktien und GmbH-Anteilen	X	X	X
Kursgewinne und Kursverluste	X		

Sonderthemen:
 Erklärungsformulare
 Verlustverrechnung
 Gemeinsames Meldestandart Gesetz

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS
2

2

Kapitaleinkünfte im Inland

Begriffe:

- Sondersteuersatz (25% bzw. 27.5%)
- Endbesteuerung – es ist keine Aufnahme in die Steuererklärung notwendig; mit dem KEST-Abzug wurde die Versteuerung bereits vorgenommen
- Veranlagungsoption – man kann freiwillig die Beträge in die Steuererklärung aufnehmen um z.B. Verluste auszugleichen
- Regelbesteuerungsoption – anstatt des 25% bzw. 27,5 %igen Sondersteuersatzes werden die Einkünfte nach „Tarif“ versteuert

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS

3

3

PRIVATVERMÖGEN - INLAND

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS

4

4

Kapitaleinkünfte im Inland

Privatvermögen – Inland!

- KESt-Abzug bedeutet Endbesteuerung!
- Es ist keine Aufnahme in die Steuererklärung notwendig!
- Es können die Kapitaleinkünfte aber freiwillig in die Steuererklärung aufgenommen werden!
 - Veranlungsoption (25% bzw. 27,5% Steuersatz bleibt erhalten)
 - Regelbesteuerungsoption (Tarifbesteuerung)

Aufwendungen dürfen nicht abgezogen werden

**AUFWENDUNGEN DÜRFEN NICHT
ABGEZOGEN WERDEN**

Aufwendungen dürfen nicht abgezogen werden

- Kein Abzug von Aufwendungen möglich
- weder im privaten Bereich als Werbungskosten noch im betrieblichen Bereich als Betriebsausgaben
- auch dann nicht, wenn zur Regelbesteuerung optiert wird (ausgenommen Kryptos – wenn zur Regelbest. Optiert wird, können WK bzw. Betriebsausgaben sehr wohl abgesetzt werden)
- kein Ansatz von Anschaffungsnebenkosten im privaten Bereich aber sehr wohl im betrieblichen Bereich

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS

7

7

Aufwendungen dürfen nicht abgezogen werden

Aktienkauf im Privatvermögen

Kauf von 100 Aktien zum
Kurs von 150;
es fallen Handelsgebühren
i.H. von 200 an
Verkauf dieser Aktien um
170,-/Aktie

Rechtslage ab 1.4.2012

AK	15.000
<u>Anschaffungsnebenk.</u>	<u>200</u>
Gesamt	15.200
Veräußerungserlös	17.000
<u>AK</u>	<u>15.000</u>
Differenz	2.000
27,5% KESt	550

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS

8

8

Aufwendungen dürfen nicht abgezogen werden

- Als AK gelten alle Aufwendungen die vom Erwerber getätigt werden müssen um das WG zu erwerben.
- Anschaffungsnebenkosten dürfen jedoch bei WG, deren Erträge dem Sondersteuersatz von 25% bzw. 27,5% unterliegen nicht berücksichtigt werden sofern diese im Privatvermögen gehalten werden
- Anschaffungsnebenkosten sind z.B. Vermittlungsprovisionen, Handelsgebühren, Beratungskosten, Ausgabeaufschlag

Aufwendungen dürfen nicht abgezogen werden

RZ 6106 EStR:

In der RZ 6106 ist angeführt ob es sich bei den einzelnen Kosten um echte AK oder um „nichtabzugsfähige“ Anschaffungsnebenkosten handelt!

Anwaltskosten

Ausgabeaufschlag

Bankspesen

Beurkundungskosten

Bonitätsprüfung

Broker-Gebühren

Bürgschaft usw.

ZINSEN AUF SPARBUCH - INLAND

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS
11

11

Zinsen auf Sparbuch (Inland)

Beispiel 1:

Bausparen ist in Österreich die einzige Sparform, mit der Sie sich einen Anspruch auf ein zinsgünstiges Darlehen für Wohnen, Bildung und Pflege sichern können.

Buchungsdatum	Text	Umsatz in Euro	zinsenwirksam ab (Valuta)
31.10.2013	Saldovortrag	0,00+	24.10.2013
	Habenzinssatz ab 24.10.2013: 3,50%		
5.11.2013	Einzahlung	9.138,12+	5.11.2013
	Bausparprämie	3,00+	31.1.2014
31.12.2013	Habenzinsen	49,72+	31.12.2013
31.12.2013	Kapitalertragsteuer	12,43-	31.12.2013
31.12.2013	Kontoführungsbeitrag	5,98-	24.10.2013
	Habenzinssatz ab 1.1.2014: 3,50%		
	Habenzinssatz ab 24.10.2014: 0,75%		

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS
12

12

Zinsen auf Sparbuch (Inland)

Beispiel 1:

Inländisches Sparbuch; die Bank behält an KESt 12,43 ein.

- Zinsen 49,72
- KESt 12,43

- Kann die KESt im Zuge der Veranlagung zurückgeholt werden wenn keine weiteren Einkünfte vorhanden sind?

- für den Steuerpflichtigen selbst,
- für die Gattin des Steuerpflichtigen
- für die Kinder des Steuerpflichtigen

Zinsen auf Sparbuch (Inland)

KESt - Rückerstattung

§ 39 EStG

~ sind im Einkommen Einkünfte aus Kapitalvermögen enthalten, so bleiben Überschüsse aus dieser Einkunftsart außer Ansatz, wenn sie 22 Euro nicht übersteigen.

Zinsen auf Sparbuch (Inland)

Beispiel 1: Eintragung in der Steuererklärung (E 1kv):

Zinsen	KZ 860	49,72
KESt	KZ 899	12,43

ENDBESTEuerung

- Aufnahme nur notwendig für
- Veranlagungsoption od.
 - Regelbesteuerungsoption

Durch die Eintragung in die E 1kv bleibt der 25%ige bzw. 27,5%ige Sondersteuersatz erhalten (=Veranlagungsoption).

Erst durch die sog. Regelbesteuerungsoption (E1) werden die o.a. Zinsen mit dem Tarif versteuert und die KESt wird bei entsprechend niedrigem Einkommen zurückbezahlt.

8. Regelbesteuerungsoption bei betrieblichen/privaten Kapitalerträgen und Einkünften aus Grundstücksveräußerungen

8.1 Ich beantrage die Besteuerung der betrieblichen und/oder privaten Kapitalerträge nach dem allgemeinen Steuertarif (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5)

8.2 Ich beantrage die Besteuerung der betrieblichen und/oder privaten Substanzgewinne betreffend Grundstücke (Grundstücksveräußerungen und Entnahmen von Betriebsgrundstücken) nach dem allgemeinen Steuertarif (Regelbesteuerungsoption gemäß § 30a Abs. 2)

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS

15

15

Zinsen auf Sparbuch (Inland)

§ 27 (5) EStG bzw. RZ 6228a EStR

Die Anrechnung bzw. Erstattung der Kapitalertragsteuer unterbleibt insoweit, als der Steuerpflichtige einem Dritten den Anspruch auf einen

- Alleinverdienerabsetzbetrag oder
- einen Kinderabsetzbetrag vermittelt.

Übersteigen die vermittelten Absetzbeträge die anzurechnende Kapitalertragsteuer, kommt es daher zu keiner Erstattung.

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS

16

16

Zinsen auf Sparbuch (Inland)

Beispiel 2:
Ein Kind, für das ganzjährig Familienbeihilfe bezogen worden ist, hat im Jahr 01

- Sparbuchzinsen von 3.000
- Die Kapitalertragsteuer beträgt daher 750
- der Kinderabsetzbetrag beträgt $58,40 \times 12 = 700,80$
- Weitere Einkünfte liegen nicht vor.

• Es kommt 01 zu einer Erstattung von 49 Euro ($750 - 700,80 = 49,20$; Rundung gemäß § 39 Abs. 3 EStG 1988).

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS 17

17

Zinsen auf Sparbuch (Inland)

Beispiel 2: Eintragung in der Steuererklärung (E 1kv):

Zinsen	KZ 860	3.000	ENDBESTEuerung Aufnahme nur notwendig für • Veranlagungsoption od. • Regelbesteuerungsoption
KESt	KZ 899	750	

Option zur Regelbesteuerung unter Punkt 8.1 in der E1!
 +
 Eintragung unter Punkt 3:

3. Anrechnungsausschluss gemäß § 27a Abs. 5 ¹⁹⁾

3.1 Meine Partnerin/mein Partner beansprucht den Alleinverdienerabsetzbetrag ja

3.2 Für mich (für die Antragstellerin/den Antragsteller) wurde 2017 Familienbeihilfe bezogen. Anzahl der Monate des Familienbeihilfebezuges:

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS 18

18

Zinsen auf Sparbuch (Inland)

Beispiel 3:

Ein Kind, für das ganzjährig Familienbeihilfe bezogen worden ist, hat im Jahr 01

- Sparbuchzinsen von 2.000
- Die Kapitalertragsteuer beträgt daher 500
- der Kinderabsetzbetrag im Jahr 01 beträgt $58,40 \times 12 = 700,80$
- Weitere Einkünfte liegen nicht vor.

Es kommt 01 zu keiner Erstattung der KESt, weil diese niedriger ist, als der für das Kind ganzjährig bezogene Kinderabsetzbetrag.

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS
19

19

Zinsen auf Sparbuch (Inland)

Beispiel 3: Eintragung in der Steuererklärung (E 1kv): nur zu Übungszwecken – es kommt zu keiner Erstattung

Zinsen	KZ 860	2.000	<b style="color: red;">ENDBESTEuerung Aufnahme nur notwendig für <ul style="list-style-type: none"> • Veranlagungsoption od. • Regelbesteuerungsoption
KESt	KZ 899	500	

Option zur Regelbesteuerung unter Punkt 8.1 in der E1!
+

Eintragung unter Punkt 3:

3. Anrechnungsausschluss gemäß § 27a Abs. 5 ¹⁹⁾

3.1 Meine Partnerin/mein Partner beansprucht den Alleinverdienerabsetzbetrag ja

3.2 Für mich (für die Antragstellerin/den Antragsteller) wurde 2017 Familienbeihilfe bezogen. Anzahl der Monate des Familienbeihilfebezuges:

20

Zinsen auf Sparbuch (Inland)

Beispiel 4:

Der Ehepartner eines Alleinverdieners mit zwei Kindern bezog im Jahr 01

- Sparbuchzinsen von 4.000
- Die KEST beträgt daher 1.000
- Weitere Einkünfte liegen nicht vor.

- *KEST-Erstattung für 01: $1.000 - 669 = 331$*
- *KEST-Erstattung bei einem Kind: $1.000 - 494 = 506$*

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS
21

21

Zinsen auf Sparbuch (Inland)

Beispiel 4: Eintragung in der Steuererklärung (E 1kv):

Zinsen	KZ 860	4.000	<b style="color: red;">ENDBESTEUERUNG Aufnahme nur notwendig für <ul style="list-style-type: none"> • Veranlagungsoption od. • Regelbesteuerungsoption
KEST	KZ 899	1.000	

Eintragung unter Punkt 3:

3. Anrechnungsausschluss gemäß § 27a Abs. 5 ¹⁹⁾

3.1 Meine Partnerin/mein Partner beansprucht den Alleinverdienerabsetzbetrag ja

3.2 Für mich (für die Antragstellerin/den Antragsteller) wurde 2017 Familienbeihilfe bezogen. Anzahl der Monate des Familienbeihilfebezuges:

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS
22

22

EXKURS: ERKLÄRUNGSFORMULARE

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS23

23

Erklärungsformulare

E3 nur bei „Zinsen“

- **lohnsteuerpflichtige Einkünfte** (Arbeitslohn, Pension) und die gesamten Einkünfte im Antragsjahr 11.000 Euro nicht übersteigen (zB Pension 7.000 Euro jährlich, Zinsen 900 Euro jährlich).

- **keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte** und die gesamten Einkünfte im Antragsjahr 11.000 Euro nicht übersteigen, (zB Einkünfte aus Landwirtschaft 6.000 Euro jährlich, Zinsen 1.000 Euro jährlich).

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS24

24

Erklärungsformulare

In allen anderen Fällen

- Übersteigen der genannten Einkunftsgrenzen,
- Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Dividenden... (E3 nur für Zinsen!)

wird die Kapitalertragsteuer nur im Wege einer Einkommensteuerveranlagung angerechnet oder erstattet

E 1kv..... =betriebliche Veranlagung (nur gemeinsam mit E1)

ZINSEN AUS FORDERUNGSWERTPAPIEREN - INLAND

Zinsen aus Forderungswertpapieren (Inland)			
AUFSTELLUNG von 1.1.2012 bis 31.12.2012 Sperre vorhanden			
Privatvermögenserklärung gültig von 21.2.2008 b.a.w.			
Kenn-Nr.	Menge	Titel	Betrag in EUR
AT/Anleihen/Ertrag			
AT0000A07LU5	50.000 EUR	SV SWIETELSKY BAU GMBH NACHR. SCHULDVERSCHREIBUNG 2007/OE aktueller Zinssatz: 6,041 % Ertrag für Kup. 16.11.2012 Fällig per 16.11.2012 Valuta 17.11.2012	3.875,--
<i>Beispiel 5:</i>			
		Steuern/Spesen in EUR Kapitalertragssteuer:	-968,75
AT0000186465	50.000 EUR	SV IMMO-BANK AG WANDELSCHV. 2005-2018/5 Kup. 1.1.2014/GZJ bis 1.1.2018 aktueller Zinssatz: 3,3 % Ertrag für Kup. 01.01.2012 Fällig per 1.1.2012 Valuta 3.1.2012	1.650,--
<i>Beispiel 6:</i>			
Wohnbauanleihen bis zu 4% sind steuerfrei im Privatvermögen			27
Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS			

27

Zinsen aus Forderungswertpapieren (Inland)			
AT0000A05RL5	200.000 EUR	SV HYPO-WOHNBAUBANK AG WANDELSCHV. 2007-2018/30 OOE Kup. 27.9.2013/MTL bis 27.6.2018 aktueller Zinssatz: 4,2 % Ertrag für Kup. 27.01.2012 Fällig per 27.1.2012 Valuta 30.1.2012	700,--
<i>Beispiel 7:</i>			
Wohnbauanleihen bis zu 4% sind steuerfrei im Privatvermögen			-8,33 33,32
Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS			28

28

Zinsen aus Forderungswertpapieren (Inland)

Privatvermögenserklärung

Depotführende Bank	
Adresse	
Depot/Konto	Verrechnungskonto
Nummer	Nummer
lautend auf	lautend auf
1. Depotinhaber	
Name	
Straße	
PLZ, Ort	

Ich/wir bestätige/n, dass die auf o.a. Depot/Konto jetzt und künftig erliegenden Wertpapiere meinem/unserem Privatvermögen zuzuordnen sind bzw. deren Erträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 27 Einkommensteuergesetz) gehören.

Hiermit bleiben – nach aktueller Gesetzeslage – Kapitalerträge aus Aktien, Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten österreichischer Wohnbaugesellschaften (Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus, Art. VII BGBl. 253/1993 i.d.F. Art III BGBl. 680/1994) bis zu 4 % des Nennbetrages kapitalertragsteuerfrei.

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS
29

29

Zinsen aus Forderungswertpapieren (Inland)

Beispiel 5: Eintragung in der Steuererklärung (E 1kv):

Zinsen	KZ 862	3.875,--
KESt	KZ 899	968,75

ENDBESTEuerung

Aufnahme nur notwendig für

- Veranlagungsoption od.
- Regelbesteuerungsoption

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS
30

30

Zinsen aus Forderungswertpapieren (Inland)

**Beispiel 6: Keine Eintragung in die Steuererklärung
Steuerfrei**

Beispiel 7: Eintragung des steuerpflichtigen Anteils

Zinsen	KZ 862	33,32	<b style="color: red;">ENDBESTEUERUNG Aufnahme nur notwendig für • Veranlagungsoption od. • Regelbesteuerungsoption
KESSt	KZ 899	8,33	

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS 31

31

**VERKAUF VON
FORDERUNGSWERTPAPIEREN
(ANLEIHEN)**

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS 32

32

Verkauf von Forderungswertpapieren

Nullkuponanleihen (zero-bonds)

RZ 6187 EStR

- Nullkuponanleihen sind Anleihen (Obligationen) ohne laufende Verzinsung, die abgezinst begeben und aufgezinst zurückgezahlt werden.
- Im Gegensatz zu anderen Anleihen erfolgt während der Laufzeit keine gesonderte Zinszahlung.
- Die Zinsen werden vielmehr einbehalten und bei Fälligkeit des Wertpapiers am Laufzeitende zusammen mit der Tilgung in einer Summe bezahlt.
- Sie werden entweder als Abzinsungs- oder als Aufzinsungsanleihen begeben.

Verkauf von Forderungswertpapieren

- Während Abzinsungsanleihen bei einem Rückzahlungskurs zu 100% unter Pari emittiert werden, sind Aufzinsungsanleihen durch eine Über-Pari-Tilgung bei einem Ausgabekurs zu 100% gekennzeichnet.
- Anstatt der laufenden Zinszahlungen werden bei beiden Varianten den Anlegern höhere Rückzahlungsbeträge gewährt.
- Die Kapitalerträge fließen sowohl bei Fälligkeit (Tilgung) als auch beim Verkauf der Anleihe zu und führen zu Einkünften gemäß § 27 Abs. 3 EStG 1988.

Verkauf von Forderungswertpapieren

Nullkuponanleihen (Zerobonds)

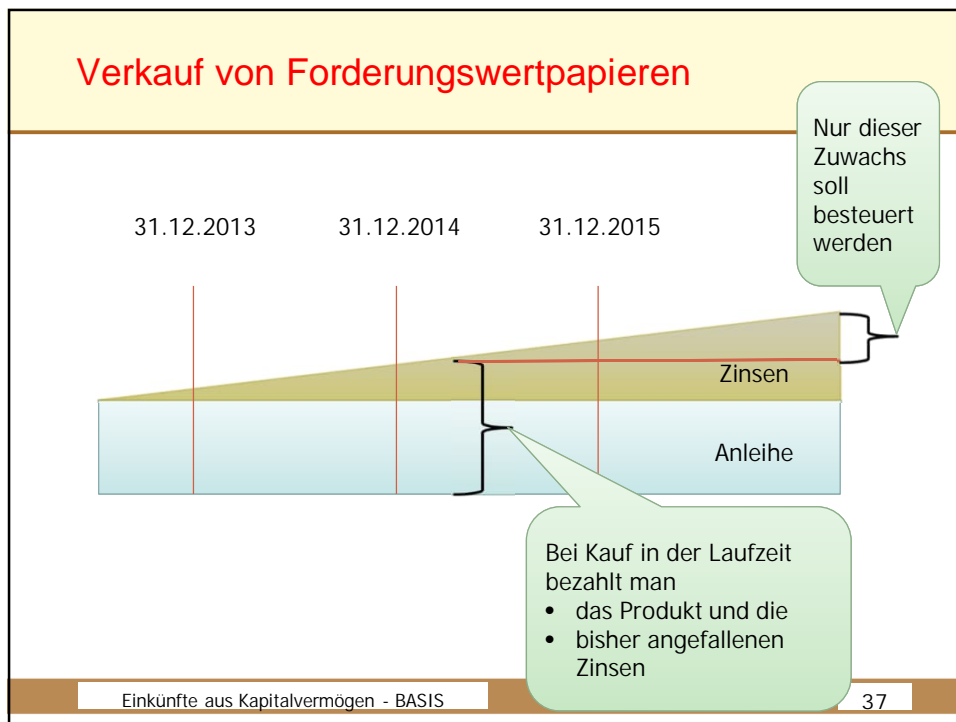
RZ 2365 EStR

- Derartige Anleihen sind festverzinsliche Wertpapiere, bei denen die Zinszahlungen nicht jährlich, sondern am Ende der Laufzeit zusammen mit dem Tilgungsbetrag erfolgen.
- Bei Nullkuponanleihen sind die bei der Bilanzierung die laufend anwachsenden Zinsen zur Forderung hinzuzuaktivieren;

Verkauf von Forderungswertpapieren

Beispiel 8:

- *A erwirbt eine Nullkuponanleihe um 10.600 (darin sind Stückzinsen in Höhe von 400 enthalten) und veräußert sie zwei Monate später um 10.800 weiter (darin sind Stückzinsen in Höhe von 500 enthalten).*
- *A hat Anschaffungskosten in Höhe von 10.600.*
- *Im Zuge der Veräußerung sind diese dem Erlös von 10.800 gegenüberzustellen; die Differenz in Höhe von 200 unterliegt der 25-prozentigen Besteuerung.*



37

Verkauf von Forderungswertpapieren

Beispiel 8: Eintragung in der Steuererklärung (E 1kv):

Gewinn aus Verkauf	KZ 864	200	<b style="color: red; text-decoration: underline;">ENDBESTEUERUNG Aufnahme nur notwendig für • Veranlagungsoption od. • Regelbesteuerungsoption
KESst	KZ 899	50	

Ev. Verluste sind unter KZ 891 einzutragen!

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS 38

38

DIVIDENDEN (INLAND)

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS
39

39

Dividenden (Inland)

direktanlage.at AG Fil. Salzburg
5020 Salzburg, Gabelsbergerstr. 29

direktanlage.at
Die Bank für Anlagen.

WERTPAPIER/DEPOT
Ertrag

Nominale/Stück:	Dividende	Währung	Bruttoertrag
720 STK	0,05	EUR	36,00 EUR
Titel:			Kapitalertragsteuer
AT0000720008			9,00 EUR
TELEKOM AUSTRIA AG			Zu Gunsten
INHABERAKTIEN O.N.			27,00 EUR
<small>Die KEST-Abfuhr erfolgt an das Finanzamt Salzburg-Stadt (FA91).</small>			

Verwahrt: SV

Positionsdaten:

Beispiel 9:

Ertrag Eingang vorbehalten!

Ex-Tag: 2013-06-03 Valuta: 2013-06-06

Diese Abrechnung ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Irrtum vorbehalten!

33/9870 19250 1026402 001 Seite 2 folgt 6.6.2013
OEStelle Bankleitzahl DVR Seite Erstellungsdatum

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS
40

40

Dividenden (Inland)

Beispiel 9: (zu voriger Folie)

- *Anleger A hält Aktien an der inländischen Telekom Austria AG auf seinem Depot bei einer österreichischen Bank; die Telekom Austria AG schüttet Dividenden aus. Die Telekom Austria AG hat als inländische Schuldnerin der Kapitalerträge die KESt einzubehalten.*

• Bruttoertrag	36,--
• <u>KESt</u>	<u>9,--</u>
• Gutschrift	27,--

Dividenden (Inland)

Beispiel 9a: (Variante)

- *Die Anteile werden nicht auf einem Depot gehalten (z.B. GmbH-Anteile). Trotzdem muss die Gesellschaft bei der Ausschüttung die KESt einbehalten und an das Finanzamt abführen.*

• Bruttoertrag	10.000,--	10.000
• <u>KESt</u>	<u>2.500,--</u>	<u>2.750</u>
• Gutschrift	7.500,--	7.250

Dividenden (Inland)

Beispiel 9: Eintragung in der Steuererklärung (E 1kv):

Dividenden	KZ 862	36	ENDBESTEuerung Aufnahme nur notwendig für • Veranlagungsoption od. • Regelbesteuerungsoption
KESt	KZ 899	9	

Beispiel 9a: Eintragung in der Steuererklärung (E 1kv)

Dividenden	KZ 862	10.000	ENDBESTEuerung Aufnahme nur notwendig für • Veranlagungsoption od. • Regelbesteuerungsoption
KESt	KZ 899	2.500	

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS
43

43

VERKAUF VON AKTIEN UND GMBH-ANTEILEN (INLAND)

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS
44

44

Verkauf von Aktien u. GmbH-Anteilen (Inland)

Beispiel 10: (Verkauf von Aktien – Depot)

- Anschaffungskosten 1.000
- Verkaufspreis 1.200
- Überschuss 200
- KEST-Abzug durch die Bank 50

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS
45

45

Verkauf von Aktien u. GmbH-Anteilen (Inland)

Beispiel 10: Eintragung in der Steuererklärung (E 1kv):

Gewinn aus Verkauf	KZ 864	200	<b style="color: red;">ENDBESTEuerung Aufnahme nur notwendig für <ul style="list-style-type: none"> Veranlagungsoption od. Regelbesteuerungsoption
KEST	KZ 899	50	

Ev. Verluste sind unter KZ 891 einzutragen!

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS
46

46

Verkauf von Aktien u. GmbH-Anteilen (Inland)

Beispiel 11: Verkauf von GmbH-Anteilen – nicht in Depot

• Anschaffungskosten	10.000
• <u>Verkaufspreis</u>	<u>14.000</u>
• Überschuss	4.000

- Es erfolgt kein KESt-Abzug, da keine (inländische) depotführende Stelle vorhanden ist.
- Der Überschuss ist zwingend in die Erklärung aufzunehmen!!!

Verkauf von Aktien u. GmbH-Anteilen (Inland)

Beispiel 11: Eintragung in der Steuererklärung (E 1kv):

Gewinn aus Verkauf	KZ 864	4.000
KESt	KZ 899	0

Ev. Verluste sind unter KZ 891 einzutragen!

KURSGEWINNE / KURSVERLUSTE

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS49

49

Fremdwährungsverbindlichkeiten nach der Rechtsprechung des VwGH

VwGH vom 18.12.2017 Ro 2016/15/0026

- Nach dem Wortlaut und dem Telos des § 27 Abs. 3 EStG 1988 sind nur "Finanzvermögen" und nicht auch "Finanzschulden" von dieser Bestimmung erfasst.
- Der Schuldner erzielt keine Einkünfte gemäß § 27 Abs. 2 EStG 1988 aus der Verbindlichkeit. Aus diesen Erwägungen erscheint es weder gerechtfertigt noch vom Wortlaut des § 27 Abs. 3 EStG 1988 gedeckt, hinsichtlich der Steuerpflicht einer Fremdwährungsverbindlichkeit auf die aus Sicht des Gläubigers vorliegende Fremdwährungsforderung abzustellen
- Da es sich bei der revisionsgegenständlichen Fremdwährungsverbindlichkeit um kein Wirtschaftsgut handelt, dessen Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital iSd § 27 Abs. 2 EStG 1988 begründen und ihre Konvertierung daher nicht den Tatbestand des § 27 Abs. 3 EStG 1988 erfüllt, unterliegt die Verrechnung des dadurch entstandenen Kursverlustes nicht den Beschränkungen des § 6 Z 2 lit. c EStG 1988 in der gegenständlich anzuwendenden Fassung des AbgÄG 2012, BGBl. I Nr. 112/2012.

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS50

50

Fremdwährungsverbindlichkeiten nach der Rechtsprechung des VwGH

- Entsprechend der Rechtsprechung des VwGH können **Verbindlichkeiten** mangels Einkünfte aus der Überlassung von Kapital iSd § 27 Abs. 2 EStG 1988 nicht unter § 27 Abs. 3 EStG 1988 subsumiert werden.
- In Anbetracht der Ausführungen des VwGH kann an der in den EStR 2000 Rz 6201 vertretenen Rechtsansicht, wonach die Konvertierung eines **Fremdwährungsdarlehens** unter § 27 Abs. 3 EStG 1988 zu subsumieren sei, nicht weiter festgehalten werden.
- Diese geänderte Rechtsansicht wird im Rahmen der Endredaktion in den anstehenden Wartungserlass der EStR 2000 Eingang finden.
- Ungeachtet dessen ist aber die Rechtsprechung des VwGH zu beachten, wonach die Konvertierung von Fremdwährungsverbindlichkeiten zu Einkünften aus Spekulationsgeschäften gemäß § 31 EStG 1988 führen kann.
- Von der geänderten Rechtsansicht unberührt bleibt die Rechtsansicht, das Verlusste aus der Konvertierung von Fremdwährungsdarlehen in keinem Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung stehen und somit bei der Ermittlung dieser Einkünfte nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden können.

Fremdwährungsverbindlichkeiten nach der Rechtsprechung des VwGH

Betriebsvermögen

- Kursgewinn in Höhe von 1.000
- Kursverlust in Höhe von 1.000

Privatvermögen:

- Kursgewinn in Höhe von 1.000
- Kursverlust in Höhe von 1.000

Kursgewinne / Kursverluste am Beispiel V+V

Kontonr: 00000338087 [Redacted] Filiale: 00
 Bilanzpos: 4240 00 Auszugsdruckkz: 06 Sperrcode:
 Swiftwcd: JPY Belegnr. Valuta Ausz A Betrag-LW S Abschlusskz
 Buch.Dat. Pnr Text Postengeb. F OENB Betrag-FW

2001-01-01		Anfang-Saldo				0,00	0,00
2001-06-19	0600	Devisen	106190	2001-06-05	1	146.303,47-	14.764.946,00-
2001-06-19		DEUISEN 01061907BL55257				146.303,47-	14.764.946,00-
2001-06-19		Tagessaldo					

Beispiel 12:

2002-06-04		Tagessaldo				127.781,81-	14.806.338,00-
2002-06-05	0600	Devisen	206050	2002-06-06	2	126.549,90-	14.806.338,00-
2002-06-05		DEUISEN 02060507BL09523					

000 338 087_2002.txt

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS
53

53

Kursgewinne / Kursverluste am Beispiel V+V

Beispiel 12: (siehe vorige Folie)

Es muss zur Sanierung ein Kredit in Höhe von 146.303 aufgenommen werden. Die Zinsen werden laufend getilgt; Der Kredit ist endfällig.

	Euro	YEN
Kreditaufnahme	146.303	14.764.946
<u>Rückzahlung</u>	<u>126.549</u>	<u>14.806.338</u>
Kursgewinn	19.754	

Kursgewinne stellen max. SPEK-Einkünfte dar (keine Einkünfte aus KV und keine Einkünfte aus V+V).

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS
54

54

Kursgewinne / Kursverluste am Beispiel V+V

geändert								
2008-03-05	9102	Devisen DEVISEN 08030507BL33713 Remittinter	803050	2008-03-05	1	249.599,21- Euro	394.241,95-	
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; margin: 5px 0;">Beispiel 13:</div>								
2010-06-22		Entgelte Tagessaldo			43,45-			
2010-06-23	9900	Fremdw. Bewertung	1006220	2010-06-23		278.326,93-	395.981,30-	
2010-06-23	9102	Devisen DEVISEN 10062207BL92466 Auftraggeber	1006220	2010-06-24	2	12.878,61- 291.205,54	0,00 395.981,30	

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS
55

55

Kursgewinne / Kursverluste am Beispiel V+V

Beispiel 13: (siehe vorige Folie)

Es muss zur Sanierung ein Kredit in Höhe von 249.599 aufgenommen werden; Zinsen werden laufend getilgt; der Kredit ist endfällig!

	Euro	CHF
Kreditaufnahme	249.599	394.241
Rückzahlung	291.205	395.981
Kursverlust	-41.606	

*Kursverluste stellen max. SPEK-Einkünfte dar (Keine Werbungskosten bei V+V und auch keine nachträglichen AK).
Eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nur bei Verlustausgleich erforderlich.*

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS
56

56

Kursgewinne / Kursverluste am Beispiel V+V

Weiterführung des vorigen Beispiels:

Sind die Zinsen noch weiterhin in voller Höhe abzugsfähig??

VERLUSTVERRECHNUNG

Verlustverrechnung			
Boxen / Schedulensystem			
1. Box	2. Box	3. Box	4. Box
Zinsen von Banken ... Zuw. von Privatstift.	Substanz und Früchte aus Kapitalanl.	Einkünfte als stiller Gesellsch.	Substanz und Früchte aus priv. Kapitalanl.
Sonderst. 25% bzw. 27,5%	Sonderst. 27,5%	(Wartetaste) Tarifsteuer	Tarifsteuer
Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS			59

59

Verlustverrechnung	
<u>Beispiel 14:</u>	
Zuwendung aus Privatstiftung	1.000
Zinserträge	1.500
Dividenden	2.000
Gewinn aus Aktienverkauf	2.500
Verlust aus Veräußerung von Derivaten	- 5.000
Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS	
60	

60

Verlustverrechnung			
Boxen / Schedulensystem			
1. Box	2. Box	3. Box	4. Box
Zinsen Stiftungen	Substanz und Früchte	Stiller Gesellsch.	Substanz und Früchte Tarifsteuer
1.000	2.000		
1.500	2.500		
	- 5.000		
2.500	- 500		

- Der Verlust aus Box 2 ist nicht ausgleichsfähig
- Daher Einkünfte aus Kapitalvermögen iHv. 2.500

61

Verlustverrechnung	
<u>Beispiel 15:</u>	
Zinsen Privatdarlehen	300
Zinserträge	200
Dividenden	500
Verlust aus Aktienverkauf	- 300
Verlust aus Private Placement	-400

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS 62

62

Verlustverrechnung

Boxen / Schedulensystem

1. Box	2. Box	3. Box	4. Box
Zinsen Stiftungen	Substanz und Früchte	Stiller Gesellsch.	Substanz und Früchte Tarifsteuer
200	500 - 300		300 - 400
200	200		- 100

Der Verlust aus Box 4 ist nicht ausgleichsfähig
Eink. aus KV 400

63

63

Verlustverrechnung

Vertikaler Verlustausgleich

- Ein vertikaler Verlustausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen und den übrigen Einkünften ist nicht zulässig
- Das gilt auch, wenn von der Option zur Regelbesteuerung Gebrauch gemacht wird.

1. L+F	
2. SA	
3. GW	400
4. nSA	
5. KV	-100
6. V+V	
7. <u>Sonst.</u>	
Summe Eink.	400

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS
64

64

Verlustverrechnung								
<ul style="list-style-type: none"> • Verluste aus anderen Einkünften sind aber sehr wohl mit Gewinnen aus KV ausgleichsfähig, wenn auf Regelbesteuerung optiert wird • Bei Verlusten aus KV ist kein Verlustvortrag möglich 	<p><u>Vertikaler Verlustausgleich</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. L+F 2. SA 3. GW 4. nSA 5. KV 6. V+V 7. <u>Sonst.</u> 	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%; text-align: right;">-100</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">400</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">Summe Eink.</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">300</td> </tr> </table>		-100		400	Summe Eink.	300
	-100							
	400							
Summe Eink.	300							
Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS		65						

65

Verlustverrechnung	
<u>Verlustausgleich durch die Bank</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Die depotführende Stelle hat den Verlustausgleich für sämtliche Depots des Steuerpflichtigen durchzuführen • Betriebsdepots und Gemeinschaftsdepots dürfen nicht in den Verlustausgleich einbezogen werden! • werden verschiedene Depots bei verschiedenen depotführenden Stellen gehalten – Verlustausgleich über die Veranlagung (Veranlagungsoption) • Kapitaleinkünfte verbleiben auch in der Veranlagung in eigener Box – der 25%ige bzw. 27,5%ige Sondersteuersatz bleibt erhalten • Keine Offenlegung sämtlicher Kapitaleinkünfte notwendig 	
Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS	
66	

66

Verlustverrechnung

Option zur Regelbesteuerung

- Bei Regelbesteuerung – Verzicht auf 25 % - es wird nach Tarif besteuert
- Regelbesteuerungs- und Veranlagungsoption können unabhängig voneinander ausgeübt werden
- Offenlegung sämtlicher Einkünfte notwendig (auch betriebliche und Substanzgewinn)
- Keine Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten trotz Regelbesteuerung

Verlustverrechnung

Teilnehmende Depots:

Depotnummer:	von:	bis:
007801 <i>Verkauf</i>	01.01.2013	31.12.2013
Bemessungsgrundlage:	Einkünfte	Verluste
Zinsen/Dividenden	300,56 EUR	
Gewinne/Verluste aus Wertpapieren	518,00 EUR	0,00 EUR
Gewinne/Verluste aus Derivaten	2.990,00 EUR	-2.235,00 EUR
Summe	3.808,56 EUR	-2.235,00 EUR
Saldo Erträge/Gewinne/Verluste	1.573,56 EUR	
abgeführte KEST	909,89 EUR	
gegengerechnete KEST		558,75 EUR

Freundliche Grüße

Beispiel 16:

Salzburger Sparkasse
Bank Aktiengesellschaft

Salzburg, am 28.03.2014

Dieses Dokument wurde automatisch erstellt und von der Bank nicht unterzeichnet.

Einkünfte aus Kapitalvermögen		positive Einkünfte	Verluste
Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§27 Abs.2 EstG)		42.776,65	0,00
davon Erträge aus (Immobilien-)Investmentfonds		10.388,43	0,00
Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (§27 Abs.3 EstG)		141.770,10	130.651,30
Einkünfte aus Derivaten (§27 Abs.4 EstG)		0,00	0,00
Summe der Einkünfte aus Kapitalvermögen		184.546,75	130.651,30

Details Verlustverrechnung - Beträge in EUR										
Datum	Art	Depotnr	Bezeichnung	ISIN	Nennwert/ Stück	Steuerkurs	KEST-Bemessungs- grundlage	KEST-Gutschr.	KEST-Lastschr.	
2018-01-11	Verkauf	006194708	ALLIANZ SE WINK.NAMENSAKTIEN	DE0008404005	1.270	201,1000	141.770,10	38.986,78-		
2018-01-15	Ertrag	006194708	DWS-BIOTECH (T)	DE0009769976	600		15,89	4,37-		
2018-02-14	Ertrag	006194708	CAPITAL PRODUCT PARTNERS STAKT	MHY110821078	111.500		7.229,70	1.988,17-		
2018-03-09	Ertrag	006194708	AGI -ALL.RCM-INFO.TECHN. -A- (A)	DE0008475120	60		81,56	22,43-		
2018-04-03	Ertrag	006194708	DWS-BIOTECH (T)	DE0009769976	600		7.376,28	2.028,48-		
2018-04-06	BP	006194708	AGI -ALL.RCM-INFO.TECHN. -A- (A)	DE0008475120			21,64	5,95-		
2018-04-06	BP	006194708	DWS-BIOTECH (T)	DE0009769976			97,53	26,82-		
2018-04-06	BP	006194708	INVECO AMI-JAPAN EQUITY A (A)	IE0000939706			207,89	57,17-		
2018-04-06	BP	006194708	JPMF-JAPAN EQUITY FUND -A- (A)	LU0053696224			82,04	22,56-		
2018-04-26	Ertrag	006194708	KONINKL.AHOLD DELHAIZE ST.AKT	NL0011794037	6.950		1.990,22	547,31-		
2018-05-14	Ertrag	006194708	CAPITAL PRODUCT PARTNERS STAKT	MHY110821078	111.500		7.447,59	2.048,09-		
2018-06-18	Ertrag	006194708	INVECO AMI-JAPAN EQUITY A (A)	IE0000939706	6.000		0,00	0,00+		
2018-07-06	BP	006194708	AGI -ALL.RCM-INFO.TECHN. -A- (A)	DE0008475120			22,73	6,25-		
2018-07-06	BP	006194708	DWS-BIOTECH (T)	DE0009769976			98,47	27,08-		
2018-07-06	BP	006194708	INVECO AMI-JAPAN EQUITY A (A)	IE0000939706			206,11	56,68-		
2018-07-06	BP	006194708	GAM STAR FD -JAPAN EQUITY (A)	IE0003013947			82,51	22,69-		
2018-07-06	BP	006194708	JPMF-JAPAN EQUITY FUND -A- (A)	LU0053696224			25,16	6,92-		
2018-07-09	Ertrag	006194708	AGI -ALL.RCM-INFO.TECHN. -A- (A)	DE0008475120	60		1.736,43	477,52-		
2018-08-14	Ertrag	006194708	CAPITAL PRODUCT PARTNERS STAKT	MHY110821078	111.500		7.811,52	2.148,17-		
2018-09-21	Ertrag	006194708	JPMF-JAPAN EQUITY FUND -A- (A)	LU0053696224	500		4,29	1,18-		
2018-10-08	BP	006194708	AGI -ALL.RCM-INFO.TECHN. -A- (A)	DE0008475120			23,56	6,48-		
2018-10-08	BP	006194708	DWS-BIOTECH (T)	DE0009769976			108,15	29,74-		
2018-10-08	BP	006194708	INVECO AMI-JAPAN EQUITY A (A)	IE0000939706			66,44	18,27-		
2018-10-08	BP	006194708	GAM STAR FD -JAPAN EQUITY (A)	IE0003013947			82,36	22,65-		
2018-10-08	BP	006194708	JPMF-JAPAN EQUITY FUND -A- (A)	LU0053696224			25,35	6,97-		
2018-11-14	Ertrag	006194708	CAPITAL PRODUCT PARTNERS STAKT	MHY110821078	111.500		7.909,19	2.175,03-		
2018-12-11	Ertrag	006194708	GAM STAR FD -JAPAN EQUITY (A)	IE0003013947	420		0,00	0,00+		
2018-12-11	Ertrag	006194708	GAM STAR FD -JAPAN EQUITY (A)	IE0003013947	0,260		0,00	0,00+		
2018-12-19	Verkauf	006194708	CAPITAL PRODUCT PARTNERS STAKT	MHY110821078	111.500	2,0500	130.651,30-	35.929,11+		

Summe Verlustverrechnung - Beträge in EUR	
Bezahlte KEST	50.750,37
refundierte KEST	35.929,11
Verrechnungstopf per 2018-12-31	14.821,26-

69

Neuerungen in der Einkommensteuer

STEUERREPORTINGVERORDNUNG

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS

70

Steuerreportingverordnung

- Diese Verordnung soll mit 1. Jänner 2025 in Kraft treten und ist erstmalig auf Steuerreportings anzuwenden, die für das Kalenderjahr 2025 zu erstellen sind.
- Siehe Anhang

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS

71

PRIVATVERMÖGEN - AUSLAND

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS

72

72

Aufteilung

Natürliche Personen	Ausland Quellenstaat	Österreich Ansässigkeitsstaat
Zinsen (Art 11 DBA)	0	25% bzw. 27,5%
Dividenden (Art 10 DBA)	15%	12,5%
Gewinne aus Verkauf von Aktien / GmbH-Anteilen, Anleihen.....(Art 13 DBA)	0	27,5%
Die angeführte Aufteilung stellt nur ein beispielhafte dar; bitte jedenfalls im jeweiligen DBA nachlesen		

GEMEINSAMES MELDESTANDARD GESETZ (GMSG)

Gemeinsamer Meldestandard (GMSG) I

- Standardisierung des Informationsaustausches
- Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden und Finanzinstituten
- Unterscheidung zwischen Neukonten und bestehenden Konten
- Unterscheidung zwischen Konten von Rechtsträgern und Konten von natürlichen Personen

Gemeinsamer Meldestandard (GMSG) II

Neukonten:

die am oder nach dem 1. Oktober 2016 eröffnet werden, müssen die Finanzinstitute einen Kundenannahmeprozess einrichten, der grundsätzlich eine Selbstauskunft des Kontoinhabers über seine steuerliche Ansässigkeit vorsieht.

bestehende Konten:

Konten die vor dem 1. Oktober 2016 eröffnet wurden, müssen die Finanzinstitute innerhalb bestimmter Fristen ein Überprüfungsverfahren über die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers durchführen.

Gemeinsamer Meldestandard (GMSG) III

Jährliche Meldung der Konten:

- hat von den Finanzinstituten elektronisch über Finanzonline bis zum 30. Juni eines Jahres hinsichtlich der Kontodaten des vorangegangenen Kalenderjahres zu erfolgen.
- Die gesammelten Daten werden anschließend vom BMF bis spätestens 30. September an die zuständigen Behörden der teilnehmenden Staaten weitergeleitet.

Neue Konten von natürlichen Personen und Rechtsträger:

- müssen erstmalig bis 30. Juni 2017 für das Rumpfsjahr 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 und anschließend bis jeden 30. Juni für das vorgehende Kalenderjahr gemeldet werden.

Gemeinsamer Meldestandard (GMSG) IV

Bestehende Konten von natürlichen Personen mit hohem Wert (> USD 1.000.000) zum 30. September 2016

- Identifizierung bis 31. Dezember 2017 und
- erstmalige Meldung bis 30. Juni 2018 (betreffend der Kontendaten aus 2017).

Bestehende Konten von natürlichen Personen mit niedrigem Wert (≤ USD 1.000.000) zum 30. September 2016

- Identifizierung bis 31. Dezember 2018 und
- erstmalige Meldung bis 30. Juni 2019 (betreffend der Kontendaten aus 2018).

Gemeinsamer Meldestandard (GMSG) V

Bestehende Konten von Rechtsträgern, die zum 30. September 2016 einen Gegenwert von USD 250.000,00 übersteigen.

- Identifizierung bis 31. Dezember 2018 und
- Erstmalige Meldung bis 30. Juni 2019 (betreffend der Kontendaten aus 2018).

Bestehende Konten von Rechtsträgern die zum 30. September 2016 einen Gegenwert von höchstens USD 250.000,00

- nicht meldepflichtig (Wertgrenze).

Gemeinsamer Meldestandard (GMSG) VI

- **Welche Länder nehmen teil?**
- *Mittlerweile haben sich über 100 Staaten dem Automatischen Informationsaustausch angeschlossen, darunter*
 - *alle EU-Länder*
 - *sowie Schweiz und Liechtenstein.*
- *Die aktuelle Liste der teilnehmenden Länder findet man in der OECD/Länderliste.*

Gemeinsamer Meldestandard (GMSG) VII

Welche Daten werden gemeldet?

- *Name des Kunden*
- *Adresse*
- *Ansässigkeitsstaat(en)*
- *Steueridentifikationsnummer(n)*
- *Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)*
- *Konto-/Depotnummer(n): Spar-, Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft*
- *Kontosalden/-werte zum Jahresende bzw. per Auflösungsdatum des Kontos*
- *Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto und Veräußerungserlöse.*

Gemeinsamer Meldestandard (GMSG) VIII

Welche Finanzinstitute unterliegen der Meldepflicht?

- Nach § 54 GMSG unterliegen österreichische Finanzinstitute oder österreichische Zweigniederlassungen ausländischer Finanzinstitute der neuen Meldepflicht.

Dies betrifft:

- in erster Linie Banken, die das Einlagen- oder Depotgeschäft betreiben,
- Verwahr- oder Einlageninstitute,
- Investmentunternehmen,
- Versicherungsgesellschaften, die kapitalbildende und rückkauffähige Lebens- oder Rentenversicherungsaufträge anbieten.

Gemeinsamer Meldestandard (GMSG) IX

E 1 letzte Seite, L 1 letzte Seite:

Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Internationale Vereinbarungen sehen einen wechselseitigen Informationsaustausch zwischen den Finanzverwaltungen einzelner Staaten vor. So erhalten wir zu den in Österreich lebenden Personen Informationen über deren Einkünfte und Vermögen im Ausland. Ebenso geben wir Informationen über in Österreich bezogene Einkünfte oder hier vorhandenes Vermögen weiter, wenn die jeweiligen Personen im Ausland leben.

ZINSEN AUF DEPOT IM AUSLAND

Zinsen auf Depot im Ausland

- Österreicher hat ein Sparbuch in Amerika???
- Art 11 DBA
- Besteuerungsrecht = Ansässigkeitsstaat also Österreich

85

DIVIDENDEN AUF DEPOT IM AUSLAND

86

Dividenden auf Depot im Ausland

Beispiel 17: Dividenden auf Depot im Ausland (Italien)

- Herr A hat 100 Stück italienische Aktien auf einem Depot im Ausland verwahrt und erhält Dividenden von € 0,20 pro Aktie.
Bruttodividende: € 20,--
- In Italien werden bereits bei der Ausschüttung 27 % ital. Quellensteuer abgezogen.
- Gem. Art 10 DBA-Italien darf Italien aber nur 15 % Quellensteuer erheben.
- Folglich werden in Österreich auf die 25% Fixsatz-Steuer auch nur 15 % ital. Quellensteuer angerechnet.
- Die restlichen 10 % sind im Rahmen der Veranlagung (gesondert) vorzuschreiben:

Dividenden auf Depot im Ausland

Beispiel 17: siehe vorige Folie

100 Stück x € 0,20 =	20,--
27 % ital. Quellensteuer = -	5,40
Auszahlung: =	14,60

Eintragung in der Steuererklärung (E 1kv):

Dividenden	KZ 863	20
Anzurechnende ausl. Quellensteuer	KZ 901	3

Bei Dividenden werden 15% ausländische Steuer angerechnet!!

Dividenden auf Depot im Ausland

Beispiel 17: Fortsetzung

Steuerbelastung Italien	27%	5,40
Steuerbelastung Österr.	10%	2,--
Gesamt	37%	7,40

12% italienische Steuer können in Italien rückerstattet werden

<https://www.bmf.gv.at/steuern/int-steuerrecht/rueckerstattung/quellensteuerformulare-von-dba-partnerstaaten.html>

AKTIENVERKÄUFE - AUSLAND

Aktienverkäufe - Ausland

Beispiel 18:

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS 91

91

**ZINSEN AUS AUSLÄNDISCHEN
FORDERUNGSWERTPAPIEREN AUF
DEPOT IN ÖSTERREICH**

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS 92

92

Zinsen aus ausländischen Forderungswertpapieren auf Depot in Österreich			
Kenn-Nr.	Menge	Titel	Betrag in EUR
DE/Anleihen/Ertrag			
DE000A0E92M4	51.000 EUR	WR Deutsche Pfandbriefbank AG Öff. Pfdb. Ser. 1074 v. 05 (12) aktueller Zinssatz: 3 % Loco: München Ertrag für Kup. 12.10.2012 Fällig per 12.10.2012 Valuta 13.10.2012	1.530,--
Beispiel 19:			
Steuern/Spesen in EUR			
Spesen:			-7,65
Umsatzsteuer:			-1,53
Kapitalertragssteuer:			-382,50

93

Zinsen aus ausländischen Forderungswertpapieren auf Depot in Österreich			
<u>Beispiel 19: Eintragung in der Steuererklärung (E 1kv):</u>			
Zinsen	KZ 862		1.530,--
KESst	KZ 899		382,50
<div style="border: 1px solid blue; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="color: red; margin: 0;">ENDBESTEuerung</p> <p style="margin: 0;">Aufnahme nur notwendig für</p> <ul style="list-style-type: none"> Veranlagungsoption od. Regelbesteuerungsoption </div>			

94

VERKAUF VON AUSLÄNDISCHEN FORDERUNGSWERTPAPIEREN AUF INLÄNDISCHEM DEPOT

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS

95

95

Verkauf von ausländischen Forderungswertpapieren auf inländischem Depot

GB/Anleihen/Verkauf direkt

DE000AA10AY4
150.000 EUR

WR

Royal Bank of Scotland PLC
EO-Inflation Lkd Nts 2009(14)
Kup. 30.8.2014/GZJ bis 31.8.2014
aktueller Zinssatz: 3,410721 %
Loco: München
Valuta 2.4.2012
Unterschiedsbetrag: 3.000,-- EUR

Beispiel 20:

Steuern/Spesen in EUR
KESt auf Unterschiedsbetrag: -750,--
KESt-Basis f. Unterschiedsbetr.: 3.000,--

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS

96

96

Verkauf von ausländischen Forderungswertpapieren auf inländischem Depot

Beispiel 20: Eintragung in der Steuererklärung (E 1kv):

Überschuss	KZ 864	3.000,--
KESt	KZ 899	750,--

ENDBESTEuerung

Aufnahme nur notwendig für

- Veranlagungsoption od.
- Regelbesteuerungsoption

DIVIDENDEN AUSLÄNDISCHER AKTIEN AUF DEPOT IN ÖSTERREICH

Dividenden ausländischer Aktien auf Depot in Österreich

direktanlage.at AG Fil.-Salzburg 5020 Salzburg, Gabelsbergerstr. 29		direktanlage.at Die Bank für Anleger		WERTPAPIER/DEPOT Ertrag	
Nominale/Stück:	Dividende	Währung	Bruttoertrag	380,00	EUR
200 STK	1,9	EUR	Quellensteuer	100,23	EUR
Titel			KEST-Ausländische Dividende	38,00	EUR
DE0005146807			Inkassoprovision	0,95	EUR
Delticom AG			Umsatzsteuer	0,19	EUR
Namens-Aktien o.N.			Zu Gunsten	240,63	EUR
Verwahrt: WR			Es wurde Umsatzsteuer in der Höhe von 20% berücksichtigt.		
Positionsdaten: Leoc: München			QUST pro Stück 26,375 %		
Beispiel 21:			Es wurde Auslands-KEST in der Höhe von 10,00% berücksichtigt.		
			KEST-Altbestand: 200,00 STK Die KEST-Abfuhr erfolgt an das Finanzamt Salzburg-Stadt (FA91).		
Ertrag Eingang vorbehalten!					
Ex-Tag: 2013-05-02			Valuta: 2013-05-03		
Diese Abrechnung ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Irrtum vorbehalten!					
Depotnummer	Namensnummer	Abrechnungsnummer	1/9870 JE/Stelle	19250 Bankleitzahl	1026402 DVR
			001 Seite		3.5.2013 Erstellungsdatum

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS

99

99

Dividenden aus D-Aktien auf Depot in Österreich

Beispiel 30: (siehe vorige Folie)

- Herr A hat deutsche Aktien auf einem Depot im Inland verwahrt und erhält Dividenden von 380,-- = Bruttoausschüttung
- In Deutschland werden bereits bei der Ausschüttung 26,375% Quellensteuer abgezogen. Gem. Art 10 DBA-Deutschland darf Deutschland aber nur 15 % Quellensteuer erheben.
- Folglich werden in Österreich auf die 25% KEST, welche die österr. Bank insgesamt abziehen muss, auch nur 15 % deutsche Quellensteuer angerechnet.
- Die restlichen 10 % sind als KEST vorzuschreiben
- Die zuviel bezahlte Quellensteuer kann in D rückerstattet werden .

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS

100

100

Verkauf von ausländischen Forderungswertpapieren auf inländischem Depot

Beispiel 21: Eintragung in der Steuererklärung (E 1kv):

Dividenden	KZ 862	380,--
KESst	KZ 899	38,--
Anzur. Ausl. Quellenst.	KZ 900	57,--

ENDBESTEuerung

Aufnahme nur notwendig für

- Veranlagungsoption od.
- Regelbesteuerungsoption

Zuviel bezahlte ausländische Quellensteuer kann in Deutschland rückerstattet werden:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/int-steuerrecht/rueckerstattung/quellensteuerformulare-von-dba-partnerstaaten.html>

101

Dividenden aus CH-Aktien auf Depot in Österr.

Kenn-Nr.	Menge	Titel	Betrag in EUR
CH/Aktien/Ertrag			
CH0038388911	10 stk	WR Sulzer AG Namens-Aktien SF -,01 Kup. 29	24,83
		LoCo: Zürich	
		Ertrag für Kup. 27	
		Fällig per 16.4.2012	
		Valuta 17.4.2012	
Steuern/Spesen in EUR			
Spesen:			-3,60
Umsatzsteuer:			-0,72
Quellensteuer:			-8,69
Auslands-KESst:			-2,48

Beispiel 22:

102

Dividenden aus CH-Aktien auf Depot in Österreich

Beispiel 22: (siehe vorige Folie)

- Herr A hat CH-Aktien auf einem Depot im Inland verwahrt und erhält eine Dividenden von 24,83 = Bruttoausschüttung
- In der Schweiz werden bereits bei der Ausschüttung 35% Quellensteuer abgezogen = 8,69. Gem. DBA bzw. Abgeltungsabkommen darf die Schweiz aber nur 15 % Quellensteuer erheben.
- Folglich werden in Österreich auf die 25% KESt, welche die österr. Bank insgesamt abziehen muss, auch nur 15 % CH-Quellensteuer angerechnet.
- Die restlichen 10 % sind als KESt vorzuschreiben
- Die zuviel bezahlte Quellensteuer kann in der CH rückerstattet werden .

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS

103

103

Dividenden aus CH-Aktien auf Depot in Österreich

Beispiel 22: Eintragung in der Steuererklärung (E 1kv):

Dividenden	KZ 862	24,83	<b style="color: red;">ENDBESTEuerung Aufnahme nur notwendig für • Veranlagungsoption od. • Regelbesteuerungsoption
KESt	KZ 899	2,48	
Anzur. Ausl. Quellenst.	KZ 900	3,72	

Zuviel bezahlte ausländische Quellensteuer kann in der Schweiz rückerstattet werden:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/int-steuerrecht/rueckerstattung/quellensteuerformulare-von-dba-partnerstaaten.html>

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS

104

104

Dividenden aus CH-Aktien auf Depot in Österr.

2,15 CHF
WR
Loco: Frankfurt

Beispiel 23:

	Bruttoertrag:	151.403,-- CHF
	Quellensteuer:	-52.991,05 CHF
	KESt Ausländische Dividende:	-15.140,30 CHF
		83.271,65 CHF
	Devisenkurs: 1,2227 (15.4.2014)	68.104,74 EUR
	Inkassoprovision:	-619,13 EUR
	Umsatzsteuer:	-123,83 EUR
		67.361,78 EUR
IBAN AT67 1953 0001 5545 5421		
Valuta 22.4.2014		

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS

105

105

Dividenden aus CH-Aktien auf Depot in Österreich

Beispiel 23: Eintragung in der Steuererklärung (E 1kv):

		CHF	Euro
Dividenden	KZ 862	151.403,--	123.826,77
KESt	KZ 899	15.140,30	12.382,67
Anzur. Ausl. Quellenst.	KZ 900	22.710,45	18.574,02

ENDBESTEuerung

- Aufnahme nur notwendig für
- Veranlagungsoption od.
 - Regelbesteuerungsoption

Zuviel bezahlte ausländische Quellensteuer kann in der Schweiz rückerstattet werden:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/int-steuerrecht/rueckerstattung/quellensteuerformulare-von-dba-partnerstaaten.html>

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS

106

106

Dividenden aus CH-Aktien auf Depot in Österreich				
Dividendengutschrift bei Status als Steuerausländer				
Nominale	Wertpapierbezeichnung	ISIN	(WKN)	
Stück 165	NESTLE S.A. NAMENS-AKTIEN SF -,10	CH0038863350	(A0Q4DC)	
Zahlbarkeitstag	13.04.2022	Dividende pro Stück	2,80	CHF
Bestandsstichtag	08.04.2022	Herkunftsland	Schweiz	
Ex-Tag	11.04.2022			
Geschäftsjahr	01.01.2021 - 31.12.2021			
Devisenkurs	EUR / CHF 1,0152			
Devisenkursdatum	13.04.2022			
Dividendengutschrift		462,00	CHF	455,08+ EUR
Umrechnung in EUR		455,08	EUR	
Einbehaltene Quellensteuer 35 % auf 462,00 CHF				159,28- EUR
Kapitalertragsteuerpflichtige Dividende		455,08	EUR	
Ausmachender Betrag				295,80+ EUR
Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS				107

107

Dividenden aus CH-Aktien auf Depot in Österreich				
Dividendengutschrift bei Status als Steuerausländer				
Nominale	Wertpapierbezeichnung	ISIN	(WKN)	
Stück 1	CHOCOLADEF. LINDT & SPRUENGLI VINK.NAMENS-AKTIEN SF 100	CH0010570759	(859568)	
Zahlbarkeitstag	05.05.2022	Dividende pro Stück	1.200,00	CHF
Bestandsstichtag	29.04.2022	Herkunftsland	Schweiz	
Ex-Tag	02.05.2022			
Geschäftsjahr	01.01.2021 - 31.12.2021			
Devisenkurs	EUR / CHF 1,0399			
Devisenkursdatum	05.05.2022			
Dividendengutschrift		1.200,00	CHF	1.153,96+ EUR
Umrechnung in EUR		1.153,96	EUR	
Einbehaltene Quellensteuer 35 % auf 1.200,00 CHF				403,89- EUR
Kapitalertragsteuerpflichtige Dividende		1.153,96	EUR	
Ausmachender Betrag				750,07+ EUR
Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS				108

108

Dividenden aus US-Aktien auf Depot in Österr.

Wir haben für Sie am 15.11.2013 unten angeführtes Geschäft abgerechnet:

Geschäftsart:	Ertrag		
⑥ Titel:	40 Stk US0378331005 Apple Inc. Registered Shares o.N.		
Dividende:	3,05 USD		
Verwahrart:	WR		
Positionsdaten:	Loco: München		
Beispiel 24:			
		Bruttoertrag:	122,-- USD
		Quellensteuer:	-18,30 USD
		KEST Ausländische Dividende:	-12,21 USD
			91,49 USD
		Devisenkurs. 1,0444 (12.11.2013)	88,06 EUR
		Inkassoprovision:	-0,95 EUR
		Umsatzsteuer:	-0,19 EUR
Zu Gunsten	Kto, Valuta 18.11.2013		66,92 EUR
Es wurde Umsatzsteuer in der Höhe von 20% berücksichtigt.			
Extag:	6.11.2013		
qUST pro Stück 15,00 %			
Es wurde Auslands-KEST in der Höhe von +10% berücksichtigt.			
Die KEST-Abfuhr erfolgt an das Finanzamt Salzburg-Stadt (F&91).			

109

Dividenden aus US-Aktien auf Depot in Österreich

Beispiel 24: Eintragung in der Steuererklärung (E 1kv):

		US\$	Euro
Dividenden	KZ 862	122,--	90,74
KEST	KZ 899	12,21	9,07
Anzur. Ausl. Quellenst.	KZ 900	18,30	13,61

ENDBESTEuerung

- Aufnahme nur notwendig für
- Veranlagungsoption od.
 - Regelbesteuerungsoption

110

VERKAUF VON AUSLÄNDISCHEN AKTIEN AUF DEPOT IN ÖSTERREICH

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS 111

111

Verkauf von ausl. Aktien auf Depot in Österr.

direktanlage.at AG Fil. Salzburg
5020 Salzburg, Gabelsbergerstr. 29

direktanlage.at
Die Bank für Anleger.

WERTPAPIER/DEPOT
Verkauf

Abgang: 30 STK Titel: DE0005772206 FIELMANN AG Inhaber-Aktien o.N.	Kurs 72,93	Währung EUR	Handelszeit: 2013-04-19 um 10:10:01 Uhr Handelsplatz: XETR XETRA-Frankfurt Kurswert: 2.187,90 EUR Kapitalertragsteuer: 6,30 EUR Fremde Spesen: 2,70 EUR Eigene Spesen: 3,20 EUR Grundgebühr: 5,17 EUR Zu Gunsten: 2.170,53 EUR
---	---------------	----------------	---

Verwahrt: WR
Positionsdaten: Loco: München

Auftragszeitpunkt: 2013-04-19-10:09:53
Die KEST-Abfuhr erfolgt an das Finanzamt Salzburg-Stadt (FA91).

Beispiel 25

Menge:	30,00	Stk
steuerlicher Anschaffungswert:	2.162,70	EUR
steuerlicher Veräußerungswert:	2.187,90	EUR
steuerliche Berechnungsbasis:	25,20	EUR

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS 112

112

Verkauf von ausl. Aktien auf Depot in Österr.

Beispiel 25: Eintragung in der Steuererklärung (E 1kv):

Überschuss	KZ 864	25,20
KESst	KZ 899	6,30
Anzur. Ausl. Quellenst.	KZ 900	0,--

ENDBESTEuerung

- Aufnahme nur notwendig für
- Veranlagungsoption od.
 - Regelbesteuerungsoption

EXKURS STEUERRÜCKERSTATTUNG

Steuerrückerstattung

Die Formulare muss man sich im jeweiligen Land besorgen (ev. Download)

SCHWEIZ:

Der Antrag (Form84) besteht aus fünf Exemplaren:

- Exemplar 1: für die Eidgenössische Steuerverwaltung
- Exemplar 2: Zahlungsanzeige für die Eidgenössische Steuerverwaltung
- Exemplar 3: für das FA Eisenstadt
- Exemplar 4: für das zuständige Finanzamt Österreich (= Betriebs- bzw. Wohnsitzfinanzamt)
- Exemplar 5: für den Antragsteller

Das Exemplar 3 muss vom zuständigen Finanzamt Österreich (Wohnsitzfinanzamt) auf der Rückseite bzw. 2. Seite bestätigt werden (Bestätigung des zuständigen Finanzamtes).

Das Exemplar 4 ist für das zuständige Finanzamt Österreich (Wohnsitzfinanzamt - Ablage im Steuerakt – Übermittlung an die Scanstelle)

Steuerrückerstattung

Die Formulare muss man sich im jeweiligen Land besorgen (ev. Download)

Deutschland

Bei den Anträgen auf Erstattung der deutschen Steuer auf Kapitalerträge (Formular Nr: 010005 - besteht aus 3. Exemplaren), wird die Ansässigkeit vom zuständigen Finanzamt Österreich (=Wohnsitzfinanzamt) bestätigt.

Nach Bestätigung der Ansässigkeit wird das Exemplar für den Antragsteller und das Bundeszentralamt für Steuern an den Antragsteller bzw. steuerlichen Vertreter zurückgeschickt.

Das „Exemplar für das ausländische Steueramt“ ist als Kontrollmitteilung für den Steuerakt beim FAÖ (Übermittlung an Scanstelle durch das FAÖ).

Steuerrückerstattung

Die Formulare muss man sich im jeweiligen Land besorgen (ev. Download)

Frankreich

Bei den Anträgen auf Erstattung der französischen Abzugsteuer (Formular 5000-DE (Wohnsitzbescheinigung) und Formular 5001-DE - besteht aus je 3 Exemplaren – „für die ausländische Verwaltung“, „für den Gläubiger“, „für die französische Verwaltung“).

Beim Formular 5000-DE (Wohnsitzbescheinigung) ist unter Punkt IV vom Finanzamt Österreich die Ansässigkeit zu bestätigen.

Nach Bestätigung wird das Exemplar „für die französische Verwaltung“ und „für den Gläubiger“ an den Antragsteller bzw. steuerlichen Vertreter zurückgeschickt.

BETRIEBSVERMÖGEN

KV im Betriebsvermögen

Früchte: Endbesteuert

Substanz: nicht Endbesteuert

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS 119

119

KV im Betriebsvermögen

Beispiel 26.:

Sparbuchzinsen + 1.000 KEST: 250

Bank behält 25 % KEST ein (Abzugsverpflichtung)

- **Diese 1.000 sind endbesteuert oder**
- **Option auf Regelbesteuerung möglich (Tarifversteuerung)**

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS 120

120

KV im Betriebsvermögen

Beispiel 27.:

Gewinn aus Aktienverkauf	+ 1.000	KESt 250
Bankzinsen	+ 400	KESt 100

- **1.000 aus Aktienverkauf sind zwar mit KESt belegt, sind aber trotzdem in die Steuererklärung aufzunehmen (keine Endbesteuerung)**
- **400 Bankzinsen sind endbesteuert**
- **Option auf Regelbesteuerung möglich (Tarifversteuerung)**

KV im Betriebsvermögen

Beispiel 28.:

Gewinn aus Aktienverkauf	+ 1.000	} + 300
Verlust aus Aktienverkauf	- 700	

300 sind zum Sondersteuersatz von 27,5% zu versteuern

KV im Betriebsvermögen

Beispiel 29.:

Gewinn aus Aktienverkauf	+ 1.000	}	+ 300
Verlust aus Aktienverkauf	- 700		
übrige betriebliche Einkünfte	- 4.000		

**4.000 Verlustvortrag, 300 zum Sondersteuersatz iHv
27,5 %**

oder

Regelbesteuerungsoption: 3.700 Verlustvortrag

KV im Betriebsvermögen

Beispiel 30.:

Da Gewinne nur mit 27,5% besteuert werden, können Verluste nur zu 55% in Abzug gebracht werden

Gewinn aus Aktienverkauf	+ 1.000	}	- 700 x 55% = - 385
Verlust aus Aktienverkauf	- 1.700		

385 sind ausgleichs- und vortragsfähig

KV im Betriebsvermögen

Beispiel 31.:

Gewinn aus Aktienverkauf	+ 1.000	}	- 700 x 55% = -
Verlust aus Aktienverkauf	- 1.700		

übrige Einkünfte z.B. aus V+V 1.000

385: Ausgleich auch gegen außerbetriebliche Einkünfte möglich!

KV im Betriebsvermögen

Beispiel 32.:

Gewinn aus Aktienverkauf	+ 1.000	}	- 700 x 55% = -
Verlust aus Aktienverkauf	- 1.700		
Dividenden	200	}	endbesteuert
Sparbuchzinsen	300		

Können Früchte mit Substanz verrechnet werden? **NEIN**
aber Option zur Regelbesteuerung möglich!

Ist bei Option zur Regelbesteuerung eine Verrechnung von Früchten und Substanz möglich? **JA**

Gewinnfreibetrag

Bemessungsgrundlage für den Gewinnfreibetrag ist der Gewinn

Basis für den Gewinnfreibetrag ab 1.1.2013

- | | |
|--|------|
| - Veräußerungsgewinne (§ 24), | NEIN |
| - Übergangsgewinne | JA |
| - Kapitaleink. im BV – Früchte mit 25%/27,5% | NEIN |
| - Kapitaleinkünfte im BV – Früchte mit Tarif | JA |
| - Kapitaleink. im BV – Substanz - 25%/27,5% oder Tarif | JA |

Gewinnfreibetrag

EStR Rz 3822, 3845a, 3849, 3851 EStR

- Früchte aus einer Kapitalüberlassung, können dann nicht in die Bemessungsgrundlage für den Gewinnfreibetrag einbezogen werden, wenn sie mit dem besonderen Steuersatz von 25 % bzw. 27,5% besteuert werden. Bei Besteuerung mit dem Tarifsteuersatz (Regelbesteuerungsoption) besteht der Ausschluss für Kapitalerträge nicht.
- Substanzgewinne und Gewinne aus Derivaten sind stets zu berücksichtigen.
- Substanzgewinne erhöhen daher stets die Bemessungsgrundlage für den Gewinnfreibetrag, während andererseits die zur Hälfte (55%) tarifsteuerpflichtigen Substanzverluste die Bemessungsgrundlage vermindern.

Gewinnfreibetrag

EStR Rz 3822, 3845a, 3849, 3851 EStR

- Für Grundstücksgewinne, die dem besonderen Steuersatz unterliegen gilt: Diese sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, unabhängig davon, ob sie zum Tarif oder mit Sondersteuersatz besteuert werden.
- Für sondersteuersatzbegünstigte Substanzgewinne gilt Folgendes (Rz 3845a EStR):
- In einem ersten Schritt ist die Höhe des Gewinnfreibetrags auf der Grundlage des (gesamten) Betriebsgewinns zu ermitteln. Liegt ein Gesamtverlust vor, besteht kein Anspruch auf einen (anteiligen) Gewinnfreibetrag für einen darin allenfalls enthaltenen Grundstücksgewinn.

Gewinnfreibetrag

EStR Rz 3822, 3845a, 3849, 3851 EStR

- Steht ein GFB aufgrund eines betrieblichen Gesamtgewinns zu, ist der gesamte GFB in einem zweiten Schritt nach dem Verhältnis aufzuteilen, in dem der Teil der tarifsteuerpfl. Eink. und der Teil der Sondersteuersatzbeg. Substanzgewinne zum Betriebsgewinn beiträgt.
- Eine allfällige Nachversteuerung des Gewinnfreibetrags erfolgt im Rahmen des Besteuerungsregimes, in dem sich der Gewinnfreibetrag ausgewirkt hat.

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON KRYPTOWÄHRUNGEN

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS131

131

Kryptowährung

Info des BMF (siehe Homepage)

- Durch die Ökosoziale Steuerreform treten ab 1. März 2022 ausdrückliche gesetzliche Regelungen zur Besteuerung von Kryptowährungen in Kraft, durch die eine Einbeziehung in die Einkünfte aus Kapitalvermögen und den besonderen Steuersatz von 27,5% erfolgt.

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS132

132

Kryptowährung

Erfasste Kryptowährungen

- Gemäß § 27b Abs 4 EStG ist eine Kryptowährung
 - „eine digitale Darstellung eines Werts,
 - die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird
 - und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und
 - die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt,
 - aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und
 - die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann“.

Kryptowährung

Darunter fallen somit öffentlich angebotene Kryptowährungen, die eine Akzeptanz als Tauschmittel genießen.

Dies trifft auch auf sogenannte „Stablecoins“ zu, bei denen der Wert durch einen Mechanismus vom Wert einer zugrundeliegenden gesetzlichen Währung oder anderen Vermögenswerten abhängen soll.

Nicht erfasst – mangels Eigenschaft als Tauschmittel – sind sogenannte „Non-Fungible Token“ (NFT) und „Asset-Token“, denen reale Werte zugrunde liegen (zB Wertpapiere, Immobilien).

Die Besteuerung dieser Produkte richtet sich je nach Ausgestaltung nach den allgemeinen ertragsteuerlichen Bestimmungen.

Kryptowährung

Erfasste Einkünfte und deren Ermittlung

- Zu den Einkünften aus Kryptowährungen zählen
 - laufende Einkünfte aus Kryptowährungen („Früchte“)
 - sowie unabhängig von der Erfüllung einer Behaltefrist Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen („realisierte Kursgewinne“).

Kryptowährung

- **laufenden Einkünfte:** → Entgelte für die Überlassung von Kryptowährungen (Z 1).
- Solche liegen vor, wenn die Kryptowährungen an andere Marktteilnehmer überlassen werden und dafür ein Entgelt gezahlt wird.
- Unter diesen Tatbestand fallen insbesondere Zinsen, die durch Verleihen der Kryptowährung erzielt werden (dem sogenannten „Lending“) und Gegenleistungen für das Bereitstellen von Kryptowährungen für Liquiditäts- bzw Kreditpools im Rahmen von „Decentralized Finance“-Vorgängen („DeFi“), das auch als „Liquidity Mining“ bezeichnet wird.

Kryptowährung

- Ebenso unter die laufenden Einkünfte → Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess, bei dem Leistungen zur Transaktionsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden (Z 2).
- Darunter ist insbesondere der Erwerb von Kryptowährungen im Rahmen des sogenannten „Mining“ zu verstehen, wobei es unerheblich ist, ob die Kryptowährung durch den Vorgang neu geschaffen wird oder von anderen Netzwerkteilnehmern als Transaktionsentgelt geleistet wird.

Kryptowährung

Achtung

- Einkünfte aus Kapitalvermögen liegen nur insoweit vor, als die Tätigkeit nach Art und Umfang nicht über die reine Vermögensverwaltung hinausgeht.
- Andernfalls liegen **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** vor

Kryptowährung

Alle laufenden Einkünfte unterliegen im Zuflusszeitpunkt der Besteuerung, wobei der Wert der bezogenen Kryptowährungen bzw. sonstigen Entgelte zu diesem Zeitpunkt als Bemessungsgrundlage anzusetzen ist.

Dieser Wert stellt künftig auch die Anschaffungskosten von den erhaltenen Kryptowährungen dar.

Kryptowährung

Hingegen liegen in folgenden Fällen keine laufenden Einkünfte vor:

- wenn die Leistung zur Transaktionsverarbeitung vorwiegend im Einsatz von vorhandenen Kryptowährungen besteht (**Staking**);
- wenn Kryptowährungen unentgeltlich (**Airdrops**) oder für lediglich unwesentliche sonstige Leistungen (**Bounties**) übertragen werden;
- wenn Kryptowährungen im Rahmen einer Abspaltung von der ursprünglichen Blockchain zugehen (**Hardfork**).

In diesen Fällen erfolgt im Zuflusszeitpunkt *keine* Besteuerung.

Die erhaltenen Kryptowährungen sind allerdings mit Anschaffungskosten in Höhe von Null anzusetzen, wodurch im Zuge einer späteren Veräußerung der gesamte Wert der Kryptowährungen besteuert wird.

Kryptowährung

Hinweis

- Die Ausnahme für Kryptowährungen, die im Rahmen von klassischen Staking-Vorgängen erzielt werden, bezieht sich ausschließlich auf Leistung, die zur Transaktionsverarbeitung („Blockerstellung bzw. -validierung“) zur Verfügung gestellt werden.
- Werden Vorgänge, die tatsächlich Entgelte für die Überlassung von Kryptowährungen darstellen, als „*staking*“ bezeichnet, fallen diese nicht unter die Ausnahmeregelung und führen daher bereits im Zuflusszeitpunkt zur Besteuerung

Kryptowährung

Unter die Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen (§ 27b Abs 3 EStG) fallen

- Einkünfte aus der Veräußerung von Kryptowährungen gegen Euro
- Einkünfte aus dem Tausch von Kryptowährungen gegen gesetzlich anerkannte Fremdwährungen (zB US-Dollar) und
- Einkünfte aus dem Tausch von Kryptowährungen gegen andere Wirtschaftsgüter und Leistungen (zB Kauf eines Wirtschaftsguts und Bezahlung in Kryptowährungen).

Kryptowährung

Der Tausch einer Kryptowährung in eine andere Kryptowährungen stellt keinen Veräußerungsvorgang dar und ist daher nicht zu besteuern.

Zudem sind Aufwendungen, die mit solchen Tauschvorgängen in Zusammenhang stehen (zB Transaktionskosten), steuerlich unbeachtlich, wodurch im Tauschzeitpunkt keinerlei Besteuerung erfolgt.

In einem solchen Fall sind die Anschaffungskosten der übertragenen Kryptowährung auf die erhaltene Kryptowährung zu übertragen.

Als Veräußerung gelten auch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes Österreichs hinsichtlich der Veräußerungsgewinne führen.

Kryptowährung

Der steuerpflichtige **Veräußerungsgewinn** ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten.

Bei Tauschvorgängen gilt als Veräußerungspreis für die hingeebene Kryptowährung der gemeine Wert der hingeebenen Kryptowährung im Tauschzeitpunkt (§ 6 z 14 EStG).

Zu beachten ist, dass Anschaffungsnebenkosten (zB Beratungskosten oder Transaktionsgebühren) angesetzt werden dürfen und damit den Veräußerungsgewinn vermindern.

Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Finanzvermögen (zB Stromkosten, Hardwareanschaffungen) dürfen hingegen nicht abgezogen werden, sofern nicht die Regelbesteuerungsoption ausgeübt wird.

Kryptowährung

Steuersatz

Einkünfte aus Kryptowährungen (sowohl laufende als auch Veräußerungsgewinne) unterliegen gemäß § 27a Abs 1 EStG einem besonderen Steuersatz in Höhe von 27,5% und führen zu keinem Progressionsanstieg des Tarifsteuersatzes für das übrige Einkommen.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Steuer im Abzugsweg (d.h. in Form der KESt) einbehalten oder im Rahmen der Steuererklärung (Veranlagung) festgesetzt wird.

Eine Ausnahme besteht jedoch für Einkünfte aus privaten Kryptowährungsdarlehen (wenn die zugrundeliegenden Überlassungsverträge in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nicht öffentlich angeboten wurden). Diese unterliegen dem progressiven Einkommensteuertarif.

Kryptowährung

Verlustausgleich

Gewinne und Verluste aus Einkünften aus Kryptowährungen können nach den allgemeinen Regelungen mit Gewinnen und Verlusten aus anderen Kapitaleinkünften (zB mit Dividenden, Veräußerungsgewinnen von Aktien) verrechnet werden.

Kryptowährung

Betriebliche Einkünfte

- Wie auch beim klassischen Kapitalvermögen kommt der Sondersteuersatz für Kryptowährungen auch im Betriebsvermögen zur Anwendung.
- Dies gilt jedoch nicht, wenn die Erzielung von Einkünften aus Kryptowährungen einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt.
- Dies kommt insbesondere beim gewerblichen Kryptowährungshändler als auch beim gewerblichen Miner in Betracht; diese Tätigkeiten werden mit dem progressiven Einkommensteuertarif besteuert.
- Auch die Behandlung eines Verlustüberhanges aus Kryptowährungen im Betriebsvermögen entspricht jener von betrieblich gehaltenen Kapitalanlagen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS

147

147

Kryptowährung

Kapitalertragsteuer

- Für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2023 anfallen, besteht für inländische Schuldner und Dienstleister die Verpflichtung, für die erzielten Kapitalerträge Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen;
- bis dahin besteht für diese die Möglichkeit, einen solchen Abzug freiwillig vorzunehmen.
- Die KESt wird in diesen Fällen einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.
- Der Anleger braucht diese Kapitalerträge dann nicht mehr in seine Steuererklärung aufnehmen, weil mit der Einbehaltung der KESt die Einkommensteuer abgegolten ist (Endbesteuerung).

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS

148

148

Kryptowährung

Inkrafttreten

Die Steuerpflicht für Einkünfte aus Kryptowährungen tritt mit 1. März 2022 in Kraft und ist erstmals auf Kryptowährungen anzuwenden, die nach dem 28. Februar 2021 angeschafft wurden („Neuvermögen“).

Kryptowährungen, die bis 28. Februar 2021 angeschafft worden sind, sind grundsätzlich Altbestände und daher von dem neuen Besteuerungsregime nicht betroffen; für diese Wirtschaftsgüter erfolgt weiterhin die Besteuerung wie vor der ökosozialen Steuerreform.

Werden Kryptowährungen, die vor dem 1. März 2021 angeschafft wurden („Altvermögen“), jedoch nach dem Inkrafttreten der Neuregelung zur Erzielung laufender Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27b Abs 2 EStG oder zum Erwerb von Kryptowährungen im Rahmen von Staking, einem Airdrop oder Bounty bzw. einem Hardfork (§ 27b Abs 2 zweiter Satz EStG) verwendet, kommt für die Erwerbsvorgänge bereits die Neuregelung zur Anwendung.

Die erworbenen Kryptowährungen gelten jedenfalls als Neuvermögen.

Kryptowährung

- Werden Kryptowährungen nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. März 2022 steuerpflichtig realisiert (insbesondere durch Veräußerung oder Tausch), können die daraus resultierenden positiven oder negativen Einkünfte freiwillig unter Anwendung der Neuregelung besteuert werden.
- Dadurch kann bereits der Sondersteuersatz zur Anwendung gelangen sowie eine Verrechnung im Rahmen des Verlustausgleichs mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen ermöglicht werden, die im Kalenderjahr 2022 erzielt werden.

Kryptowährung - Übergangsbestimmung

- § 27b, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2022, treten mit 1. März 2022 in Kraft und sind erstmals auf Kryptowährungen anzuwenden, die nach dem 28. Februar 2021 angeschafft wurden.

The diagram shows a horizontal timeline. A vertical line marks 1.3.2021. To the left of this line, a dark red bar represents 'Altvermögen' (old assets), with four upward-pointing arrows below it. To the right of this line, a yellow bar represents 'Neuvermögen' (new assets), with four upward-pointing arrows below it. A second vertical line marks 1.3.2022, which is on the yellow bar. Below the timeline, two boxes labeled 'Altvermögen' and 'Neuvermögen' are connected to their respective periods by vertical lines.

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS 151

151

Kryptowährung - Übergangsbestimmung

- Werden Kryptowährungen, die vor dem 1. März 2021 angeschafft wurden, nach dem 28. Februar 2022 zur Erzielung laufender Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27b Abs. 2 oder zum Erwerb von Kryptowährungen gemäß § 27b Abs. 2 zweiter Satz verwendet, ist bereits § 27b Abs. 2 anzuwenden und die erworbenen Kryptowährungen gelten als nach dem 28. Februar 2021 angeschafft.

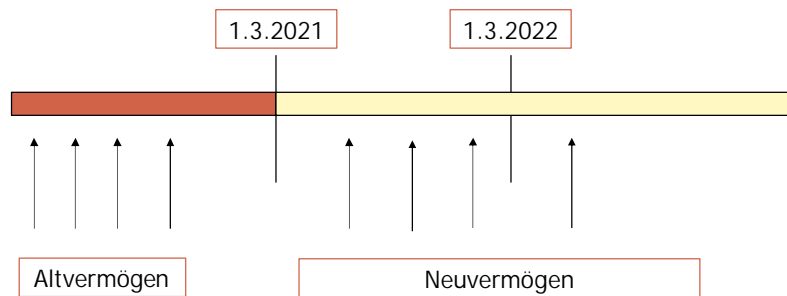
The diagram is identical to the one on slide 151, showing a transition from 'Altvermögen' (old assets) to 'Neuvermögen' (new assets) on 1.3.2021 and 1.3.2022.

Einkünfte aus Kapitalvermögen - BASIS 152

152

Kryptowährung - Übergangsbestimmung

- Werden Kryptowährungen nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. März 2022 steuerpflichtig realisiert, können die Einkünfte auf Antrag des Steuerpflichtigen bereits als Einkünfte im Sinne des § 27b behandelt werden.



EXKURS STEUERRÜCKERSTATTUNG

Steuerrückerstattung

Die Formulare muss man sich im jeweiligen Land besorgen (ev. Download)

SCHWEIZ:

Der Antrag (Form84) besteht aus fünf Exemplaren:

- Exemplar 1: für die Eidgenössische Steuerverwaltung
- Exemplar 2: Zahlungsanzeige für die Eidgenössische Steuerverwaltung
- Exemplar 3: für das FA Eisenstadt
- Exemplar 4: für das zuständige Finanzamt Österreich (= Betriebs- bzw. Wohnsitzfinanzamt)
- Exemplar 5: für den Antragsteller

Das Exemplar 3 muss vom zuständigen Finanzamt Österreich (Wohnsitzfinanzamt) auf der Rückseite bzw. 2. Seite bestätigt werden (Bestätigung des zuständigen Finanzamtes).

Das Exemplar 4 ist für das zuständige Finanzamt Österreich (Wohnsitzfinanzamt - Ablage im Steuerakt – Übermittlung an die Scanstelle)

Steuerrückerstattung

Die Formulare muss man sich im jeweiligen Land besorgen (ev. Download)

Deutschland

Bei den Anträgen auf Erstattung der deutschen Steuer auf Kapitalerträge (Formular Nr: 010005 - besteht aus 3. Exemplaren), wird die Ansässigkeit vom zuständigen Finanzamt Österreich (=Wohnsitzfinanzamt) bestätigt.

Nach Bestätigung der Ansässigkeit wird das Exemplar für den Antragsteller und das Bundeszentralamt für Steuern an den Antragsteller bzw. steuerlichen Vertreter zurückgeschickt.

Das „Exemplar für das ausländische Steueramt“ ist als Kontrollmitteilung für den Steuerakt beim FAÖ (Übermittlung an Scanstelle durch das FAÖ).

Steuerrückerstattung

Die Formulare muss man sich im jeweiligen Land besorgen (ev. Download)

Frankreich

Bei den Anträgen auf Erstattung der französischen Abzugsteuer (Formular 5000-DE (Wohnsitzbescheinigung) und Formular 5001-DE - besteht aus je 3 Exemplaren – „für die ausländische Verwaltung“, „für den Gläubiger“, „für die französische Verwaltung“).

Beim Formular 5000-DE (Wohnsitzbescheinigung) ist unter Punkt IV vom Finanzamt Österreich die Ansässigkeit zu bestätigen.

Nach Bestätigung wird das Exemplar „für die französische Verwaltung“ und „für den Gläubiger“ an den Antragsteller bzw. steuerlichen Vertreter zurückgeschickt.

Gesamte Rechtsvorschrift für Auslands-KEST VO 2012, Fassung vom 18.03.2018

Beachte für folgende Bestimmung

Zum Bezugszeitraum vgl. § 5.

Langtitel

Verordnung der Bundesministerin für Finanzen zur Durchführung der KEST-Entlastung in Bezug auf Auslandszinsen sowie zur Anrechnung ausländischer Quellensteuer bei Kapitalertragsteuerabzug bei Auslandsdividenden (Auslands-KEST VO 2012)

StF: BGBl. II Nr. 92/2012

Präambel/Promulgationsklausel

Zur Durchführung von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuer vom Einkommen (Doppelbesteuerungsabkommen) sowie gemäß § 48 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

Beachte für folgende Bestimmung

Zum Bezugszeitraum vgl. § 5.

Text

§ 1. (1) Bei im Inland bezogenen ausländischen Kapitalerträgen aus Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen, ist der Steuerabzug (§ 93 des Einkommensteuergesetzes 1988) ungeachtet der Bestimmung der Doppelbesteuerungsabkommen vorzunehmen, wenn bei unmittelbarer Abkommensanwendung der Gesamtbetrag des in- und ausländischen Steuerabzuges unter den in § 27a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 vorgesehenen Steuersatz sinkt.

(2) Beim Abzug von Kapitalertragsteuer von ausländischen Kapitalerträgen im Sinne des § 27 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c des Einkommensteuergesetzes 1988 kann der zum Abzug Verpflichtete (§ 95 Abs. 2 Z 1 lit. b fünfter Teilstrich des Einkommensteuergesetzes 1988) eine tatsächlich entrichtete ausländische Quellensteuer auf die Kapitalertragsteuer anrechnen. Der Anrechnungsbetrag darf jedoch 15% der Kapitalerträge nicht übersteigen.

Beachte für folgende Bestimmung

Zum Bezugszeitraum vgl. § 5.

§ 2. Bei tatsächlich ausgeschütteten und als ausgeschüttet geltenden Erträgen aus einem Investmentfonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes oder einem Immobilienfonds im Sinne des Immobilien-Investmentfondsgesetzes findet § 1 Abs. 2 insoweit Anwendung, als diese aus ausländischen Kapitalerträgen gemäß § 27 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c des Einkommensteuergesetzes 1988 oder aus derartigen ausgeschütteten oder als ausgeschüttet geltenden Erträgen eines anderen Investmentfonds oder Immobilienfonds bestehen. Solche, dem Fonds zugegangenen Erträge sind einschließlich der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer auf die Anteilsinhaber zum Ende des Fondsgeschäftsjahres zu verteilen.

Beachte für folgende Bestimmung

Zum Bezugszeitraum vgl. § 5.

§ 3. Ein Kapitalertragsteuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 27 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c des Einkommensteuergesetzes 1988, deren Schuldner weder Wohnsitz noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, unterbleibt in folgenden Fällen:

1. Wenn die Kapitalerträge von Wertpapieren stammen, die in einem Depot sind, wenn der Depotinhaber ein anderes in- oder ausländisches Kreditinstitut ist und die Kapitalerträge an den Depotinhaber ausbezahlt werden.
2. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG 1988.

Beachte für folgende Bestimmung

Zum Bezugszeitraum vgl. § 5.

§ 4. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 5. (1) Diese Verordnung ist auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. März 2012 zugehen. Die Auslands-KEST VO 2003, BGBl. II Nr. 393/2003, ist letztmalig auf Kapitalerträge anzuwenden, die vor dem 1. April 2012 zugehen, soweit in Abs. 2 keine gegenteilige Regelung getroffen ist.

(2) Auf Kapitalerträge aus vor dem 1. April 2012 erworbenen Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 in der Fassung vor dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010 (§ 124b Z 185 lit. c EStG 1988) ist § 1 Abs. 1 der Auslands-KEST VO 2003, BGBl. II Nr. 393/2003, weiter anzuwenden.

Gesamte Rechtsvorschrift für DBA-Entlastungsverordnung, Fassung vom 18.03.2018

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Entlastung von der Abzugsbesteuerung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-Entlastungsverordnung)
StF: BGBl. III Nr. 92/2005

Änderung

BGBl. II Nr. 44/2006

Präambel/Promulgationsklausel

Zur Durchführung von Doppelbesteuerungsabkommen wird auf deren Grundlage verordnet:

Text

§ 1. Sind Einkünfte von im Ausland ansässigen Personen auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen ganz oder teilweise von einer inländischen Abzugsbesteuerung zu entlasten, kann diese Entlastung in unmittelbarer Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen vom Vergütungsschuldner (vom Abfuhrpflichtigen) herbeigeführt werden (Entlastung an der Quelle). Der Vergütungsschuldner ist in diesem Fall verpflichtet, die Richtigkeit der Unterlassung oder Einschränkung des Steuerabzuges zu beweisen oder nach Maßgabe des § 138 BAO glaubhaft zu machen.

§ 2. (1) Die Abkommensberechtigung des ausländischen Einkünfteempfängers kann dem Grunde nach durch eine von der ausländischen Steuerverwaltung ausgestellte Ansässigkeitsbescheinigung unter Verwendung der Vordrucke ZS-QU1 (für natürliche Personen) oder ZS-QU2 (für juristische Personen) glaubhaft gemacht werden.

(2) Sofern die vom Schuldner der Einkünfte an den einzelnen Einkünfteempfänger geleisteten Vergütungen 10 000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen und in Österreich kein Wohnsitz des Einkünfteempfängers besteht, kann die Abkommensberechtigung dem Grunde nach als glaubhaft gemacht angesehen werden, wenn anstelle einer Ansässigkeitsbescheinigung eine schriftliche Erklärung des Einkünfteempfängers vorliegt, die folgende Angaben enthält:

1. bei natürlichen Personen den Familien- und Vornamen und bei juristischen Personen die genaue Bezeichnung (z. B. den Firmennamen),
2. bei natürlichen Personen die Erklärung, dass sich in Österreich kein weiterer Wohnsitz (keine Wohnstätte) befindet,
3. bei natürlichen Personen die Anschriften aller in verschiedenen ausländischen Staaten unterhaltenen Wohnungen sowie die Bezeichnung jener Wohnung, an der sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet,
4. bei juristischen Personen die Angabe des Gründungsstaates und die Anschrift des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung,
5. die Erklärung, dass keine Verpflichtung zur Weitergabe der Einkünfte an andere Personen besteht,
6. die Erklärung, dass die Einkünfte nicht einer vom Einkünfteempfänger unterhaltenen inländischen Betriebstätte zufließen,
7. Art und Höhe der bezogenen Vergütung.

§ 3. (1) Ist der Einkünfteempfänger eine juristische Person oder eine als solche im anderen Staat behandelte Personengesellschaft, dann ist neben den in § 2 genannten Dokumentationsanforderungen noch eine Erklärung abzugeben, dass der Einkünfteempfänger

1. eine Betätigung entfaltet, die über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht,
2. eigene Arbeitskräfte beschäftigt und

3. über eigene Betriebsräumlichkeiten verfügt.

(2) Die Erklärung im Sinn von Abs. 1 kann durch einen Nachweis ersetzt werden, aus dem sich ergibt, dass innerhalb der letzten drei Jahre einem Antrag des Einkünfteempfängers auf abkommenskonforme Steuerrückzahlung in Bezug auf Einkünftezahlungen des Vergütungsschuldners von der Abgabenbehörde stattgegeben worden ist.

§ 4. Ist der Empfänger eine im ausländischen Staat als steuerlich transparent behandelte Personengesellschaft, sind der Firmennamen und die Anschrift der Gesellschaft anzugeben. Ansässigkeitsbescheinigungen unter Verwendung der Vordrucke ZS-QU1 oder ZS-QU2 sind für jene Gesellschafter erforderlich, deren Anteil an den abkommensrechtlich zu entlastenden Vergütungen 10.000 Euro im Kalenderjahr überschreiten. Für andere Gesellschafter muss der Vergütungsschuldner Namen und Anschriften in Evidenz nehmen, sofern nicht auf andere Weise die Entlastungsberechtigung auf Grund des Abkommens glaubhaft gemacht werden kann.

§ 5. (1) Eine Entlastung an der Quelle ist in folgenden Fällen unzulässig:

1. wenn den Dokumentationsanforderungen der §§ 2 bis 4 nicht ausreichend entsprochen wird,
2. wenn dem Vergütungsschuldner Umstände bekannt sind oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes hätten bekannt sein müssen, dass die Einkünfte dem ausländischen Empfänger der Vergütung steuerlich nicht zuzurechnen sind,
3. wenn Vergütungen aus einer Tätigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 1 EStG nicht an den Erbringer der dort genannten Tätigkeiten, sondern an Dritte gezahlt werden und keine Belege über Name und Anschrift des Erbringers der Tätigkeit sowie Angaben über die Höhe der an ihn fließenden Vergütungen vorliegen,
4. wenn Vergütungen für die Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung gezahlt werden (ausgenommen konzerninterne Personalüberlassung von Angestellten),
5. wenn der Einkünfteempfänger eine ausländische Stiftung, ein ausländischer Trust oder ein ausländischer Investmentfonds ist,
6. wenn der Einkünfteempfänger eine juristische Person ist, deren Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung sich nicht im Gründungsstaat befindet,
7. wenn Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit oder anlässlich der Veräußerung von Wertpapieren von Kreditinstituten in ihrer Funktion als Verwahrer oder Verwalter von Wertpapieren ausbezahlt werden.

(2) Werden zur beschränkten Steuerpflicht zu erfassende Vergütungen im Sinn des § 99 Abs. 1 Z 1 EStG nicht an den Erbringer der dort genannten Tätigkeiten, sondern an Dritte gezahlt, kann der Steuerabzug auf den an den Erbringer der Tätigkeit weiter fließenden Teil der Vergütungen eingeschränkt werden; für diesen Teil ist eine Entlastung an der Quelle auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen unzulässig.

(3) Das Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart kann über Antrag eines abkommens-berechtigten Arbeitskräfteüberlassungsunternehmens bei Vergütungen für die Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung zeitlich befristet durch Bescheid eine Entlastung an der Quelle zulassen, wenn sichergestellt ist, dass keine Umgehungsgestaltung vorliegt und das ausländische Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen oder der inländische Gestellungsnehmer (Beschäftigter) für die überlassenen Arbeitskräfte die Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der §§ 76, 78, 79, 80, 82, 84 und 87 EStG 1988 wahrnimmt. Gestellungsnehmer können die Arbeitskräftegestellungsvergütungen von der Besteuerung für jene Zeiträume entlasten, für die ihnen eine Kopie des Bescheides vorliegt.

§ 6. (1) Die Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft und ist auf Einkünfte anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt zufließen.

(2) Ab dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung sind hinsichtlich der Steuerentlastung in Österreich nicht mehr anzuwenden:

- Durchführungsverordnung zum DBA-Belgien, BGBl. Nr. 216/1974
- Durchführungsverordnung zum DBA-Brasilien, BGBl. Nr. 633/1976
- Durchführungsverordnung zum DBA-CSSR (betreffend Tschechien und Slowakei), BGBl. Nr. 484/1979
- Durchführungsverordnung zum DBA-Großbritannien, BGBl. Nr. 505/1979
- Durchführungsverordnung zum DBA-Irland, BGBl. Nr. 154/1970
- Durchführungsverordnung zum DBA-Kanada, BGBl. Nr. 318/1982
- Durchführungsverordnung zum DBA-Niederlande, BGBl. Nr. 83/1972

- Durchführungsverordnung zum DBA-Polen, BGBl. Nr. 472/1977
- Durchführungsverordnung zum DBA-Portugal, BGBl. Nr. 469/1975
- Durchführungsverordnung zum DBA-Spanien, BGBl. Nr. 266/1973
- Durchführungsverordnung zum DBA-Ungarn, BGBl. Nr. 101/1978.

(3) Nachstehende Durchführungsvereinbarungen stehen der Anwendung des Systems der Entlastung an der Quelle nach dieser Verordnung nicht entgegen:

- Durchführungsvereinbarung zum DBA-Dänemark, BGBl. Nr. 172/1972
- Durchführungsvereinbarung zum DBA-Liechtenstein, BGBl. Nr. 437/1971
- Durchführungsvereinbarung zum DBA-Luxemburg, BGBl. Nr. 143/1964
- Durchführungsvereinbarung zum DBA-Schweden, BGBl. Nr. 298/1972
- Durchführungsvereinbarung zum DBA-Schweiz, BGBl. Nr. 65/1975.

Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien **Finanzamt für Großbetriebe**, Postfach 251, 1000 Wien

2022

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

<p>4 neue Kennzahlen / Textfelder / Auswahlfelder gegenüber Vorjahr 158, 159, 169, 167</p> <p>3 Kennzahlen / Textfelder / Auswahlfelder sind weggefallen 548, 455, 456</p> <p>10 sonstige Änderungen gegenüber Vorjahr</p>	<p>Geburtsdatum (TTMMJJJJ) (Wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)</p> <input type="text"/>
<p><input type="checkbox"/> e-card ¹⁾</p> <input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	
<p>VORNAME</p> <input type="text"/>	<p>TITEL</p> <input type="text"/>

Einkommensteuererklärung für 2022

Antrag auf Verlustrücktrag ist entfallen

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Weitere Informationen zur Einkommensteuererklärung finden Sie in der Ausfüllhilfe (**Formular E 2**) oder auf **bmf.gv.at**.

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig und vollständig** mache. Die Angaben werden überprüft; unrichtige oder unvollständige Angaben können strafrechtliche Folgen haben. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die Angaben in der Erklärung unrichtig oder unvollständig sind, werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

Diese Erklärung können Sie auch papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen.

FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung. Sie benötigen dafür keine spezielle Software.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

1. Weitere Angaben zur Person	
<p>1.1 Geschlecht</p> <p><input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> inter/divers/offen</p>	
<p>1.2 Personenstand am 31.12.2022 (Bitte nur ein Kästchen ankreuzen)</p> <p><input type="checkbox"/> verheiratet/in eingetragener Partnerschaft lebend <input type="checkbox"/> in Lebensgemeinschaft lebend</p> <p><input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet</p>	
	<p>seit Datum (TT.MM.JJJJ)</p> <input type="text"/>

2. Derzeitige Wohnanschrift				
<p>2.1 Straße</p> <input type="text"/>				
<p>2.2 Hausnummer</p> <input type="text"/>	<p>2.3 Stiege</p> <input type="text"/>	<p>2.4 Türnummer</p> <input type="text"/>	<p>2.5 Land ²⁾</p> <input type="text"/>	
<p>2.6 Ort</p> <input type="text"/>				
<p>2.7 Postleitzahl</p> <input type="text"/>		<p>2.8 Telefonnummer</p> <input type="text"/>		

1) Geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.

2) Geben Sie als Land das Kfz-Nationalitätszeichen an, wenn der derzeitige Wohnsitz nicht in Österreich ist.

3. Partnerin/Partner ³⁾

3.1 Familien- oder Nachname

3.2 Vorname

3.3 Titel

3.4 10-stellige Sozialversicherungsnummer
laut e-card ¹⁾

3.5 Geburtsdatum (TTMMJJJJ) (Wenn **keine**
SV-Nummer vorhanden, **jedenfalls** auszufüllen)

4. Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Kindermehrbetrag

4.1 Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag 1

4.1.1 **Alleinverdienerabsetzbetrag** wird beantragt und ich erkläre, dass meine Partnerin/mein Partner diesen nicht in Anspruch nimmt.

4.1.2 **Alleinerzieherabsetzbetrag** wird beantragt.

Hinweis zu Punkt 4.1.1 und 4.1.2: Bezug von Familienbeihilfe für mindestens ein Kind laut Punkt 4.1.3 erforderlich.

4.1.3 **Anzahl der Kinder**, für die ich oder meine Partnerin/mein Partner für mindestens **sieben Monate** die Familienbeihilfe bezogen habe/hat. Zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern verwenden Sie bitte für jedes Kind eine eigene **Beilage L 1k**.

4.2 Kindermehrbetrag 2

4.2.1 Ich habe den Alleinverdienerabsetzbetrag (Punkt 4.1.1) oder den Alleinerzieherabsetzbetrag (Punkt 4.1.2) **beantragt**:

Ich erkläre für einen allfälligen Kindermehrbetrag, dass ich 2022 betriebliche oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit an zumindest 30 Tagen oder ganzjährig Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz oder Pflegekarenzgeld bezogen habe.

4.2.2 Ich habe den Alleinverdienerabsetzbetrag (Punkt 4.1.1.) **nicht beantragt** und beziehe die Familienbeihilfe:

Ich erkläre für einen allfälligen Kindermehrbetrag, dass ich 2022 betriebliche oder nichtselbständige Einkünfte an zumindest 30 Tagen oder ganzjährig Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz oder Pflegekarenzgeld bezogen habe und meine (Ehe)Partnerin/mein (Ehe)Partner 2022 aus betrieblichen und/oder nichtselbständigen Einkünften ein Einkommen erzielt hat, aus dem sich eine Einkommensteuer von weniger als 550 Euro ergibt. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 550 Euro.

5. Höhe der Einkünfte von Ehepartnerin/Ehepartner oder eingetragener Partnerin/eingetragener Partner

Bitte nur ankreuzen, wenn nicht bereits Punkt 4.1 (Alleinverdienerabsetzbetrag) angekreuzt wurde.

Ich erkläre, dass die jährlichen Einkünfte meiner Ehepartnerin/meines Ehepartners oder meiner eingetragenen Partnerin/meines eingetragenen Partners 6.000 Euro nicht überschritten haben [In diesem Fall steht ein geringerer Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen (Formular L 1ab) und behinderungsbedingte Aufwendungen der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners (Formular L 1ab) zu].

6. Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Ich beantrage den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag. (Voraussetzungen: Eigene Pensionseinkünfte nicht mehr als 25.250 Euro, kein Anspruch auf Absetzbeträge gemäß Punkt 4, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend - Einkünfte der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners nicht mehr als 2.200 Euro jährlich).

7. Mehrkindzuschlag 3

Ich beanspruche den Mehrkindzuschlag **für 2023**, da für 2022 **zumindest zeitweise** Familienbeihilfe für mindestens 3 Kinder bezogen wurde und das Haushaltseinkommen 55.000 Euro nicht überstiegen hat.
Wenn Sie mehr als 6 Monate in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft gelebt haben, ist auch das Einkommen der Ehepartnerin/des Ehepartners oder eingetragener Partnerin/eingetragener Partner bei der Berechnung der Grenze von 55.000 Euro zu berücksichtigen.

8. Regelbesteuerungsoption bei Kapitalerträgen, Einkünften aus Grundstücksveräußerungen und Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten

8.1 Ich beantrage die Besteuerung der betrieblichen und/oder privaten **Kapitalerträge**, auf die ein besonderer Steuersatz anwendbar ist, nach dem allgemeinen Steuertarif (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5) 4

8.2 Ich beantrage die Besteuerung der betrieblichen und/oder privaten Substanzgewinne betreffend **Grundstücke** (Grundstücksveräußerungen und Entnahmen von Betriebsgrundstücken), auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist, nach dem allgemeinen Steuertarif (Regelbesteuerungsoption gemäß § 30a Abs. 2) 5

8.3 Ich beantrage die Besteuerung von Einkünften aus Leitungsrechten, von denen eine Abzugsteuer von 10% einbehalten worden ist, nach dem allgemeinen Steuertarif (§ 107 Abs. 11) 6

¹⁾ Geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.

³⁾ **Partnerin/Partner** sind nur Ehepartnerin/Ehepartner, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner oder Lebensgefährtin/Lebensgefährte mit mindestens einem Kind für das mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen wurde (§ 106 Abs. 3). Sie werden im Folgenden – wenn nicht anders angeführt – als „Partnerin/Partner“ bezeichnet.

9. Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4)

Für den Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht verwenden Sie bitte die Beilage L 1i (Punkt 6 des Formular L 1i).

10. - 12. Betriebliche Einkünfte aus (Beträge in Euro)	10. Land- und Forstwirtschaft 7	11. selbständiger Arbeit 8	12. Gewerbebetrieb 9
1. Als Einzelunternehmer/in - Ergebnis aus der/den Beilage(n) E 1a oder E 1a-K, bei land- und forstwirtschaftlicher Pauschalierung aus E 1c ⁴⁾			
2. Als Beteiligte/r (Mitunternehmer/in) - Ergebnis aus der Beilage E 11 ⁴⁾			
3. Davon auszuscheiden wegen Verteilung der Einkünfte auf 3 Jahre 10	311 —	321 —	327 —
auf 5 Jahre 11	312 —	322 —	328 —
4. <input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 37 Abs. 9 unwiderruflich, meine positiven Einkünfte aus künstlerischer und/oder schriftstellerischer Tätigkeit auf das Erklärungsjahr und die beiden Vorjahre gleichmäßig zu verteilen. In Kennzahl 325 sind daher 2/3 auszuscheiden. ⁵⁾ 12		325 —	
5. Anzusetzende Teilbeträge aus einer Einkünfteverteilung gemäß Punkt 3 und/oder 4 eines anderen Jahres 13	314 +	324 +	326 +
6. Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.1: In Punkt 1. und/oder 2. nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge (Früchte und Substanz), soweit sie nicht in den Kennzahlen 917/918/919 zu erfassen sind 14	780 +	782 +	784 +
7. Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.1: In den Kennzahlen 780/782/784 nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge (Früchte und Substanz), auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist 15	917	918	919
8. Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.2: In Punkt 1. und/oder 2. nicht enthaltene Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke 16	500 +	501 +	502 +
Summe aus 1. bis 8.	310	320	330
9. Einkünfteverteilung gemäß § 37 Abs. 4 17			
9.1 <input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 37 Abs. 4, Einkünfte gemäß § 21 gleichmäßig auf drei Jahre verteilt zu berücksichtigen. ⁶⁾			
9.2 In den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft enthaltene positive Einkünfte gemäß § 37 Abs. 4, die auf das Erklärungsjahr und die beiden Folgejahre gleichmäßig zu verteilen sind 151	151		
9.3 <input type="checkbox"/> Ich gebe bekannt, dass die Einkünfteverteilung im Erklärungsjahr endet (§ 37 Abs. 4 Z 8) Achtung: Kennzahl 151 darf nicht ausgefüllt werden.			
9.3.1 <input type="checkbox"/> Ich beantrage, die noch nicht berücksichtigten Drittelbeträge im Erklärungsjahr und den folgenden drei Jahren gleichmäßig verteilt zu je einem Viertel zu erfassen.			
9.3.2 <input type="checkbox"/> Ich beantrage, die noch nicht berücksichtigten Drittelbeträge im Erklärungsjahr zur Gänze zu erfassen.			
Besondere Steuersätze			
Betriebliche Kapitalerträge , die mit dem besonderen Steuersatz zu besteuern sind			
10. In den Kennzahlen 310/320/330 nicht enthaltene in- und ausländische Kapitalerträge (Früchte und Substanz), auf die keine ausländische Quellensteuer anzurechnen ist und die mit dem besonderen Steuersatz von 27,5% zu besteuern sind. 18	946 +	947 +	948 +
11. In den Kennzahlen 310/320/330 nicht enthaltene in- und ausländische Kapitalerträge, auf die keine ausländische Quellensteuer anzurechnen ist und die mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu besteuern sind. 18	781 +	783 +	785 +
12. In den Kennzahlen 310/320/330 nicht enthaltene in- und ausländische Kapitalerträge (Früchte und Substanz), auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist und die mit dem besonderen Steuersatz von 27,5% zu besteuern sind. 19	949 +	950 +	951 +
13. In den Kennzahlen 310/320/330 nicht enthaltene in- und ausländische Kapitalerträge, auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist und die mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu besteuern sind. 19	920 +	921 +	922 +

⁴⁾ **Ohne** endbesteuerungsfähige Kapitalerträge, Substanzgewinne betreffend Kapitalvermögen und betreffend Betriebsgrundstücke, auf die ein besonderer Steuersatz anwendbar ist.

⁵⁾ Gleichzeitig beantrage ich, Anspruchszinsen (§ 205 BAO) insoweit nicht festzusetzen, als der Differenzbetrag an Einkommensteuer für die Vorjahre Folge des obigen Antrags ist.

⁶⁾ Wurde der Antrag bereits im Vorjahr gestellt, ist er nicht mehr zu stellen.

Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke, die mit dem besonderen Steuersatz zu besteuern sind						
14. Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke, die mit dem besonderen Steuersatz von 30% zu besteuern sind	[20]	961	+	962	+	963
15. Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke, die mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu besteuern sind	[20]	551	+	552	+	553
Anzurechnende Steuer						
auf betriebliche Kapitalerträge (KESt, ausländische Quellensteuer)						
16. Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5% , soweit sie auf betriebliche inländische Kapitalerträge entfällt		955	+	956	+	957
17. Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% , soweit sie auf betriebliche inländische Kapitalerträge entfällt		580	+	581	+	582
18. Auf betriebliche Kapitalerträge, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen, entfallende anzurechnende ausländische Quellensteuer [19]		958	+	959	+	960
19. Auf betriebliche Kapitalerträge, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, entfallende anzurechnende ausländische Quellensteuer [19]		923	+	924	+	925
auf Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke (Immobilienvermögensteuer, ausländische Steuer, besondere Vorauszahlung)						
20. Immobilienvermögensteuer in Höhe von 30% , soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt		964	+	965	+	966
21. Immobilienvermögensteuer in Höhe von 25% , soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt		583	+	584	+	585
22. Besondere Vorauszahlung in Höhe von 30% , soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt ⁷⁾		967	+	968	+	969
23. Besondere Vorauszahlung in Höhe von 25% , soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt ⁷⁾		589	+	590	+	591
24. Auf Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen, die dem besonderen Steuersatz von 30% unterliegen, entfallende anzurechnende ausländische Steuer		970	+	971	+	972
25. Auf Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, entfallende anzurechnende ausländische Steuer		586	+	587	+	588
auf Einkünfte aus Leitungsrechten , die auf Grund der Ausübung der Regelbesteuerungsoption nach dem Tarif besteuert werden (Abzugsteuer gemäß § 107)						
26. Abzugsteuer gemäß § 107	[6]	286	+	287	+	288

In Kennzahl 330 enthaltene Einkünfte, die gemäß Anlage 2 zum BSVG beitragsbegründend wirken (z.B. Einkünfte aus gewerblicher Nutztierhaltung und Pflanzenproduktion)		491
In Kennzahl 330 enthaltene Einkünfte, die gemäß Anlage 2 zum BSVG beitrags erhöhend wirken (z.B. Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb)		492

13. Wartetastenregelungen (§ 2 Abs. 2a und § 23a)			
In den betrieblichen Einkünften sind nicht ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 2 Abs. 2a enthalten:	a) Eigener Betrieb	[21] 341	+
	b) Beteiligungen	[22] 342	+
Verrechenbare Verluste aus Vorjahren sind mit positiven betrieblichen Einkünften auszugleichen in Höhe von:	a) Eigener Betrieb	[23] 332	-
	b) Beteiligungen	[23] 346	-
Ausgleichs- bzw. vortragsfähiger Verlust gemäß § 23a aus einem Einlageüberhang (einer Haftungsinanspruchnahme), der das Ergebnis aus der Beteiligung an der Mitunternehmerschaft nicht vermindert hat (Betrag aus Kennzahl 9405/7405 der Beilage E 6a-1)	[24]	509	-
In den außerbetrieblichen Einkünften sind nicht ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 2 Abs. 2a enthalten	[25]	371	+
Verrechenbare Verluste aus Vorjahren sind mit positiven außerbetrieblichen Einkünften auszugleichen in Höhe von:	[26]	372	-

⁷⁾ Beachten Sie bitte: Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für betriebliche Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienvermögensteuer ist nicht hier, sondern bei den Kennzahlen **964/965/966** oder **583/584/585** einzutragen.

16.2.11 Zur Geltendmachung eines Berufsgruppenpauschales tragen Sie ein:

A: Artist/in
B: Bühnengehörige/r, Filmschauspieler/in
F: Fernseherschaffende/r
J: Journalist/in
M: Musiker/in

FM: Forstarbeiter/in mit Motorsäge
FO: Forstarbeiter/in ohne Motorsäge, Förster/in, Berufsjäger/in im Revierdienst
HA: Hausbesorger/in, soweit er/sie dem Hausbesorgergesetz unterliegt
HE: Heimarbeiter/in

V: Vertreter/in ¹⁰⁾
P: Mitglied einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung
E: Expatriate im Sinne § 1 Z 11 der Verordnung ^{8), 9)}

Erhaltene Kostenersätze ausgenommen Homeoffice-Pauschale ¹⁰⁾

Beruf - Kurzbezeichnung	Zeiträume der Tätigkeiten: Beginn (TTMM) - Ende (TTMM)		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	bis <input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	bis <input type="text"/>	<input type="text"/>

Summe der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (muss nicht ausgefüllt werden)

17. Einkünfte aus Kapitalvermögen
Für Einkünfte aus Kapitalvermögen verwenden Sie bitte die Beilage E 1kv.

18. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	
18.1 Von Grundstücken und Gebäuden - Ergebnis aus der/den Beilage(n) E 1b	
18.2 Als Beteiligte/r - Ergebnis aus der Beilage E 11	
18.3 Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen (§ 28 Abs. 1 Z 4)	546
18.4 Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (§ 107), die <input type="checkbox"/> im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrages (ohne USt) <input type="checkbox"/> in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe zu besteuern sind (Ausübung der Regelsteueroption gemäß § 107 Abs. 10)	547
18.5 Sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Einkünfte aus Betriebsverpachtung nach einer Betriebsaufgabe)	373
Summe aus 18.1 bis 18.5	370
18.6 Abziehender Fünftelbetrag eines Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres gemäß Punkt 19.1.3 oder eines Vorjahres (höchstens Saldo aus den Punkten 18.1, 18.2 und 18.3)	973
18.7 <input type="checkbox"/> Ich beantrage, 60% des Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres mit dem Saldo aus den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gemäß den Punkten 18.1, 18.2 und 18.3 auszugleichen. Zu berücksichtigen sind (60 % des Betrages gemäß Punkt 19.1.3, höchstens der Saldo)	974

19. Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen ³²⁾	
<input type="checkbox"/> Die Veräußerung betrifft (auch) Grund und Boden, der zuvor aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden ist	
19.1 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist	30% ³³⁾ 25% ³⁴⁾
19.1.1 Pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 4 „Altvermögen“) (14% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 2) ³⁵⁾	985 + 572 +
Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen bei Umwidmung (60% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 1) ³⁶⁾	986 + 573 +
<input type="checkbox"/> Bei Ermittlung der Einkünfte gemäß Kennzahlen 985/986 bzw. 572/573 erfolgte eine Nacherfassung begünstigter Herstellungsaufwendungen (§ 30 Abs. 4 letzter Satz)	
19.1.2 Nicht pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 3, „Neuvermögen“ und bei Option gemäß § 30 Abs. 5 auch „Altvermögen“) ³⁷⁾	987 574
19.1.3 Saldo aus den Kennzahlen 985/986/987 bzw. 572/573/574 ³⁸⁾	

⁸⁾ Falls vom Arbeitgeber bereits in richtiger Höhe berücksichtigt, ist hier keine Eintragung vorzunehmen. Andernfalls ist der Gesamtbetrag einzutragen.
⁹⁾ Nur Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die im Auftrag einer ausländischen Arbeitgeberin/eines ausländischen Arbeitgebers in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer österreichischen Konzerngesellschaft oder einer österreichischen Betriebsstätte des ausländischen Arbeitgebers befristet beschäftigt werden. Siehe dazu auch die Verordnung.
¹⁰⁾ Von Arbeitgeberin/Arbeitgeber erhaltene Kostenersätze (ausgenommen Kostenersätze an Expatriates betreffend Reisekosten iSd § 26 Z 4 EStG 1988). **Auch bei Vertreterinnen/Vertretern sind Kostenersätze hier anzugeben.**

19.1.4	Anrechenbare Immobilienvertragssteuer , die auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt und vom Parteienvertreter abgeführt wurde ¹¹⁾	988	576
19.1.5	Entrichtete besondere Vorauszahlung , soweit sie auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt ¹²⁾	989	579
19.1.6	Auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß Punkt 19.1 anzurechnende ausländische Steuer	997	578
19.2 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen, die dem Tarif unterliegen			
19.2.1	Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen gegen Rente („Alt- und Neuvermögen“; § 30a Abs. 4) ³⁹⁾		575
19.2.2	Auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß Punkt 19.2 entfallende anzurechnende ausländische Steuer		975

20. Sonstige Einkünfte			
20.1	Wiederkehrende Bezüge (§ 29 Z 1) ⁴⁰⁾	800	
20.2	Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 31) und aus der Veräußerung von Beteiligungen (§ 31 EStG 1988 idF vor dem 1. StabG 2012) ⁴¹⁾	801	
20.3	Einkünfte aus der Veräußerung von Forderungswertpapieren und Derivaten, die zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012 erworben wurden (§ 124b Z 184 zweiter Teilstrich, 27,5%) ⁴²⁾	503	
20.4	Nicht betriebliche Einkünfte aus Leistungen (§ 29 Z 3) ⁴³⁾	803	
20.5	Funktionsgebühren (§ 29 Z 4) ⁴⁴⁾	804	

21. Nachversteuerung			
	Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs. 8 Z 4) ⁴⁵⁾	792	+

22. Gesamtbetrag der Einkünfte		KZ 157 Hinzurechnung Covid-19 Rücklage entfällt
Gesamtbetrag der Einkünfte (Muss nicht ausgefüllt werden)		KZ 152 Verlustrücktrag entfällt

23. Tarifbegünstigungen, Sonderfälle			
23.1	Einkünfte, die nicht in Kennzahl 167 zu erfassen sind, und für die ich den Hälfteuersatz beanspruche ⁴⁶⁾	423	
23.2	Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen, für die ich den Hälfteuersatz beanspruche ⁴⁷⁾	167	
23.3	Gewinne aus einem Schuldnachlass im Sinne des § 36 (Kennzahl 386)		
	Zu leistende Quote in Prozent 496 ⁴⁸⁾	386	
23.4	Einkünfte, die aus sonstigen Gründen besonders zu besteuern sind (Art): ⁴⁹⁾		
23.5	<input type="checkbox"/> Ich beantrage die gemäß § 6 Z 6 lit. a und b entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten. ⁵⁰⁾	978	
	Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des		
23.5.1	<input type="checkbox"/> Anlagevermögens (5 Raten) der Betrag von ⁵⁰⁾	235	
23.5.2	<input type="checkbox"/> Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von ⁵⁰⁾	991	
23.6	<input type="checkbox"/> Ich beantrage auf Grund von Vorschriften des Umgründungssteuergesetzes , die Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten. ⁵¹⁾	979	
	Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des		
23.6.1	<input type="checkbox"/> Anlagevermögens (5 Raten) der Betrag von ⁵¹⁾	559	
23.6.2	<input type="checkbox"/> Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von ⁵¹⁾	993	
	Die Steuerschuld ist		
	<input type="checkbox"/> nach dem Tarif zu ermitteln		
	<input type="checkbox"/> unter Anwendung eines Steuersatzes von 27,5% zu ermitteln (teilweise Einschränkung des Besteuerungsrechtes)		

Beachten Sie bitte:

- ¹¹⁾ Bei Ausübung der Veranlagungsoption darf hier bei Vorliegen mehrerer Veräußerungsgeschäfte nur die entrichtete Immobilienvertragssteuer jener Veräußerungsgeschäfte eingetragen werden, die auf Grund der Option in die Veranlagung einbezogen werden.
- ¹²⁾ Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für private Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienvertragssteuer ist nicht hier, sondern bei den Kennzahlen **988/576** einzutragen.

23.7	Bei einem Anteilstausch im Zuge von Einbringungen, die nach dem 31.12.2019 beschlossen oder vertraglich unterfertigt wurden: <input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 17 Abs. 1a des Umgründungssteuergesetzes die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von	153
23.8	<input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit. a, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von	52 806
23.9	<input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit. d iVm § 6 Z 6 lit c und d die Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in 5 Raten zu entrichten.	53 980
23.10	Anzurechnende Abzugsteuer auf nicht betriebliche Einkünfte aus Leitungsrechten, die auf Grund der Ausübung der Regelbesteuerungsoption (§ 107 Abs. 11) nach dem Tarif besteuert werden	596
23.11	Anzurechnende Mindestkörperschaftsteuer nach Umwandlung (§ 9 Abs. 8 UmgrStG)	309
23.12	<input type="checkbox"/> Ich beanspruche für den Veranlagungszeitraum einen Zuzugsfreibetrag gemäß § 103 Abs. 1a in Höhe von	54 983
23.13	<input type="checkbox"/> Ich beanspruche für den Veranlagungszeitraum die Beseitigung der steuerlichen Mehrbelastungen aus einem Zuzug durch Anwendung eines pauschalen Durchschnittssteuersatzes (§ 103 Abs. 1 iVm mit der Zuzugsbegünstigungsverordnung 2016, BGBl II Nr. 261/2016). Der Betrag, um den sich die tarifmäßige Steuer in Anwendung des begünstigten Steuersatzes vermindert, ist in Kennzahl 375 einzutragen.	55
23.14	Abzugsposten (Zuzugsbegünstigung, anzurechnende Steuern)	56 375

24. Ausländische Einkünfte		
24.1	In den Einkünften sind enthalten: <i>Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht, ohne Einkünfte gemäß Punkt 10-12, Unterpunkte 7, 10 bis 13, ohne Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß Punkt 19, ohne Einkünfte aus Kapitalvermögen laut Beilage E 1kv und ohne Einkünfte gemäß Kennzahl 359 der Beilage L 1i</i>	57 395
24.2	Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 395 entfällt eine anrechenbare Steuer ohne anzurechnende Steuern gemäß Punkt 10-12 18, 19, 24, 25 ohne anzurechnende Steuern gemäß Punkt 18 und laut Beilage E 1kv und Beilage L 1i in Höhe von	57 396
24.3	In den Einkünften sind nicht enthalten: Unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite positive Auslandseinkünfte, die nicht in Kennzahl 453 der Beilage L 1i enthalten sind.	58 440
24.4	Ausländische Verluste Bei Ermittlung der Einkünfte wurden nach österreichischem Steuerrecht ermittelte ausländische Verluste höchstens im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht berücksichtigt (<i>Achtung: Die Kennzahl 746 und/oder 944 muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden</i>)	
24.4.1	Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht	59 746
24.4.2	Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht	59 944

25. Sonderausgaben 60		
<p>Verpflichtende Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften, Spenden an begünstigte Empfänger sowie Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für den Nachkauf von Versicherungszeiten werden aufgrund einer Datenübermittlung automatisch berücksichtigt und müssen nicht erklärt werden. Wenn bei diesen Daten etwas nicht richtig ist oder fehlt, müssen Sie sich zur Klärung direkt an die Zahlungsempfänger wenden. Nur diese können Daten richtigstellen oder Fehlendes nachsenden. Für eine von der Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung von Kirchen- oder Versicherungsbeiträgen oder für gezahlte Sonderausgaben an ausländische Organisationen verwenden Sie die Beilage L 1d.</p> <p>Ausgaben für eine thermisch-energetische Gebäudesanierung und für einen „Heizkesseltausch“ können im Rahmen eines Pauschalbetrages („Öko-Sonderausgabenpauschale“) berücksichtigt werden. Dazu ist eine Datenübermittlung von der fördergewährenden Stelle erforderlich, die Sie im Rahmen der Fördergewährung verlangen können. In diesem Fall erfolgt die Berücksichtigung des Pauschales für dieses Jahr und die Folgejahre automatisch. Das Pauschale kann nur auf Grund der Datenübermittlung berücksichtigt werden, eine Antragstellung in diesem Formular ist nicht möglich.</p>		
25.1	Renten oder dauernde Lasten	280
25.2	Steuerberatungskosten	460
25.3	Verlustabzug Offene Verlustabzüge aus den Vorjahren (Gesamtbestand aller abzugsfähigen Verluste)	61 462

26. Außergewöhnliche Belastungen		
Für die Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen verwenden Sie bitte die Beilage L 1ab , zur Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen für Kinder verwenden Sie bitte die Beilage(n) L 1k .		

27. Ich besitze auf Grund meiner politischen Verfolgung in der Zeit von 1938 bis 1945 einen Opferausweis und/oder eine Amtsbescheinigung.

28. Freibetragsbescheid 62

28.1 Ich wünsche keinen Freibetragsbescheid.

28.2 Ich wünsche einen niedrigeren Freibetragsbescheid in Höhe von jährlich

449

**Bitte schließen Sie dieser Erklärung auch die in Ihrem Fall erforderlichen Erklärungsbeilagen an:
E 1a/E 1a-K, E 1b, E 1c, E 1kv, E 11, L 1ab, L 1d, L 1k, L 1k-bF, L 1i**

Hinweise

Familienbonus Plus und Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Wenn der Familienbonus Plus oder der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag bereits bei der Arbeitgeberin/beim Arbeitgeber berücksichtigt worden ist, ist dieser bei der Arbeitnehmerveranlagung jedenfalls zu beantragen, sonst kann es zu einer ungewollten Nachzahlung kommen. Für die Berücksichtigung des Familienbonus Plus verwenden Sie die Beilage L 1k oder – in besonderen Fällen – die Beilage L 1k-bF.

Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Internationale Vereinbarungen sehen einen wechselseitigen Informationsaustausch zwischen den Finanzverwaltungen einzelner Staaten vor. So erhalten wir zu den in Österreich lebenden Personen Informationen über deren Einkünfte und Vermögen im Ausland. Ebenso geben wir Informationen über in Österreich bezogene Einkünfte oder hier vorhandenes Vermögen weiter, wenn die jeweiligen Personen im Ausland leben.

Originaldokumente und Belege

Übermitteln Sie keine Originaldokumente/Belege, da diese nach elektronischer Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie die Unterlagen aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf.

Richtigkeits- und Vollständigkeitserklärung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

Antrag auf Verlustrücktrag ... entfällt

- Finanzamt Österreich**, Postfach 260, 1000 Wien
- Finanzamt für Großbetriebe**, Postfach 251, 1000 Wien

2022

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

7 neue Kennzahlen / Textfelder / Auswahlfelder gegenüber Vorjahr
9341, 9342, 9142, 9273, 9274, 9275, 9363
0 Kennzahlen / Textfelder / Auswahlfelder sind weggefallen
7 sonstige Änderung gegenüber Vorjahr

Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einzelunternehmerinnen/ Einzelunternehmer (betriebliche Einkünfte) für 2022

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Beilage (E 2). Pro Betrieb und Wirtschaftsjahr eine Beilage ausfüllen! 1

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, falls keine Pauschalierung in Anspruch genommen wird **Einkünfte aus selbständiger Arbeit**

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Beachten Sie bitte: Bei Vollpauschalierung für **Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlerinnen/-händler** müssen Sie außer den Angaben zur Person **nur den Punkt 6** ausfüllen.

Wird der Gewinn **ausschließlich** durch **Kleinunternehmerpauschalierung** ermittelt, verwenden Sie bitte das Formular E 1a-K.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1. Derzeitige Anschrift			
Postleitzahl	Betriebsanschrift (Ort, Straße, Platz, Haus-Nr., Stiege, Tür-Nr.)		
Staat (nur ausfüllen, wenn nicht in Österreich)			
2. Angaben zum Betrieb			
Bilanzierung gemäß <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 1 <input type="checkbox"/> § 5	2	<input type="checkbox"/> Vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3	3
<input type="checkbox"/> USt-Bruttosystem <input type="checkbox"/> USt-Nettosystem	4	<input type="checkbox"/> Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1	5
<input type="checkbox"/> Gastgewerbepauschalierung	6	<input type="checkbox"/> Drogistenpauschalierung	7
<input type="checkbox"/> Künstler/-innen-, Schriftsteller/-innen-Pauschalierung	8	<input type="checkbox"/> Handelsvertreter/-innen-Pauschalierung	9
<input type="checkbox"/> Sportler/-innen-Pauschalierung	10	<input type="checkbox"/> Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbetreibende	11
<input type="checkbox"/> Kleinunternehmerpauschalierung (nur bei Betriebsveräußerung/-aufgabe und/oder Übergangsgewinn/-verlust)	12		
Branchenkennzahl (ÖNACE 2008) lt. E 2 Bitte unbedingt ausfüllen!	13 92	<input type="checkbox"/> Mischbetrieb	13
<input type="checkbox"/> Ein Antrag gemäß § 5 Abs. 2 wird gestellt („Fortführungsoption“)	14	<input type="checkbox"/> Der Antrag gemäß § 5 Abs. 2 („Fortführungsoption“) wird widerrufen	14
Beginn des Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ)	15	Ende des Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ)	15
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

¹⁾ Geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.

Eine/mehrere steuerfreie COVID-19-Förderung(en) wurde(n) bezogen, für die das Abzugsverbot des § 20 Abs. 2 bei der Veranlagung 2022 zu berücksichtigen ist/sind ²⁾		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	falls ja, Höhe der Förderung(en): 9341
Eine/mehrere steuerpflichtige COVID-19-Förderung(en) wurde(n) bezogen, die bei der Veranlagung 2022 zu erfassen ist/sind ³⁾		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	falls ja, Höhe der Förderung(en): 9342
<input type="checkbox"/>	Ein Antrag gemäß § 24 Abs. 6 wird gestellt (Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe)	16
<input type="checkbox"/>	Ich beanspruche eine Entlastung von der Doppelbesteuerung auf Grund der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2002.	17
<input type="checkbox"/>	Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung	
3. Gewinnermittlung 18		
<i>Grundsätzlich sind Erträge/Betriebseinnahmen und Aufwendungen/Betriebsausgaben ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen („-“) anzugeben.</i>		
Erträge/Betriebseinnahmen		Beträge in Euro und Cent
Erträge/Betriebseinnahmen (Waren-/Leistungserlöse) ohne solche, die in einer Mitteilung gemäß §109a erfasst sind - EKR 40-44 - einschließlich Eigenverbrauch (Entnahmewerte von Umlaufvermögen) Achtung: Diese Kennzahl muss jedenfalls ausgefüllt werden (§ 61 Abs. 5 BAO). Gegebenenfalls ist der Wert „0“ einzutragen.		19 9040
Erträge/Betriebseinnahmen, die in einer Mitteilung gemäß § 109a erfasst sind EKR 40-44 Achtung: Diese Kennzahl muss jedenfalls ausgefüllt werden (§ 61 Abs. 5 BAO). Gegebenenfalls ist der Wert „0“ einzutragen.		20 9050
Anlagenerträge/Entnahmewerte von Anlagevermögen EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783		21 9060
Nur für Bilanzierer: Aktivierte Eigenleistungen EKR 458-459		22 9070
Nur für Bilanzierer: Bestandsveränderungen EKR 450-457		23 9080
Übrige Erträge/Betriebseinnahmen (z.B. Finanzerträge, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung) – Saldo (Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Gutschrift, jedoch ohne Kennzahl 9093)		24 9090
Nur bei USt-Bruttosystem: vereinnahmte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Achtung: Nur ausfüllen, wenn die Betriebseinnahmen ohne USt angeführt werden)		25 9093
Summe der Erträge/Betriebseinnahmen (muss nicht ausgefüllt werden)		
Aufwendungen/Betriebsausgaben		
Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500-539, 580		26 9100
Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen EKR 570-579, 581, 750-753		27 9110
Personalaufwand („eigenes Personal“) EKR 60-68		28 9120
Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter, EKR 700 - 708), soweit sie nicht in Kennzahl 9134 und/oder 9135 zu erfassen sind.		29 9130
Degressive Absetzung für Abnutzung (§ 7 Abs. 1a)		30 9134
Beschleunigte Gebäudeabschreibung (§ 8 Abs. 1a)		31 9135
Nur für Bilanzierer: Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen – EKR 707 – und Wertberichtigungen zu Forderungen, soweit sie nicht in Kennzahl 9142 zu erfassen sind		32 9140
Dotierung/Auflösung von pauschalen Wertberichtigungen zu Forderungen Achtung: Im Falle von Auflösungen ist der Betrag mit negativem Vorzeichen zu erfassen.		33 9142
Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude EKR 72		34 9150
Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737		35 9160
Pauschale von 50% der Kosten einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Massenförderungsmittel		36 9165
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld) EKR 732-733		37 9170
Miet- und Pacht Aufwand, Leasing EKR 740-743, 744-747		38 9180
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749		39 9190

²⁾ Bei einem die Veranlagung 2022 betreffenden Verlustersatz ist das Abzugsverbot gemäß § 20 Abs. 2 zu berücksichtigen. Zur Aufwandskürzung siehe insbesondere Rz 313b EStR 2000.

³⁾ Dazu zählt der Ausfallsbonus, soweit er Monate des Jahres 2022 betrifft.

Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, nicht in den Kennzahlen 9243 bis 9246 zu erfassenden Spenden, Trinkgelder EKR 765-769	40	9200	
Buchwert abgegangener Anlagen EKR 782	41	9210	
Arbeitszimmer <i>Es darf keine Eintragung in Kennzahl 9215, 9216 oder 9217 erfolgen. Nur abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit ist.</i>	42	9275	
Kleines Arbeitsplatzpauschale (300 Euro für ein volles Wirtschaftsjahr) <i>Es darf keine Eintragung in Kennzahl 9275 oder 9217 erfolgen.</i>	43	9215	
Ausgaben/Aufwendungen für ergonomisch geeignetes Mobiliar (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Schreibtischlampe) <i>Es darf keine Eintragung in Kennzahl 9275, 9217 oder 159 (Formular E 1) erfolgen. Hier sind nur Ausgaben/Aufwendungen der Veranlagung 2022 (in voller Höhe) anzugeben. Übersteigen die Ausgaben den Höchstbetrag von 300 Euro, können sie bei der Veranlagung 2023 innerhalb desselben Höchstbetrages geltend gemacht werden.</i>	44	9216	
Großes Arbeitsplatzpauschale (1.200 Euro für ein volles Wirtschaftsjahr)	45	9217	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834	46	9220	
Gewinnanteile echter stiller Gesellschafter iSd § 27 Abs. 2 Z 4	47	9258	
Eigene Pflichtversicherungsbeiträge, Beiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen und Beiträge zur Selbständigenvorsorge	48	9225	
Betriebliche Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehreinrichtungen, Museen, Kulturrichtungen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a. 4)	49	9243	
Betriebliche Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. 4) 5)	49	9244	
Betriebliche Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime 4) 5)	49	9245	
Betriebliche Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände 4) 5)	49	9246	
Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung 4) 5)	50	9261	
Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen 4) 5)	51	9262	
In den obigen Kennzahlen nicht erfasste übrige Aufwendungen/Betriebsausgaben (ohne pauschalierte Betriebsausgaben), Kapitalveränderungen - Saldo <i>(Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Zahllast, jedoch ohne Kennzahl 9233)</i>	52	9230	
Nur bei USt-Bruttosystem: bezahlte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen <i>(Achtung: darf nur ausgefüllt werden, wenn die Betriebsausgaben ohne USt angeführt werden)</i>	25	9233	
Pauschalierte Betriebsausgaben	53	9259	
Summe der Aufwendungen/Betriebsausgaben <i>(muss nicht ausgefüllt werden)</i>			
Einkünfte aus betrieblich gehaltenen Beteiligungen an Mitunternehmenschaften – Ergebnis aus der Beilage E 11		9237	
Bei Ermittlung der positiven Einkünfte gemäß Kennzahl 9237 berücksichtigte Spenden aus dem Betriebsvermögen	9249		
Gewinn/Verlust <i>[Sofern keine Korrekturen und Ergänzungen gemäß Punkt 4. erfolgen, bitte diesen Betrag im Formular E 1 in die Punkte 10), 11) oder 12) übernehmen.]</i>	54		
4. Korrekturen und Ergänzungen zur Gewinnermittlung laut Punkt 3 (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung) 55			
<i>Gewinnerhöhende Korrekturen sind ohne Vorzeichen, gewinnmindernde Korrekturen sind mit negativem Vorzeichen („-“) anzugeben.</i>			
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9130 , soweit sie nicht in Kennzahl 9269 zu erfassen sind	56	9240	
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9130 , soweit die beschleunigte Gebäudeabschreibung (§ 8 Abs. 1a) betroffen ist		9269	
Korrekturen gemäß § 7 Abs. 1a zu degressiven Abschreibungen gemäß Kennzahl 9134		9268	
Bei der Veranlagung 2022 zu erfassende Wertberichtigungsfünftelbetrag gemäß § 124b Z 372 lit. a iVm lit. c („Forderungsalbestand“)	57	9273	
Bei der Veranlagung 2022 zu erfassende Rückstellungsfünftelbetrag gemäß § 124b Z 372 lit. b iVm lit. c („Altbeträge“)	58	9274	

KZ 9250 ist entfallen

4) Beachten Sie: Die hier einzutragenden Beträge dürfen nicht in einer elektronischen Sonderausgaben-Datenübermittlung an das Finanzamt enthalten sein. Sollte dies dennoch der Fall sein, müssen Sie eine Korrektur der Sonderausgaben-Datenübermittlung veranlassen. Verwenden Sie dazu das Formular L 1d.

5) Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.

Korrekturen zu Kfz-Kosten	<input type="checkbox"/>	59	9260	
Korrekturen zu Miet- und Pachtaufwand, Leasing (EKR 740-743, 744-747) Kennzahl 9180	<input type="checkbox"/>	60	9270	
Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder (EKR 765-769) - Kennzahl 9200	<input type="checkbox"/>	61	9280	
Korrekturen betreffend Spenden der Kennzahlen 9243, 9244, 9245, 9246	<input type="checkbox"/>	49	9317	
Korrektur betreffend Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung - Kennzahl 9261	<input type="checkbox"/>	50	9322	
Korrekturen betreffend Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen - Kennzahl 9262	<input type="checkbox"/>	51	9325	
Korrekturen betreffend Entgelte für Arbeits- und Werkleistungen (§ 20 Abs. 1 Z 7 und 8)	<input type="checkbox"/>	62	9257	
Einkünfte aus betrieblichen Finanzanlagen, die nicht tarifsteuerpflichtig sind				
a) Abzug von endbesteuerten bzw. dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünfte der Überlassung von Kapital (Kapitalerträge) sowie laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	<input type="checkbox"/>	63	9283	—
b) Berücksichtigung von dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen, Derivaten und realisierte Wertsteigerungen aus Kryptowährungen (Substanzgewinne bzw. -verluste)	<input type="checkbox"/>	64		
Korrekturen zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen, Derivaten und realisierte Wert- steigerungen aus Kryptowährungen (Substanzgewinne bzw. -verluste)	<input type="checkbox"/>	65	9305	
<i>Hinweis zur Eintragung in Kennzahl 9289: Bei einem positiven Saldo ist dieser mit Minus, bei einem negativen Saldo sind 45% dieses Saldos mit Plus einzutragen.</i>	Substanzgewinne	<input type="text"/>		
	Substanzverluste	<input type="text"/>		
	Saldo	<input type="text"/>	positiver/ negativer Saldo <input type="checkbox"/>	
Einkünfte aus der Veräußerung, Entnahme oder Zu- oder Abschreibung von Betriebsgrundstücken, die nicht tarifsteuerpflichtig sind <input type="checkbox"/>				
Korrekturen zu Einkünften aus der Veräußerung, Entnahme oder Zu- oder Abschreibung von Betriebsgrundstücken, die nicht tarifsteuerpflichtig sind	<input type="checkbox"/>	68	9285	
<i>Hinweis zur Eintragung in Kennzahl 9316: Bei einem positiven Saldo ist dieser mit Minus, bei einem negativen Saldo sind 40% dieses Saldos mit Plus einzutragen.</i>	Substanzgewinn(e) gemäß § 30	<input type="text"/>		
	Substanzverlust(e)	<input type="text"/>		
	Saldo	<input type="text"/>	positiver/ negativer Saldo <input type="checkbox"/>	
Unter Punkt 3 nicht erfasste Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (§ 107), die <input type="checkbox"/> im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrages (ohne USt) <input type="checkbox"/> in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe zu besteuern sind (Ausübung der Regelbesteuerungsoption gem. § 107 Abs. 11).	<input type="checkbox"/>	70	9326	
<input type="checkbox"/> Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10) wurde vorgenommen. Höhe des Übergangsgewinnes/Übergangsverlustes (Verluste in voller Höhe, wenn keine Eintragung in Kennzahl 9242 zu erfolgen hat)	<input type="checkbox"/>	71	9010	
Siebelbeträge aus einem Übergangsverlust des laufenden Jahres und/oder eines Vorjahres	<input type="checkbox"/>	72	9242	
Zu-/Abschlag gemäß § 4 Abs. 2	<input type="checkbox"/>	73	9247	
Sonstige Änderungen – Saldo	<input type="checkbox"/>	74	9290	
Gewinn/Verlust nach Vornahme der obigen Korrekturen und Ergänzungen (muss nicht ausgefüllt werden)				
Gewinnfreibetrag <input type="checkbox"/>				
Grundfreibetrag (wenn keine Vollpauschalierung für Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwaren- händlerinnen/-händler gemäß Punkt 6 in Anspruch genommen wird)	<input type="checkbox"/>	76	9221	—
<input type="checkbox"/> Auf den Grundfreibetrag wird verzichtet	<input type="checkbox"/>	77		
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag für körperliche Wirtschaftsgüter Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages	<input type="checkbox"/>	78	9227	—
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag für Wertpapiere Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages	<input type="checkbox"/>	79	9229	—
Nachzuversteuernder Gewinnfreibetrag	<input type="checkbox"/>	80	9234	

Betriebsveräußerung/-aufgabe, auszuscheidende Einkünfte		
<input type="checkbox"/> (Teil-)Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben Höhe des Veräußerungsgewinnes (vor Freibetrag)/Veräußerungsverlustes	<input type="text" value="81"/>	<input type="text" value="9020"/>
Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4	<input type="text" value="82"/>	<input type="text" value="9021"/> –
Höhe eines auszuscheidenden Gewinnes oder Verlustes	<input type="text" value="83"/>	<input type="text" value="9030"/>
Steuerlicher Gewinn/Verlust [Bitte diesen Betrag im Formular E 1 in die Punkte 10), 11) oder 12) übernehmen.]	<input type="text" value="84"/>	
5. Bilanzposten (NUR für Bilanzierer gemäß §§ 4 Abs. 1 oder 5)		
Privatentnahmen (abzüglich Privateinlagen) EKR 96 (Bei negativen Beträgen unbedingt das Vorzeichen angeben!)	<input type="text" value="85"/>	<input type="text" value="9300"/>
Grund und Boden EKR 020-022	<input type="text" value="86"/>	<input type="text" value="9310"/>
Gebäude auf eigenem Grund EKR 030, 031	<input type="text" value="87"/>	<input type="text" value="9320"/>
Finanzanlagen EKR 08-09	<input type="text" value="88"/>	<input type="text" value="9330"/>
Vorräte EKR 100-199	<input type="text" value="89"/>	<input type="text" value="9340"/>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EKR 20-21	<input type="text" value="90"/>	<input type="text" value="9350"/>
Sonstige Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen und Steuern), soweit sie nicht in Kennzahl 9363 zu erfassen sind - EKR 304 – 309	<input type="text" value="91"/>	<input type="text" value="9360"/>
Pauschalrückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten	<input type="text" value="92"/>	<input type="text" value="9363"/>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Finanzinstituten EKR 311-319	<input type="text" value="93"/>	<input type="text" value="9370"/>
6. Einkünfte aus gewerblicher Vollpauschalierung für Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlerinnen/-händler <input type="text" value="94"/>		
Pauschal ermittelte Einkünfte		<input type="text" value="9006"/>
In Kennzahl 9006 ist ein Grundfreibetrag enthalten in Höhe von		<input type="text" value="9007"/>
<input type="checkbox"/> Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10) wurde vorgenommen. Höhe des Übergangsgewinnes/Übergangsverlustes (Verluste in voller Höhe, wenn keine Eintragung in Kennzahl 9242 zu erfolgen hat)	<input type="text" value="71"/>	<input type="text" value="9010"/>
Siebelbeträge aus einem Übergangsverlust des laufenden Jahres und/oder eines Vorjahres	<input type="text" value="72"/>	<input type="text" value="9242"/>
<input type="checkbox"/> (Teil-)Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben Höhe des Veräußerungsgewinnes (vor Freibetrag)/Veräußerungsverlustes	<input type="text" value="81"/>	<input type="text" value="9020"/>
Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4	<input type="text" value="82"/>	<input type="text" value="9021"/> –
<input type="checkbox"/> Ein Antrag gemäß § 24 Abs. 6 wird gestellt (Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe)	<input type="text" value="16"/>	
<input type="checkbox"/> Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung		

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über [bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at) (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

- Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien
- Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien

2022

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

<p>0 neue Kennzahlen / Textfelder / Auswahlfelder gegenüber Vorjahr</p> <p>0 Kennzahlen / Textfelder / Auswahlfelder sind weggefallen</p> <p>2 sonstige Änderung gegenüber Vorjahr</p>	<p>Geburtsdatum (TTMMJJJJ) (Wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)</p> <input type="text"/>
<input type="text"/>	
VORNAME	TITEL
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einkünfte aus Kapitalvermögen für 2022

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie: Innerhalb der EU sowie teilnehmender Drittstaaten werden Informationen über Finanzkonten, die eine in einem anderen teilnehmenden Staat ansässige Person hält, übermittelt. Sollten Sie daher Konten/Depots in solchen Staaten führen, beachten Sie, dass diese Finanzinformationen durch die ausländischen Finanzinstitute an das Finanzamt zu Kontrollzwecken übermittelt werden.

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen			
1.1. Einkünfte auf die kein besonderer Steuersatz anwendbar ist (Erklärungspflicht, Tarifbesteuerung) ¹			
1.1.1 Einkünfte aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter oder aus der Beteiligung nach Art eines stillen Gesellschafters, einschließlich Überschüsse aus der Abschichtung, soweit nicht in Kennzahl 929 zu erfassen	856	<input type="text"/>	
1.1.2 Sonstige tarifsteuerepflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27a Abs. 2; insbesondere Zinsen aus Privatdarlehen, Einkünfte aus nicht öffentlich begebenen Forderungswertpapieren, Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten ohne freiwilligem Steuerabzug, soweit nicht in Kennzahl 929 zu erfassen)	857	<input type="text"/>	
1.1.3 In Kennzahl 856/857 nicht enthaltene Einkünfte, auf die ausländische (Quellen) Steuer anzurechnen ist ²	929	<input type="text"/>	
1.1.4 Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 929 entfallende anzurechnende (Quellen)Steuer ¹⁸	940	<input type="text"/>	
1.2. Einkünfte, auf die ein besonderer Steuersatz anwendbar ist und die für einen Verlustausgleich nicht in Betracht kommen (§ 27 Abs. 8 Z 1 und § 124b Z 185 lit. c) ³			
	Inländische Kapitaleinkünfte		Ausländische Kapitaleinkünfte
1.2.1 Zinsen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (besonderer Steuersatz von 25%)	860	<input type="text"/>	861
1.2.2 Zuwendungen von Stiftungen (§ 27 Abs. 5 Z 7; besonderer Steuersatz von 27,5%)	858	<input type="text"/>	859
1.2.3 Einkünfte aus vor dem 1. April 2012 erworbenen Forderungswertpapieren (§ 27 idF vor dem BBG 2011 iVm § 124b Z 185 lit. c; besonderer Steuersatz von 27,5%)	934	<input type="text"/>	935
1.3. Einkünfte, auf die ein besonderer Steuersatz anwendbar ist und bei denen ein Verlustausgleich zulässig ist ⁴			
	Inländische Kapitaleinkünfte ⁵		Ausländische Kapitaleinkünfte
1.3.1 Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs. 2; insbesondere Dividenden, Zinserträge aus Wertpapieren 27,5%)	862	<input type="text"/>	863

1.3.2 Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs. 3; insbesondere Veräußerungsgewinne aus Aktien, Forderungswertpapieren und Fondsanteilen)

	Inländische Kapitaleinkünfte ⁶	Ausländische Kapitaleinkünfte
Überschüsse 27,5% ⁷ 981		994
Überschüsse 25% ⁸ 864		865
Verluste ⁹ 891	—	—

1.3.3 Einkünfte aus verbrieften Derivaten (§ 27 Abs. 4; insbesondere Zertifikate, Optionsscheine) oder nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug

	Inländische Kapitaleinkünfte ¹⁰	Ausländische Kapitaleinkünfte
Überschüsse 27,5% ¹¹ 982		995
Überschüsse 25% ¹² 893		894
Verluste ¹³ 895	—	—

1.3.4 Einkünfte aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds ¹⁴

	Inländische Kapitaleinkünfte	Ausländische Kapitaleinkünfte
Ausschüttungen 27,5% 897		898
Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% 936		937

1.3.5 Einkünfte aus Kryptowährungen (§ 27 Abs. 4a)

	Inländische Kapitaleinkünfte ¹⁵	Ausländische Kapitaleinkünfte
Laufende Einkünfte (insb. aus der Überlassung von Kryptowährungen und Mining) ¹⁶ 171		172
Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen ¹⁷ 173		174
Verluste ¹⁸ 175	—	—

Saldo aus Punkt 1.3 ¹⁹

--	--

1.4 Kapitalertragsteuer, soweit sie auf die inländischen Kapitaleinkünfte entfällt ²⁰ **899**

--

1.5 Abgeltungssteuer nach den Steuerabkommen mit Liechtenstein ²¹ **942**

--

1.6 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen ²² **984**

--

998

--

1.7 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen ²³ **900**

--

901

--

2. KEST-Rückerstattung bei Tilgungsträgern gemäß § 124b Z 185 lit. d

Ich beantrage gemäß § 124b Z 185 lit. d, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Tilgungsträgern steuerfrei zu belassen. Einbehaltene Kapitalertragsteuer ist daher anzurechnen/zu erstatten in Höhe von

943

3. Anrechnungsausschluss gemäß § 27a Abs. 5 ²⁴

3.1 Meine Partnerin/mein Partner beansprucht den Alleinverdienerabsetzbetrag

ja

3.2 Für mich (für die Antragstellerin/den Antragsteller) wurde 2022 Familienbeihilfe bezogen. Anzahl der Monate des Familienbeihilfebezuges:

WICHTIGER HINWEIS: Übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über [bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at) (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

Erläuterungen

Beachten Sie:

- Wenn Einkünfte aus Kapitalvermögen **freiwillig zum Steuertarif** versteuert werden sollen, bedarf es der Ausübung der **Regelbesteuerungsoption**. Diese ist im Formular E 1 im Punkt 8.1. auszuüben. Die Beurteilung, ob die Regelbesteuerung für Sie günstiger ist, wird nicht von Amts wegen wahrgenommen (kein automatischer Günstigkeitsvergleich).
- Einkünfte aus Kapitalvermögen sind nur dann einzutragen, wenn sie insgesamt **22 Euro übersteigen** (Freigrenze). Diese Freigrenze gilt auch für endbesteuerungsfähige inländische Kapitalerträge und ausländische Kapitalerträge, die mit einem besonderen Steuersatz besteuert werden können.
- Sowohl von der Kapitalertragsteuer als auch von der Einkommensteuer **befreit** und daher nicht einzutragen sind:
 - Gewinnanteile aus jungen Aktien, die sonderausgabenbegünstigt angeschafft wurden, für die Zeit der Hinterlegung,
 - Erträge aus Wohnsparaktien (Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechte zur Förderung des Wohnbaus) bis zu einer Ausschüttung von 4% des Nennbetrages für die Zeit der Hinterlegung.
- Für die Anrechnung (Erstattung) von Kapitalertragsteuer von Ausschüttungen von begünstigten **Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften** (§ 27 Abs. 7) verwenden Sie die Kennzahl **375** im Formular E 1.

1 Hier sind Einkünfte aus Kapitalvermögen einzutragen, die stets nach dem **allgemeinen Steuertarif** zu besteuern und erklärungs-pflichtig sind. Die Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.1 im Formular E 1) betrifft diese Einkünfte nicht. Auf sie ist das Verbot des Abzuges von Werbungskosten (§ 20 Abs. 2) nicht anzuwenden und sie sind nicht in einen Verlustausgleich bei Vorliegen von Substanzverlusten (Punkt 1.3) einzubeziehen.

2 Hier sind Einkünfte einzutragen, auf die der besondere Steuersatz nicht anzuwenden ist und auf die eine im Ausland erhobene Quellensteuer anzurechnen ist. Die Einkünfte der Kennzahlen **856** bzw. **857** sind daher gegebenenfalls um diese Einkünfte zu kürzen.

3 Hier sind jene in- und ausländischen Kapitalerträge zu erfassen, die zwar mit einem besonderen Steuersatz besteuert werden können, aber **nicht** in einen Verlustausgleich bei Vorliegen von Substanzverlusten (Punkt 1.3) einzubeziehen sind (zB Stiftungszuwendungen, Einlagezinsen). Erklärungspflicht besteht für ausländische Einkünfte, für die kein Abzug einer Kapitalertragsteuer erfolgt ist. Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.1 im Formular E 1) sind sämtliche in- und ausländische Einkünfte hier anzuführen. Die auf inländische Einkünfte entfallende Kapitalertragsteuer ist in Kennzahl **899** (Punkt 1.4) zu erfassen. Mit den Einkünften zusammenhängende Werbungskosten dürfen – auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption – nicht abgezogen werden.

4 Im Punkt 1.3 sind Kapitaleinkünfte (laufende Erträge und Substanzgewinne/-verluste) zu erfassen, die in einen **Verlustausgleich einbezogen** werden können (siehe dazu auch Punkt 19). Durch die Erfassung von Substanzverlusten in den Kennzahlen **891/892, 895/896** und **175/176** üben Sie die Verlustausgleichsoption gemäß § 97 Abs. 2 aus (Verrechnung von Substanzverlusten im Rahmen der Besteuerung mit einem besonderen Steuersatz). Die Verlustausgleichsoption kann auch nur für einzelne Einkünfte ausgeübt werden und muss daher – im Gegensatz zur Regelbesteuerungsoption – nicht alle Einkünfte umfassen. Wird die Regelbesteuerungsoption ausgeübt (Punkt 8.1 im Formular E 1), erfolgt der Verlustausgleich im Rahmen der Besteuerung zum allgemeinen Steuertarif.

Die auf inländische Einkünfte entfallende Kapitalertragsteuer ist in Kennzahl **899** (Punkt 1.4) einzutragen. Beachten Sie, dass bei Wahrnehmung der Verlustausgleichsoption nur für einen Teil der Kapitalerträge hier nur diejenige Kapitalertragsteuer erfasst werden darf, die auf Kapitalerträge entfällt, die tatsächlich in den Verlustausgleich einbezogen werden.

Für die in Punkt 1.3 erfassten Einkünfte besteht **Erklärungspflicht** für

- Kapitaleinkünfte ohne KEST-Abzug (insbesondere ausländische Kapitaleinkünfte)
- Kapitaleinkünfte, bei denen der KEST-Abzug auf Grundlage von nach § 93 Abs. 4 sowie Abs. 4a pauschal angesetzten Werten oder nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Annahmen gemäß § 93 Abs. 5 vorgenommen wurde.

Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.1 im Formular E 1) müssen hier sämtliche in- und ausländischen Kapitaleinkünfte angeführt werden. Mit den Einkünften zusammenhängende Werbungskosten dürfen – auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption – nicht abgezogen werden.

5 Als inländische Kapitaleinkünfte sind in Kennzahl **862** Kapitalerträge iSd § 93 Abs. 2 anzuführen (Kapitalerträge mit KEST-Abzugsverpflichtung).

6 Als inländische Kapitaleinkünfte sind in den Kennzahlen **981, 864** und **891** Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27 Abs. 3 zu erfassen, für die eine KEST-Abzugsverpflichtung gemäß § 93 Abs. 2 besteht (zB Gewinne/Verluste aus Verkäufen von auf einem inländischen Depot gehaltene Aktien). Weiters sind hier realisierte Wertsteigerungen von Anteilen an inländischen Körperschaften ohne KEST-Abzug anzuführen (insbesondere Gewinne/Verluste aus Verkäufen von GmbH-Anteilen).

7 In den Kennzahlen **981** bzw. **994** sind (inländische bzw. ausländische) positive Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen einzutragen, auf die der besondere Steuersatz von **27,5%** anzuwenden ist. Dies ist der Fall, wenn die Realisierung (Verkauf) ab dem 1.1.2016 erfolgt ist.

8 In den Kennzahlen **864** bzw. **865** sind (inländische bzw. ausländische) positive Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen einzutragen, auf die der besondere Steuersatz von **25%** anzuwenden ist. Dies ist der Fall, wenn die Realisierung (Verkauf) vor dem 1.1.2016 erfolgt ist, der Zufluss des Veräußerungserlöses aber erst 2016 erfolgt ist.

9 In den Kennzahlen **891** bzw. **895** sind (inländische bzw. ausländische) negative Einkünfte (Verluste) aus realisierten Wertsteigerungen einzutragen. Zur Verlustverrechnung siehe auch Anm 19.

10 Als inländische Kapitaleinkünfte sind in den Kennzahlen **982, 893** und **895** Kapitalerträge iSd § 93 Abs. 2 anzuführen (Kapitalerträge mit KEST-Abzugsverpflichtung).

11 In den Kennzahlen **982** bzw. **995** sind (inländische bzw. ausländische) Einkünfte aus verbrieften Derivaten oder nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug einzutragen, auf die der besondere Steuersatz von 27,5% anzuwenden ist. Dies ist der Fall, wenn die Realisierung (Verkauf) ab dem 1.1.2016 erfolgt ist. In Kennzahl **995** sind auch Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten einzutragen, die bei einer ausländischen auszahlenden Stelle vor dem 20.07.2022 erzielt wurden und auf die der besondere Steuersatz von 27,5% anwendbar ist.

12 In den Kennzahlen **893** bzw. **894** sind (inländische bzw. ausländische) Einkünfte aus verbrieften Derivaten oder nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug einzutragen, auf die der besondere Steuersatz von 25% anzuwenden ist. Dies ist der Fall, wenn die Realisierung (Verkauf) vor dem 1.1.2016 erfolgt ist, der Zufluss der Einkünfte aber erst 2016 erfolgt ist.

13 In den Kennzahlen **895** bzw. **896** sind (inländische bzw. ausländische) negative Einkünfte (Verluste) aus verbrieften Derivaten oder nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug einzutragen. Zur Verlustverrechnung siehe auch Anm 19.

14 Als Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds sind Gebilde anzusehen, die § 186 oder § 188 des Investmentfondsgesetzes oder § 40 oder § 42 des Immobilieninvestmentfondsgesetzes unterliegen. Als inländische Kapitaleinkünfte sind in Kennzahl **897** tatsächliche Ausschüttungen, in Kennzahl **936** ausschüttungsgleiche Erträge aus Fondsanteilen zu erfassen, die auf inländischen Depots verwahrt werden und bei denen somit eine inländische auszahlende Stelle für Zwecke des KEST-Abzuges vorliegt. Als ausländische Kapitaleinkünfte sind in Kennzahl **898** tatsächliche Ausschüttungen, in Kennzahl **937** ausschüttungsgleiche Erträge aus Fondsanteilen zu erfassen, die auf ausländischen Depots verwahrt werden und bei denen somit kein KEST-Abzug vorgenommen wird.

15 Als inländische Kapitaleinkünfte sind in den Kennzahlen **171, 173** und **175** Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27 Abs. 4a zu erfassen, für die eine KEST-Abzugsverpflichtung gemäß § 93 Abs. 2 besteht. Soweit für das Kalenderjahr 2022 noch kein freiwilliger Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wird, sind die Einkünfte als „ausländische Kapitaleinkünfte“ in den Kennzahlen **172, 174** und **176** einzutragen.

16 In den Kennzahlen **171** und **172** sind (inländische bzw. ausländische) laufende Einkünfte aus Kryptowährungen einzutragen, auf die der besondere Steuersatz von 27,5% anzuwenden ist. Dies ist der Fall, wenn der Zufluss nach dem 28.2.2022 erfolgt ist.

17 In den Kennzahlen **173** und **174** sind (inländische bzw. ausländische) positive Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen (z.B. Gewinne aus Verkäufen bei einem inländischen Dienstleister) einzutragen, auf die der besondere Steuersatz von 27,5% anzuwenden ist. Dies ist der Fall, wenn die Realisierung (Verkauf) nach dem 28.2.2022 erfolgt ist. Zudem sind in den Kennzahlen **173** und **174** Einkünfte aus der steuerpflichtigen Realisierung von Kryptowährungen zwischen dem 1.1.2022 und dem 28.2.2022 einzutragen, für die ein Antrag gemäß § 124b Z 385 lit. c zur Behandlung als Einkünfte iSd § 27b gestellt wird.

18 In den Kennzahlen **175** und **176** sind (inländische bzw. ausländische) realisierte Wertverluste einzutragen. Zur Verlustverrechnung siehe Anm 19.

19 Durch die Saldierung aller im Punkt 1.3. erfassten in- und ausländischen Kapitaleinkünfte erfolgt der **Verlustausgleich** gemäß § 27 Abs. 8. Die Verlustverrechnung mit Überschüssen erfolgt stets vorrangig mit Überschüssen, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen. Beachten Sie, dass in den Verlustausgleich grundsätzlich nur Substanzgewinne/-verluste einbezogen werden dürfen, bei denen nicht schon bei der depotführenden Stelle (Kreditinstitut) bzw. einem sonstigen Abzugsverpflichteten ein Verlustausgleich vorgenommen worden ist. In diesem Fall ist der KEST-Abzugsverpflichtete verpflichtet, eine Bestätigung über den durchgeführten Verlustausgleich auszustellen.

Ist der Gesamtsaldo aus in- und ausländischen Kapitaleinkünften **positiv**, wird dieser in die Veranlagung einbezogen und entweder

- unter Anwendung eines besonderen Steuersatzes (Verlustausgleichsoption gemäß § 97 Abs. 2) oder
- bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.1 des Formulars E 1) unter Anwendung des Tarifsteuersatzes

erfasst.

Ist der Gesamtsaldo **negativ**, erfolgt hinsichtlich des negativen Saldos kein Verlustausgleich mit anderen nicht von Punkt 1.3 erfassten Einkünften (§ 27 Abs. 8 Z 4). Ein Verlustvortrag ist nicht zulässig.

20 In Kennzahl **899** ist die Kapitalertragsteuer einzutragen, die auf inländische Kapitaleinkünfte entfällt. In der Veranlagung erfasste Kapitalertragsteuer, die auf betriebliche Kapitalerträge entfällt ist nicht hier, sondern im Formular E 1 einzutragen. Bei Wahrnehmung der Verlustausgleichsoption nur für einen Teil der Kapitalerträge darf hier nur diejenige Kapitalertragsteuer erfasst werden, die auf Kapitalerträge entfällt, die tatsächlich in den Verlustausgleich einbezogen werden.

21 In Kennzahl **942** ist eine **Abgeltungssteuer** nach dem Steuerabkommen mit Liechtenstein einzutragen.

Der Abzug von Quellensteuer auf bei Liechtensteinischen Banken erzielte Kapitalerträge führt grundsätzlich zur Steuerabgeltung. Soll freiwillig eine Veranlagung erfolgen, sind die betroffenen Einkünfte als ausländische Einkünfte in den vorgesehenen Kennzahlen zu erfassen. Die in Kennzahl **942** einzutragende Abgeltungssteuer wird angerechnet.

22 In den Kennzahlen **940, 984, 998, 900** und **901** sind anrechenbare ausländische (Quellen)Steuern anzuführen, die auf private Kapitalerträge entfallen. Ausländische (Quellen)Steuern, die im Ausland erstattet werden können, dürfen nicht eingetragen werden. Anrechenbar sind ausländische (Quellen)Steuern stets nur insoweit, als dem ausländischen Staat auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen ein Quellenbesteuerungsrecht zukommt. Die Anrechnung ist mit der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Steuer begrenzt.

23 Steht Ihrer Partnerin/Ihrem Partner für das Jahr 2022 der **Alleinvertdienerabsetzbetrag** zu, kann im Fall einer Antragsveranlagung inländischer endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge auf Grund der Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.1 im Formular E 1) eine Gutschrift der (gegenüber der Tarifsteuer höheren) Kapitalertragsteuer insoweit erfolgen, als sie den Alleinvertdienerabsetzbetrag in der der Partnerin/dem Partner für das Jahr 2022 zustehenden Höhe (siehe dazu Punkt 1 der Ausfüllhilfe E 2 zum Formular E 1) übersteigt. Eine Kapitalertragsteuer in Höhe des Ihrer Partnerin/Ihrem Partner zustehenden Alleinvertdienerabsetzbetrages muss jedenfalls getragen werden.

Wurde für den/die Antragsteller/in Familienbeihilfe bezogen und dadurch ein **Kinderabsetzbetrag** vermittelt, wird nur die über den Kinderabsetzbetrag hinausgehende Kapitalertragsteuer erstattet.

Zudem hat bei KEST-freien (insbesondere ausländischen) Kapitalerträgen eine verpflichtende Mindestbesteuerung in Höhe des durch den Bezieher der Kapitalerträge vermittelten Alleinvertdienerabsetzbetrag oder Kinderabsetzbetrag zu erfolgen.

An das

Eingangsvermerk

- Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien
- Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien

2022



Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Füllen Sie dieses Formular nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Steuernummer	10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card ¹⁾	Geburtsdatum (TTMMJJJJ) (Wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
FAMILIEN- ODER NACHNAME		
<input type="text"/>		
VORNAME	TITEL	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer für Zinsen des Jahres 2022

Dieses Formular ist nur in **besonderen** Fällen verwendbar. **Lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf Seite 4!**
Mit diesem Vordruck können Sie **zusätzlich** zur Erstattung der Kapitalertragsteuer von Zinsen auch den **Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag beantragen**. Wollen Sie ausschließlich die Erstattung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages beantragen (ohne Erstattung der Kapitalertragsteuer), verwenden Sie den Vordruck L 1.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Weitere Angaben zur Person	
Postleitzahl	Derzeitige Wohnanschrift (Ort, Straße, Haus-Nr., Tür-Nr.)
Tagsüber erreichbar unter (Telefon)	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> inter/divers/offen
Familienstand am 31.12.2022 (Nur ein Kästchen ankreuzen) ²⁾	
<input type="checkbox"/> verheiratet/in eingetragener Partnerschaft lebend	<input type="checkbox"/> ledig
<input type="checkbox"/> in Lebensgemeinschaft lebend	<input type="checkbox"/> verwitwet
<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend
Familien- oder Nachname (Partnerin/Partner)	
Vorname (Partnerin/Partner)	
10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card ¹⁾	Geburtsdatum (TTMMJJJJ) (Wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)
Für mich (für den/die Antragsteller/in) wurde 2022 Familienbeihilfe bezogen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Bei ganzjährigem Familienbeihilfebezug ist nur eine über 700,80 Euro hinausgehende Kapitalertragsteuer zu erstatten (bei unterjährigem Bezug 58,40 Euro pro Monat).
Wenn ja: Anzahl der Monate ▶	
Meine Partnerin/Mein Partner beansprucht den Alleinverdienerabsetzbetrag <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Bei "Ja" kann nur eine über den Alleinverdienerabsetzbetrag hinausgehende Kapitalertragsteuer erstattet werden.
Bei minderjährigen AntragstellerInnen: Angaben zum/zur gesetzlichen Vertreter/in	
Familien- oder Nachname	
Vorname	
10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card ¹⁾	Geburtsdatum (TTMMJJJJ) (Wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)
Postleitzahl	Derzeitige Wohnanschrift (Ort, Straße, Haus-Nr., Tür-Nr.)
Tagsüber erreichbar unter (Telefon)	
<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
<input type="checkbox"/> mit der Obsorge betraute Person	<input type="checkbox"/> Sachwalter/in
<input type="checkbox"/> Kurator/in	

¹⁾ Geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.

²⁾ Ehepartnerin/Ehepartner, Lebensgefährtin/Lebensgefährte und eingetragene Partnerin/eingetragener Partner werden im Folgenden einheitlich als "Partnerin/Partner" bezeichnet.





Bankverbindung (Ein gesonderter Rückzahlungsantrag ist nicht erforderlich, die Auszahlung erfolgt grundsätzlich von Amts wegen, sofern kein Abgabenrückstand besteht)

IBAN (nur auszufüllen, wenn Sie Ihrem Finanzamt noch **KEINE Bankdaten bekannt gegeben** haben, oder sich diese **geändert** haben)

--	--	--	--	--	--	--	--	--

BIC [nur auszufüllen, wenn IBAN **nicht** mit AT beginnt und die Empfängerbank **nicht** am einheitlichen Euro - Zahlungsverkehrsraum (SEPA) teilnimmt]

Hinweis: Sie finden diese Codes (IBAN, BIC) auf Ihrem Kontoauszug und Ihrer Bankomatkarte.

Ich beantrage die **Barauszahlung** (**Beachten Sie:** Geldbeträge sind ausschließlich persönlich bei der Post zu beheben)

Bei meinen nachstehenden Konten bzw. Depots wurde von den Zinserträgen Kapitalertragsteuer laut beiliegenden Bestätigungen abgezogen

Kreditinstitut	Bankleitzahl	Konto-/ Depotnummer	gutgeschriebene Zinsen	einbehaltene Kapitalertragsteuer
SUMME			860	899

Angaben zu den Einkünften im Antragsjahr

Außer den oben angeführten Zinsen habe ich 2022 **keine** weiteren Einkünfte bezogen.

Ich habe 2022 **nichtselbständige** Einkünfte bezogen:

Anzahl der (inländischen) gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen im Jahr 2022 Sofern keine Bezüge vorhanden sind, den Wert 0 (Null) eintragen. Die Beilage eines Lohnzettels ist nicht erforderlich.	Anzahl	Unbedingt ausfüllen, weil sich sonst die Erledigung der Erklärung verzögert!
Folgende Bezüge zählen nicht zur „Anzahl der gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen“: Arbeitslosengeld, Krankengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Rehabilitationsgeld, Pflegegeld, Pflegekarenzgeld, Entschädigungen für Waffenübungen, Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld u. Ä., rückgezahlte Pflichtbeiträge, Bezüge aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds, Bezüge aus einer betrieblichen Vorsorge, Bezüge aus der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse, Überbrückungshilfe, Bezüge auf Grund eines Dienstleistungsschecks. Sollten Sie mehrere Pensionen bezogen haben, die bereits gemeinsam lohnversteuert worden sind, ist für diese gemeinsam versteuerten Pensionen eine einzige pensionsauszahlende Stelle anzugeben.		

Ich habe 2022 (auch) andere Einkünfte bezogen.

Für diese Einkünfte habe ich eine oder mehrere Mitteilung(en) gemäß § 109a erhalten. (Die Beilage einer erhaltenen Mitteilung ist nicht erforderlich; siehe Hinweise)	Anzahl	Unbedingt ausfüllen, weil sich sonst die Erledigung der Erklärung verzögert!
Für diese Einkünfte habe ich keine Mitteilung gemäß § 109a erhalten (geben Sie die Art der Einkünfte und ihre Höhe an). Einkünfte aus (Nicht anzuführen sind steuerfreie Einkünfte wie zB ein Karenzurlaubsgeld) _____ in Höhe von (Betrag) _____		

<input type="checkbox"/> Ich habe 2022 Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversicherung (Krankengeld), auf Grund eines Dienstleistungsschecks, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete, Pflegekarenzgeld, Entschädigungen für Truppen-, Kader- oder Waffenübungen, rückerstattete Pflichtbeiträge an Sozialversicherung oder Bezüge aus dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds erhalten. Diese Bezüge sind nicht bei der Anzahl der bezugs-, pensionsauszahlenden Stellen anzugeben.		Unbedingt ausfüllen, weil sich sonst die Erledigung der Erklärung verzögert!
---	--	---





Diese Angaben sind nur dann auszufüllen, wenn auch die Erstattung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages beantragt wird. Beachten Sie die erläuternden Hinweise!

Alleinverdienerabsetzbetrag (Beachten Sie die Anspruchsvoraussetzungen auf Seite 4)

Ich beantrage den Alleinverdienerabsetzbetrag und erkläre, dass meine Partnerin/mein Partner diesen nicht in Anspruch nimmt.

Alleinerzieherabsetzbetrag (Beachten Sie die Anspruchsvoraussetzungen auf Seite 4)

Ich beantrage den Alleinerzieherabsetzbetrag.

Anzahl der **Kinder**, für die 2022 für mindestens **sieben Monate** die Familienbeihilfe (durch Antragsteller/in oder Partnerin/Partner) bezogen wurde

Anzahl der Kinder

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

WICHTIGER HINWEIS: Übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

D

Datum, Unterschrift (Antragsteller/in bzw. gesetzliche Vertretung)





Hinweise auf Negativsteuer



Mit diesem Vordruck können Sie für Zinsen (sowie Ausschüttungen aus Agrargemeinschaften), die Sie im Antragsjahr bezogen haben, die Erstattung der Kapitalertragsteuer beantragen, wenn Sie nicht schon zur Einkommensteuerveranlagung erfasst sind. Zusätzlich können Sie zur Erstattung der Kapitalertragsteuer den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag beantragen. Wollen Sie ausschließlich die Erstattung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages beantragen (ohne Erstattung der Kapitalertragsteuer), verwenden Sie den Vordruck L 1.

Beachten Sie, dass eine Erstattung der Kapitalertragsteuer mit diesem Formular nur dann erfolgt, wenn Sie

- **lohnsteuerpflichtige Einkünfte** (Arbeitslohn, Pension) haben und Ihre gesamten Einkünfte im Antragsjahr 11.000 Euro nicht übersteigen, zB Pension 7.000 Euro jährlich, Zinsen 900 Euro jährlich.
*Beachten Sie, dass die Erledigung des Antrages durch Ihr Finanzamt erst dann erfolgen kann, wenn **alle Jahreslohnzettel** oder **sonstigen Meldungen** (z.B. Arbeitslosenunterstützung) eingelangt sind.*
- **keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte** haben und die gesamten Einkünfte im Antragsjahr 11.000 Euro nicht übersteigen, zB Einkünfte aus Landwirtschaft 6.000 Euro jährlich, Zinsen 1.000 Euro jährlich.

Einkünfte sind: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte im Sinne des § 29.

In allen anderen Fällen (Übersteigen der genannten Einkunftsgrenzen, Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Dividenden, etc.) wird die Kapitalertragsteuer nur im Wege einer Einkommensteuerveranlagung angerechnet oder erstattet (verwenden Sie dafür das Formular E 1 - Einkommensteuererklärung und zusätzlich die Beilage E 1kv).

Eine Erstattung von Kapitalertragsteuer ist nicht möglich, wenn die steuerabzugspflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen 22 Euro jährlich nicht übersteigen.

Beachten Sie: Bei Erzielung von Einkünften in Höhe von mehr als **2.200 Euro** jährlich (inklusive Zinsen), hat Ihre (Ehe)Partnerin/Ihr (Ehe)Partner **keinen** Anspruch auf den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag.

Haben Sie auch Ausschüttungen aus Aktien oder Genussrechten begünstigter Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften erhalten, so verwenden Sie das **Formular E 1** und tragen den entsprechenden Betrag in der Kennzahl **375** ein.

Der Antrag ist für jenes Jahr zu stellen, für das Ihnen die Zinserträge gutgeschrieben worden sind.

Beispiel: Die Zinsen für 2022 werden im Sparbuch im April 2023 nachgetragen. Der Antrag ist daher für 2022 zu stellen.

Zum Nachweis der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für Zinsen legen Sie dem Antrag geeignete Unterlagen (zB Kopie der Sparbücher, Kopie der Depotauszüge oder Bankbestätigungen) bei. Bei Vorliegen von nichtselbständigen Einkünften ist die Beilage eines Lohnzettels nicht erforderlich.



Mitteilung gemäß § 109a:

Wurde auf selbständiger Basis, also nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses, für bestimmte Tätigkeiten Vergütungen ausbezahlt, muss die/der Auszahler/in eine Mitteilung gemäß § 109a an das Finanzamt übermitteln und der/dem von der Mitteilung Betroffenen eine Ausfertigung aushändigen. Die Mitteilung ist nur für bestimmte selbständig erbrachte Leistungen vorgesehen (zB Leistungen als Bausparkassen- oder Versicherungsvertreter/in, Leistungen als Vortragende/r, Leistungen als Kolporteur/in und Zeitungszusteller/in, Leistungen als Privatgeschäftsvermittler/in oder Leistungen die im Rahmen eines freien Dienstvertrages erbracht werden). Keine Mitteilung ist auszustellen, wenn das im Kalenderjahr insgesamt geleistete (Gesamt)Entgelt einschließlich allfälliger Kostenersätze nicht mehr als 900 Euro und das (Gesamt)Entgelt einschließlich allfälliger Kostenersätze für jede einzelne Leistung nicht mehr als 450 Euro beträgt. Haben Sie für das entsprechende Jahr eine oder mehrere Mitteilungen erhalten, geben Sie unbedingt die **Anzahl** der erhaltenen Mitteilungen an.



Erstattung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages:

Mit diesem Vordruck können Sie **neben** der Erstattung der Kapitalertragsteuer/Abzugsteuer auch die Erstattung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages beantragen, wenn Sie die Voraussetzungen für den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag erfüllen und **Sie oder Ihre Partnerin/Ihr Partner** im Antragsjahr **mindestens sieben Monate** für mindestens ein Kind **Familienbeihilfe** bezogen haben. Eine Partnerschaft liegt vor, wenn Sie in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben und Sie oder Ihre Partnerin/Ihr Partner für mindestens ein Kind Familienbeihilfe beziehen.



Der **Alleinverdienerabsetzbetrag** steht nur zu, wenn Sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet sind und Ihre Partnerin/Ihr Partner Einkünfte von nicht mehr als 6.000 Euro (einschließlich Wochengeld) im Kalenderjahr bezieht. Voraussetzung ist weiters, dass für das Kind **für mindestens 7 Monate** Familienbeihilfe bezogen wird. Außerdem steht in diesem Fall der Alleinverdienerabsetzbetrag auch bei Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft zu. Der Alleinverdienerabsetzbetrag erhöht sich bei Vorhandensein weiterer Kinder (Kinderstaffel). Grundsätzlich müssen Sie und Ihr/e Partner/in unbeschränkt steuerpflichtig sein. Wenn Sie als EU/EWR-Bürger/in beantragt haben, als unbeschränkt Steuerpflichtige/r behandelt zu werden (Antrag gem. § 1 Abs. 4 EStG 1988), ist die unbeschränkte Steuerpflicht der Partnerin/des Partners nicht erforderlich.



Der **Alleinerzieherabsetzbetrag** steht nur zu, wenn Sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer ehelichen oder eheähnlichen Gemeinschaft gelebt haben und während dieses Zeitraums Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erhalten haben.

Beachten Sie: Der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag wird bei der Steuerberechnung nur berücksichtigt, wenn er beantragt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Absetzbetrag bereits beim Lohnsteuerabzug (bei der monatlichen Lohnsteuerberechnung) berücksichtigt wurde.

Höhe der Erstattung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages:

- bei einem Kind 494 Euro,
- bei zwei Kindern 669 Euro,
- bei drei Kindern 889 Euro,
- für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um jeweils 220 Euro jährlich

Der Antrag ist beim Finanzamt Österreich einzubringen.



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2024**Ausgegeben am 31. Juli 2024****Teil II**

213. Verordnung: Steuerreportingverordnung

213. Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Einkünfte aus Kapitalvermögen durch die Abzugsverpflichteten der Kapitalertragsteuer (Steuerreportingverordnung – SteuerreportingVO)

Aufgrund von § 96 Abs. 5 und § 27 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2024, wird verordnet:

Voraussetzungen und Fristen

§ 1. (1) Der Abzugsverpflichtete gemäß § 95 Abs. 2 EStG 1988 hat dem Empfänger der Kapitalerträge auf dessen Verlangen eine oder mehrere Steuerbescheinigungen (Steuerreportings) gemäß § 96 Abs. 5 EStG 1988 für abgeschlossene Kalenderjahre auszustellen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Schuldner von Einkünften gemäß § 27 Abs. 2 Z 1 EStG 1988; diese Einkünfte sind im Steuerreporting der depotführenden bzw. auszahlenden Stellen zu berücksichtigen.

(2) Ein Steuerreporting gemäß dieser Verordnung ist nur für gemäß § 1 Abs. 2 EStG 1988 unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen auszustellen.

(3) Das Steuerreporting ist bis zum 31. März des Folgejahres bereitzustellen. Auf Verlangen des Steuerpflichtigen hat eine Ausstellung für die vergangenen fünf Kalenderjahre zu erfolgen. Nachträgliche Korrekturen sind auf den Steuerreportings der folgenden drei Kalenderjahre zu vermerken.

Inhalt

§ 2. (1) Das Steuerreporting hat die für den Steuerpflichtigen relevanten Daten über die ihn betreffenden Geschäftsfälle und das für ihn verwaltete Kapitalvermögen eines Kalenderjahres zu enthalten und ist nach der Vorlage in Anlage 1 zu erstellen. Dabei gilt:

1. Einkünfte, die keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, sind im Steuerreporting nicht auszuweisen.
2. Für Zwecke des Steuerreportings ist davon auszugehen, dass Wirtschaftsgüter, Derivate und Kryptowährungen im Sinne des § 27 Abs. 3 bis 4a EStG 1988 nicht in einem Betriebsvermögen gehalten werden.
3. Das Steuerreporting hat sämtliche Einkünfte des jeweiligen Steuerpflichtigen, die dem Grunde nach einem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, zu enthalten. Dazu zählen auch Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten gemäß § 27a Abs. 2 Z 7 EStG 1988, wenn eine der Kapitalertragsteuer entsprechende Steuer freiwillig einbehalten und abgeführt wird.
4. Das Steuerreporting hat einheitliche Hinweise zu enthalten, wie die angeführten Daten korrekt im Rahmen der Veranlagung aufzunehmen sind.

(2) Ein gesondertes Steuerreporting ist abweichend von Abs. 1 Z 3 für das jeweilige Depot auszustellen:

1. Für Depots mit mehreren Depotinhabern gemäß § 93 Abs. 6 Z 4 lit. d EStG 1988. Unterjährige Änderungen der Depotinhaberschaft führen zu einer Beendigung des bisherigen Steuerreportings. Für den Zeitraum ab Änderung der Depotinhaberschaft ist ein neues, gesondertes Steuerreporting auszustellen. Dabei ist jeweils der Zeitraum, der im Steuerreporting abgebildet wird, anzuführen.
2. Für Einkünfte aus Depots, die gemäß den Angaben des Depotinhabers betrieblichen Zwecken dienen oder treuhändig gehalten werden und daher gemäß § 93 Abs. 6 Z 4 lit. a und b EStG 1988 nicht in den Verlustausgleich durch die depotführende Stelle miteinzubeziehen sind.

(3) Ein gesondertes Steuerreporting kann abweichend von Abs. 1 Z 3 für Einkünfte aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Geldforderungen bei Kreditinstituten ausgestellt werden. Für Einkünfte aus Gemeinschafts- bzw. Treuhandkonten sowie Einkünfte aus betrieblich deklarierten Konten gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Werden mehrere Steuerreportings für eine natürliche Person ausgestellt, ist dieser Umstand samt Gesamtanzahl der Steuerreportings für das Kalenderjahr stets auf jedem Steuerreporting zu vermerken.

Berücksichtigung ausländischer Quellensteuern

§ 3. (1) Als anrechenbare ausländische Quellensteuern sind auf den Steuerreportings nur jene ausländischen Quellensteuern auszuweisen, die gemäß §§ 1 und 2 Auslands-KESt VO 2012 für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzuges durch die Abzugsverpflichteten angerechnet werden können.

(2) Die im Rahmen des Steuerreportings unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 2 Auslands-KESt VO 2012 ausgewiesene Höhe der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer können auch der Veranlagung zugrunde gelegt werden, wenn der Aufwand zur genaueren Ermittlung der tatsächlich anrechenbaren Quellensteuern zur Höhe der erzielten Einkünfte in einem Missverhältnis steht.

(3) Werden Einkünfte, auf die ein besonderer Steuersatz angewendet wird, durch Verluste vermindert, gilt für die Anrechnung ausländischer Quellensteuern sowohl für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzuges als auch im Rahmen der Veranlagung folgendes:

1. Der anrechenbare Betrag ausländischer Quellensteuern ist ausschließlich von den verminderten Einkünften zu berechnen; daher ist die Anrechnung von Quellensteuern nicht zulässig, die auf durch den Verlustausgleich verrechnete Einkünfte entfällt.
2. Die Verrechnung darf derart vorgenommen werden, dass die Anrechnung ausländischer Quellensteuern möglichst erhalten bleibt. Dies gilt auch bei Durchführung des automatischen Verlustausgleichs gemäß § 93 Abs. 6 EStG 1988.
3. Bei Einkünften aus § 186 InvFG 2011 oder § 40 ImmoInvFG unterliegenden Gebilden, sind die ausländischen Quellensteuern auf die Besteuerung der jeweiligen gesamten Ausschüttung bzw. des jeweiligen gesamten ausschüttungsgleichen Ertrags zu beziehen. Dem Steuerpflichtigen ist auf Verlangen eine gesonderte Aufstellung aller einzelnen Transaktionen von Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen aus § 186 InvFG 2011 oder § 40 ImmoInvFG unterliegenden Gebilden samt der darauf entfallenden anrechenbaren Quellensteuer und Kapitalertragsteuer zur Verfügung zu stellen.
4. Der Steuerpflichtige kann im Rahmen der Veranlagung im Zuge der Verrechnung von positiven Einkünften die in einem Steuerreporting insgesamt als angerechnet ausgewiesenen ausländischen Quellensteuern auch aliquot im Verhältnis der verrechneten positiven Einkünfte kürzen.

Investmentfonds

§ 4. (1) Die im Steuerreporting angeführten Erträge aus § 186 InvFG 2011 und § 40 ImmoInvFG unterliegenden Gebilden sind wie folgt zu ermitteln:

1. Gemeldete Ausschüttungen sind Punkt 16.1 der ertragsteuerlichen Behandlung der jeweiligen Ausschüttungsmeldung zu entnehmen.
2. Nicht gemeldete Ausschüttungen sind in der Höhe der tatsächlichen Ausschüttung aufzunehmen.
3. Ausschüttungsgleiche Erträge von Meldefonds sind Punkt 16.2 der ertragsteuerlichen Behandlung der jeweiligen Jahresmeldung zu entnehmen.
4. Ausschüttungsgleiche Erträge von Nichtmeldefonds sind in der ermittelten pauschalen Höhe gemäß § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 aufzunehmen; eine Anrechnung von ausländischen Quellensteuern ist in diesem Fall unzulässig.
5. Die Höhe der abgeführten Kapitalertragsteuer für gemeldete Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge von Meldefonds ist Punkt 12. der ertragsteuerlichen Behandlung der jeweiligen Meldung zu entnehmen; gemäß § 4 Abs. 2 FMV 2015 sind negative Werte nicht zu berücksichtigen.
6. Anrechenbare ausländische Quellensteuern sind Punkt 12.4 der ertragsteuerlichen Behandlung der jeweiligen Jahresmeldung zu entnehmen.
7. Die Höhe der inländischen Dividenden, die in den Verlustausgleich miteinbezogen werden können, ist Punkt 16.5 der ertragsteuerlichen Behandlung der jeweiligen Jahres- oder Ausschüttungsmeldung zu entnehmen.
8. Die Höhe der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden, die im Rahmen des Verlustausgleichs erstattet werden kann, ist Punkt 16.6 der ertragsteuerlichen Behandlung der jeweiligen Jahres- oder Ausschüttungsmeldung zu entnehmen.

Die Begriffe Meldefonds, Nichtmeldefonds, Ausschüttungsmeldung und Jahresmeldung entsprechen jenen des § 1 Abs. 3 FMV 2015. Der Begriff ertragsteuerliche Behandlung entspricht jenem des § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FMV 2015.

(2) Kapitalertragsteuer aus inländischen Dividenden, die bereits durch den Schuldner der Kapitalerträge einbehalten und abgeführt wurde, kann im Rahmen des Verlustausgleichs nur insoweit angerechnet werden, als pro Anteil der Quotient aus der Summe der insgesamt abgeführten Kapitalertragsteuer und der Anzahl der Anleger im Zuflusszeitpunkt der Einkünfte nicht überschritten wird.

(3) Ergibt die Korrektur einer fehlerhaften oder nicht vorgenommenen Ausschüttungsmeldung im Rahmen der Jahresmeldung einen negativen Wert der ausschüttungsgleichen Erträge, ist eine darauf entfallende Kapitalertragsteuer gemäß § 4 Abs. 2 FMV 2015 durch den Abzugsverpflichteten nicht auszuführen. Im Rahmen der Veranlagung können die unter Punkt 16.2 der steuerlichen Behandlung der jeweiligen Jahresmeldung ausgewiesenen negativen ausschüttungsgleichen Erträge nur insoweit berücksichtigt werden, als der Steuerpflichtige den Anteilschein im Zeitpunkt der tatsächlichen, dem negativen Wert zugrundeliegenden, nicht gemeldeten Ausschüttungen gehalten hat und ihm diese Ausschüttungen auch tatsächlich zugeflossen ist. Eine Erstattung der Kapitalertragsteuer ist somit maximal in Höhe der bereits im Zuge der Ausschüttung gezahlten KEST zulässig.

Inkrafttreten

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft und ist erstmalig auf Steuerreportings anzuwenden, die für das Kalenderjahr 2025 zu erstellen sind.

Brunner

Anlage 1

Steuerreporting gemäß § 96 Abs. 5 EStG 1988

Einkünfte, auf die ein besonderer Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG 1988 anwendbar ist und bei denen ein automatischer Verlustausgleich gemäß § 93 Abs. 6 EStG 1988 zulässig ist

Art der Einkünfte	Höhe der positiven / negativen Einkünfte, wobei auch die Verluste als positiver Wert anzugeben sind	Anrechenbare ausländische Quellensteuer (+) bzw. Reduktion der anrechenbaren Quellensteuer (-) durch Verlustverrechnung	Abgeführte (+) oder gutgeschriebene (-) Kapitalertragsteuer (inkl. vom Schuldner einbehaltene KEST)
Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG 1988 (insbesondere Dividenden, Zinserträge aus Wertpapieren), auf die im Rahmen des KEST-Abzuges keine ausländische Quellensteuer anrechenbar ist (Kennzahl 862)		-	
Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG 1988 (insbesondere Dividenden), auf die ausländische Quellensteuer anrechenbar ist (Kennzahl 862) <i>Diese Zeile kann mehrfach vorkommen, sofern Einkünfte mit unterschiedlichen Quellensteuersätzen vorliegen.</i>			
Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 3 EStG 1988 (insbesondere Veräußerungsgewinne aus Aktien, Forderungswertpapieren und Fondsanteilen) (Kennzahl 981)		-	
Überschüsse aus verbrieften Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG 1988 (insbesondere Zertifikate, Optionsscheine) oder Überschüsse aus nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug (Kennzahl 982)		-	
Verluste aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 3 EStG 1988 (insbesondere Veräußerungsverluste aus Aktien, Forderungswertpapieren und Fondsanteilen) (Kennzahl 891)			
Verluste aus verbrieften Derivaten			

gemäß § 27 Abs. 4 EStG 1988 (insbesondere Zertifikate, Optionsscheine) oder Verluste aus nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug (Kennzahl 895)			
Ausschüttungen aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds (Kennzahl 897) <i>Diese Zeile kann auf Verlangen des Steuerpflichtigen mehrfach vorkommen.</i>			
Ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds (Kennzahl 936) <i>Diese Zeile kann auf Verlangen des Steuerpflichtigen mehrfach vorkommen.</i>			
In Ausschüttungen aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds enthaltene inländische Dividenden, bei denen die Kapitalertragsteuer bereits durch den Schuldner der Kapitalerträge einbehalten und abgeführt wurde (Kennzahl 897)		-	
In den ausschüttungsgleichen Erträgen aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds enthaltene inländische Dividenden, bei denen die Kapitalertragsteuer bereits durch den Schuldner der Kapitalerträge einbehalten und abgeführt wurde (Kennzahl 936)		-	
Saldo		<i>Dieser Betrag kann nur dann im Rahmen der Veranlagung gemäß § 97 Abs. 2 EStG 1988 ungekürzt in die Kennzahl 984 übernommen werden, wenn die mit Quellensteuer belasteten Einkünfte im Rahmen des Verlustausgleichs nicht gekürzt werden.</i>	<i>(Kennzahl 899)</i>

Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27 Abs. 4a EStG 1988, auf die ein besonderer Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG 1988 anwendbar ist und bei denen ein automatischer Verlustausgleich gemäß § 93 Abs. 7 EStG 1988 zulässig ist

Art der Einkünfte	Höhe der positiven / negativen Einkünfte, wobei	Abgeführte (+) oder gutgeschriebene (-) Kapitalertragsteuer
-------------------	---	---

	auch die Verluste als positiver Wert anzugeben sind	(inkl. vom Schuldner einbehaltene KESt)
Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27b Abs. 2 EStG 1988 (insbesondere aus der Überlassung von Kryptowährungen und Mining) <i>(Kennzahl 171)</i>		
Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen gemäß § 27b Abs. 3 EStG 1988 <i>(Kennzahl 173)</i>		
Verluste aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen gemäß § 27b Abs. 3 EStG 1988 <i>(Kennzahl 175)</i>		
Saldo		<i>(Kennzahl 899)</i>

Einkünfte, auf die ein besonderer Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG 1988 anwendbar ist und die nicht im Rahmen des automatischen Verlustausgleichs gemäß § 93 Abs. 6 EStG 1988 berücksichtigt werden

Art der Einkünfte	Höhe der positiven / negativen Einkünfte, wobei auch die Verluste als positiver Wert anzugeben sind	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	Abgeführte Kapitalertragsteuer (+)
Zinsen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten <i>(Kennzahl 860)</i>		-	
Einkünfte aus vor dem 1. April 2012 erworbenen Forderungswertpapieren (§ 27 idF vor dem BBG 2011 iVm § 124b Z 185 lit. c EStG 1988) <i>(Kennzahl 934)</i>			
Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG 1988 (insbesondere Dividenden, Zinserträge aus Wertpapieren), auf die keine ausländische Quellensteuer anrechenbar ist <i>(Kennzahl 862)</i>		-	
Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG 1988 (insbesondere Dividenden), auf die ausländische Quellensteuer anrechenbar ist <i>(Kennzahl 862)</i> <i>Diese Zeile kann mehrfach vorkommen, sofern Einkünfte mit unterschiedlichen Quellensteuersätzen vorliegen.</i>			

Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 3 EStG 1988 (insbesondere Veräußerungsgewinne aus Aktien, Forderungswertpapieren und Fondsanteilen) <i>(Kennzahl 981)</i>		-	
Überschüsse aus verbrieften Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG 1988 (insbesondere Zertifikate, Optionsscheine) oder Überschüsse aus nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug <i>(Kennzahl 982)</i>		-	
Verluste aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 3 EStG 1988 (insbesondere Veräußerungsverluste aus Aktien, Forderungswertpapieren und Fondsanteilen) <i>(Kennzahl 891)</i>		-	-
Verluste aus verbrieften Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG 1988 (insbesondere Zertifikate, Optionsscheine) oder Verluste aus nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug <i>(Kennzahl 895)</i>		-	
Ausschüttungen aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds <i>(Kennzahl 897)</i>			
Ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds <i>(Kennzahl 936)</i>			
In Ausschüttungen aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds enthaltene inländische Dividenden, bei denen die Kapitalertragsteuer bereits durch den Schuldner der Kapitalerträge einbehalten und abgeführt wurde <i>(Kennzahl 897)</i>		-	
In den ausschüttungsgleichen Erträgen aus		-	

Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds enthaltene inländische Dividenden, bei denen die Kapitalertragsteuer bereits durch den Schuldner der Kapitalerträge einbehalten und abgeführt wurde <i>(Kennzahl 936)</i>			
Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 3 EStG 1988 (insbesondere Veräußerungsgewinne aus Aktien, Forderungswertpapieren und Fondsanteilen), die durch die pauschale Einkünfteermittlung gemäß § 93 Abs. 4 EStG 1988 ermittelt wurden	<i>Hinweis: In der Einkommensteuererklärung sind die tatsächlichen Einkünfte anzuführen. Der KESt-Abzug entfaltet keine Abgeltungswirkung.</i>		
Überschüsse aus verbrieften Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG 1988 (insbesondere Zertifikate, Optionsscheine) oder Überschüsse aus nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug, die durch die pauschale Einkünfteermittlung gemäß § 93 Abs. 4 EStG 1988 ermittelt wurden	<i>Hinweis: In der Einkommensteuererklärung sind die tatsächlichen Einkünfte anzuführen. Der KESt-Abzug entfaltet keine Abgeltungswirkung.</i>		
Saldo		<i>Dieser Betrag kann nur dann im Rahmen der Veranlagung gemäß § 97 Abs. 2 EStG 1988 ungekürzt in die Kennzahl 984 übernommen werden, wenn die mit Quellensteuer belasteten Einkünfte im Rahmen des Verlustausgleichs nicht gekürzt werden.</i>	<i>(Kennzahl 899)</i>

Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27 Abs. 4a EStG 1988, auf die ein besonderer Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG 1988 anwendbar ist und die nicht im Rahmen des automatischen Verlustausgleichs gemäß § 93 Abs. 7 EStG 1988 berücksichtigt werden

Art der Einkünfte	Höhe der positiven / negativen Einkünfte, wobei auch die Verluste als positiver Wert anzugeben sind	Abgeführte Kapitalertragsteuer (+)
Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27b Abs. 2 EStG 1988 (insb. aus der Überlassung von Kryptowährungen und		

Mining) (Kennzahl 171)		
Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen gemäß § 27b Abs. 3 EStG 1988 (Kennzahl 173)		
Verluste aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen gemäß § 27b Abs. 3 EStG 1988 (Kennzahl 175)		-
Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen gemäß § 27b Abs. 3 EStG 1988, die durch die pauschale Einkünfteermittlung gemäß § 93 Abs. 4a EStG 1988 ermittelt wurden	<i>Hinweis: In der Einkommensteuererklärung sind die tatsächlichen Einkünfte anzuführen. Der KEST-Abzug entfaltet keine Abgeltungswirkung.</i>	
Saldo		(Kennzahl 899)

Weitere Angaben

Noch nicht im Rahmen des automatischen Verlustausgleichs gemäß § 93 Abs. 6 oder 7 EStG 1988 berücksichtigte Einkünfte (Einkünfteüberhang):	
– darauf entfallende Kapitalertragsteuer:	
Noch nicht im Rahmen des automatischen Verlustausgleichs gemäß § 93 Abs. 6 oder 7 EStG 1988 berücksichtigte Verluste (Verlustüberhang):	
Höhe der insgesamt abgeführten Kapitalertragsteuer (vor Verlustausgleich):	
Höhe der insgesamt im Rahmen des Verlustausgleichs erstatteten Kapitalertragsteuer:	
Zeitraum, der im Steuerreporting abgebildet wird:	